

**GESCHÄFTSBERICHT**  
2008 - 2009

**NATIONALFONDS**  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS

**ALLGEMEINER**  
**ENTSCHÄDIGUNGSFONDS**  
FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS



# INHALT

Vorwort	Vorwort der Nationalratspräsidentin	S. 4
	Vorwort der Generalsekretärin	S. 6
	<b>Lebensgeschichte Doris Lurie: Ihr Reisepass lief in zwei Tagen ab...</b>	S. 8
Profil	Allgemeines	S. 10
	Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus	S. 11
	Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus	S. 12
	Kommunikation und Transparenz	S. 13
Zeitreise	1995 – 2009	S. 14
Das Gedenkjahr 2008	Gedenken und Erinnern als Auseinandersetzung mit der Geschichte (Renate S. Meissner)	S. 18
	Abschied von der Opferthese (Heidemarie Uhl)	S. 22
	Die österreichische Präsidentschaft in der ITF (Ferdinand Trauttmansdorff)	S. 25
	<b>Lebensgeschichte Rudolphine Kolmer: Wie eine Zehnjährige den 13. März 1938 erlebte</b>	S. 26
Nationalfonds	Allgemeines/Aufgaben/Entscheidungspraxis/2008 und 2009/Ausblick	S. 28
	Die Projektförderung des Nationalfonds (Evelina Merhaut)	S. 35
	<b>Lebensgeschichte Katja Sturm-Schnabl: Aus den Erinnerungen eines Kindes an die NS-Zeit</b>	S. 38
Allgemeiner Entschädigungsfonds	Allgemeines/Verfahren/2008 und 2009/Ausblick/Statistiken	S. 40
	Das Antragskomitee des Entschädigungsfonds. Ein Zwischenresümee (Sir Franklin Berman)	S. 50
	<b>Lebensgeschichte Andreas H.: Geboren im Lager Lackenbach</b>	S. 52
	Nationalfonds und Entschädigungsfonds aus Londoner Perspektive (John Barker)	S. 54
Naturalrestitution	Allgemeines/Historischer Hintergrund/Verfahren/2008 und 2009/Ausblick	S. 58
	Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution. Ein Zwischenresümee (Josef Aicher)	S. 64
	<b>Lebensgeschichte Ingeborg Dürnecker: Verdeckte Spuren – Mein Leidensweg vom Spiegelgrund</b>	S. 66
Nachwort	Nachwort (Stuart E. Eizenstat)	S. 68
Anhang	Dokumentation der Podiumsdiskussion „Restitution als interdisziplinäre Herausforderung?“	S. 70
	Organe/Organigramm/Statistiken	S. 86
	Quellenübersicht Naturalrestitution	S. 92
	Fachpublikationen der MitarbeiterInnen	S. 94
	Endnoten	S. 96
	Impressum	S. 98

# VORWORT DER NATIONALRATSPRÄSIDENTIN



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'B. Prammer'. The signature is fluid and cursive.

Nationalratspräsidentin  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

Mit der Einrichtung des Nationalfonds der Republik Österreich und des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus nimmt die Republik Österreich ihre umfassende Verpflichtung gegenüber jenen Menschen wahr, die zwischen 1938 und 1945 verfolgt, misshandelt, vertrieben oder von den NationalsozialistInnen ermordet wurden. Basierend auf dem antifaschistischen Grundkonsens der Zweiten Republik zeugt dies – trotz der viel zu späten Einrichtung – von einem Bekenntnis zur eigenen Vergangenheit und der aktiven Verantwortungsübernahme als Konsequenz derselben. Es gilt daher, diese mühsam errungene, selbstkritische Position Österreichs zur eigenen Geschichte beständig

zu erneuern und ein Bekenntnis zu diesem Grundkonsens abzulegen. Gleichzeitig müssen sich die Lehren aus der Geschichte im persönlichen sowie im politischen Handeln widerspiegeln.

Lassen Sie mich zwei aktuelle Beispiele anführen: Im Juli 2009 konnte mit den abschließenden Zahlungen aus dem mit USD 210 Mio. dotierten Allgemeinen Entschädigungsfonds begonnen werden. Nachdem bereits über 18.000 Begünstigte eine Vorauszahlung erhalten hatten, konnte bis Jahresende rund ein Viertel der 20.700 gestellten Anträge bereits abgeschlossen werden. Die baldige positive Erledigung der monetären Entschädi-

gung durch den Allgemeinen Entschädigungsfonds kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit nur ein Teil der tatsächlichen Verluste entschädigt werden kann. Im Dezember 2009 wurde eine Einigung von Bund und Ländern über die Restaurierung und Instandhaltung jüdischer Friedhöfe erzielt. Ein weiterer Schritt, der – obwohl erst sehr spät gesetzt – den eben skizzierten verantwortungsvollen Umgang bezeugt.

Die aktive Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus ist wesentliches Anliegen des Nationalfonds, der durch seine vielfältigen Projektförderungen wichtige Unterstützung leistet. Zudem hat der Nationalfonds im Jahr 2009 die wichtige Aufgabe übernommen, als Koordinierungsstelle der Neugestaltung des Österreich-Pavillons in der Gedenkstätte Auschwitz zu fungieren.

Eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus bedeutet aber nicht nur, in Projekten oder Ausstellungen Faktenwissen über diese Periode der Geschichte zu erwerben, sie verlangt vielmehr, die Grundlagen unserer heutigen Demokratie zu reflektieren und Kenntnis über die Entstehungszusammenhänge der Menschenrechte als Grundlage des solidarischen Miteinanders zu erlangen.

2008 und 2009 wurde einer Vielzahl historischer Ereignisse des vergangenen 20. Jahrhunderts gedacht, die wichtige Anknüpfungspunkte in der Reflexion über die Entstehung, aber auch Zerstörung der Demokratie in Österreich sind. Die Ausrufung der demokratischen Republik im November 1918 und der „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland im März 1938 waren elementare Ereignisse der österreichischen Zeitgeschichte, an die im Jahr 2008 auch im Zentrum des Parlamentarismus, dem „Hohen Haus“, durch verschiedene Veranstaltungen und Ausstellungen erinnert wurde. Der Beginn des Zweiten Weltkrieges durch den Angriff der Deutschen Wehrmacht auf Polen im September 1939, die Ausschaltung des österreichischen Parlaments im März 1933 oder die gewaltsamen Auseinandersetzungen im Februar 1934 waren in den vergangenen zwei Jahren ebenfalls Teil dieser aktiven Erinnerungsarbeit.

Unbestreitbar ist, dass wir ohne das Wissen um unsere Vergangenheit weder die Gegenwart verstehen noch die Zukunft gestalten können. Umso wichtiger ist es daher, die richtigen Lehren aus der Beschäftigung mit

der eigenen Geschichte zu ziehen. Das bedeutet, Ausgrenzung dort aufzuzeigen, wo sie immer noch oder schon wieder Platz greift. Es heißt, konsequent gegen die Diskriminierung von Minderheiten aufzutreten. Es meint, Antisemitismus sowie die Leugnung, Verharmlosung und Relativierung nationalsozialistischer Verbrechen nicht zuzulassen.

Es bedeutet aber nicht zuletzt auch, gesetzliche Lücken zu schließen. So führte der 1. September 2009 zu einer intensiven gesellschaftspolitischen Diskussion um die mangelhafte Ausgestaltung des Anerkennungsgesetzes 2005. Knapp zwei Monate später beschloss der Nationalrat das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz, welches nicht nur die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit pauschal rehabilitierte, sondern auch Urteile der NS-Erbgesundheitsgerichte und Urteile gegen Homosexuelle aufhob. Damit hat die Republik den betroffenen Menschen ihre Würde wiedergegeben und ihnen Anerkennung und Respekt gezollt, die ihnen jahrzehntelang verwehrt worden waren.

Dieses Bekenntnis des verantwortungsbewussten Umgangs und der aktiven Auseinandersetzung mit der Zeitgeschichte ist umso wichtiger, wenn wir uns Ereignisse des vergangenen Jahres nochmals vor Augen führen. Die erneute Schändung der Gedenkstätte Mauthausen, die Angriffe auf Überlebende in Ebensee oder die Zerstörung einer Gedenktafel in Vöcklamarkt haben uns tief betroffen gemacht. Sie haben gezeigt, dass es noch immer zu viele Menschen gibt, die sich der Geschichte nicht ausreichend bewusst sind oder durch verstörende Taten Interesse, vielleicht sogar Begeisterung für die nationalsozialistische Ideologie bekunden. Sie haben gezeigt, dass unsere Demokratie zwar stabil und gefestigt ist, aber immer noch oft in Frage gestellt wird.

Den Mitgliedern des Kuratoriums des Nationalfonds und des Allgemeinen Entschädigungsfonds, des Komitees des Nationalfonds, des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds sowie der Schiedsinstanz für Naturalrestitution sei für ihre umsichtige und gewissenhafte Arbeit herzlich gedankt. Besonders hervorheben möchte ich die MitarbeiterInnen der beiden Fonds, die täglich mit hohem persönlichen Engagement in Kontakt mit den AntragstellerInnen stehen und in ihrem Fachgebiet einen maßgeblichen Beitrag zur Verständigung und nicht zuletzt auch zur positiven Außenwirkung Österreichs leisten, allen voran die Generalsekretärin und ihre beiden Stellvertreterinnen.

# VORWORT DER GENERALESEKRETÄRIN



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Hannah M. Lessing'. The signature is fluid and cursive.

Generalsekretärin  
Mag.ª Hannah M. Lessing

Vor zwei Jahren wurde die Arbeit des Nationalfonds und des Allgemeinen Entschädigungsfonds erstmals in Form eines Geschäftsberichtes einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt. Für 2008 und 2009 haben wir uns entschlossen, die Geschäftsberichte in einem beide Jahre umfassenden Band zu veröffentlichen. Beide Jahre verbindet der Umstand, dass sie für Österreich und Europa besondere Gedenkjahre waren: Der „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 und der Einmarsch deutscher Truppen in Polen 1939 waren Marksteine auf Europas Weg in eine der dunkelsten Zeiten seiner Geschichte.

Mit der Aufarbeitung der Ursachen und Folgen dieser verhängnisvollen Zeit, die auch in Österreich noch bis in die Gegenwart fortwirken, ist der Nationalfonds nun schon seit 15 Jahren befasst. Nahezu zeitgleich mit dem vorliegenden Geschäftsbericht bringt der Nationalfonds daher aus Anlass seines 15-jährigen Bestehens eine zweibändige Publikation heraus, die die Arbeit dieser Jahre und ihre gesellschaftspolitische Wirkung umfassend reflektiert.

Die Anerkennung von überlebenden Opfern des Nationalsozialismus wird auch künftig eine zentrale Aufgabe des Nationalfonds sein – gleichzeitig steht

der Fonds vor neuen Herausforderungen. Seine Arbeit ist heute in weiten Bereichen nicht nur auf die Vergangenheit fokussiert – mindestens ebenso wichtig geworden ist seine bildungspolitische Funktion im Bereich Projektförderungen und Öffentlichkeitsarbeit. Mit dem Verschwinden der ZeitzeugInnen gewinnt die Erinnerungsarbeit zunehmend an Bedeutung. Gerade hier wird deutlich, wie sehr die Auseinandersetzung mit unserer Vergangenheit auch gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit unserer Zukunft ist.

Der Allgemeine Entschädigungsfonds hat dank des unermüdlichen Einsatzes seiner MitarbeiterInnen seine Aufgaben weitgehend erfüllt – nahezu alle Anträge sind vom Antragskomitee entschieden, 2009 konnte mit den Schlusszahlungen begonnen werden. Obwohl die Beträge, die zur Auszahlung gelangen, in vielen Fällen die erlittenen Verluste nicht angemessen entschädigen können, so würdigt doch die überwiegende Zahl der AntragstellerInnen den Versuch der Wiedergutmachung durch ein Österreich, das sich seiner historischen Verantwortung endlich bewusst geworden ist. Eine besondere Stellung kommt der Schiedsinstanz für Naturalrestitution zu, die die Rückgabe von Liegenschaften empfehlen kann. Eine solche Rückstellung ist für die AntragstellerInnen oft von besonderem, nicht zuletzt auch ideellem Wert. Im Juni 2009 konnten die ersten beiden Bände der gesammelten Entscheidungen der Schiedsinstanz vorgestellt werden.

Geschäftsberichte sind üblicherweise eine nüchterne Angelegenheit, ihre Sprache ist die der Zahlen und Fakten. Dennoch wollen wir auch an die Menschen und ihre Schicksale erinnern, die im Zentrum unserer Arbeit stehen, und lassen fünf Überlebende aus verschiedenen Opfergruppen zu Wort kommen. Ihre Erfahrungen stehen stellvertretend für die zahllosen Verfolgungsschicksale, von denen wir im Laufe der Jahre erfahren haben, und vermitteln eine Vorstellung davon, was Verfolgung für den einzelnen Menschen konkret bedeuten konnte. Ich weiß, wie schwer es für die Überlebenden ist, an die schrecklichen Erfahrungen dieser Zeit zurückzudenken. Ich möchte daher Doris Lurie, Rudolfine Kolmer, Katja Sturm-Schnabl, Andreas H. und Ingeborg Dürnecker meinen besonderen Dank aussprechen dafür, dass sie bereit waren, ihre Erinnerungen mit uns zu teilen.

Ich möchte auch für die gelungenen Beiträge danken, die die Arbeit von Nationalfonds und Entschädigungsfonds aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten:

- Dank an Botschafter Stuart E. Eizenstat für seine persönlichen Worte der Wertschätzung – er hat beide Fonds von Beginn an begleitet;
- Dank an Sir Franklin Berman und o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, die als Vorsitzende des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds bzw. der Schiedsinstanz für Naturalrestitution einen beeindruckenden Einblick in die Tätigkeit der beiden Gremien gewähren;
- Dank an Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff für seine Worte zum österreichischen Vorsitz in der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance, and Research;
- Dank an Dr.<sup>in</sup> Heidemarie Uhl für ihre ebenso kritischen wie treffenden Überlegungen aus zeithistorischer Sicht;
- und Dank an Dr. John Barker, den Vorsitzenden der britischen Foreign Compensation Commission, dessen Würdigung der Arbeit des Nationalfonds und insbesondere des Entschädigungsfonds „aus Londoner Perspektive“ eine wunderbare Bestätigung des von uns eingeschlagenen Weges ist.

Für die gute Zusammenarbeit danke ich den Mitgliedern des Kuratoriums und seiner Vorsitzenden, Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer, sowie den Mitgliedern des Komitees des Nationalfonds, des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds und der Schiedsinstanz für Naturalrestitution.

Und nicht zuletzt gilt mein herzlicher Dank meinen MitarbeiterInnen in Nationalfonds und Entschädigungsfonds – sie alle schaffen unter der Leitung meiner Stellvertreterinnen Dr.<sup>in</sup> Renate S. Meissner und Mag.<sup>a</sup> Christine Schwab die Basis für die Arbeit der entscheidenden Gremien und haben sich auch in diesen Jahren mit beispielhaftem Engagement für das Gelingen der Aufgaben der beiden Fonds eingesetzt.



„Als jüdische Geschäfte überfallen wurden, als man Jüdinnen und Juden auf der Straße aufgriff und sie zwang, Volksabstimmungsparolen abzuwaschen, die mit wasserfester Farbe geschrieben waren, als es plötzlich gefährlich wurde, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, da entschloss sich meine Mutter, Wien zu verlassen.“

*DORIS LURIE*

# IHR REISEPASS LIEF IN ZWEI TAGEN AB ...

**DORIS LURIE**

Am 26. Februar 1938 wurde ich zehn Jahre alt. Einige Tage vor dem „Anschluss“ hat man mir verboten, weiter in die Schule zu gehen. Als jüdische Geschäfte überfallen wurden, als man Jüdinnen und Juden auf der Straße aufgriff und sie zwang, Volksabstimmungsparolen abzuwaschen, die mit wasserfester Farbe geschrieben waren, als es plötzlich gefährlich wurde, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, da entschloss sich meine Mutter, Wien zu verlassen.

Meine Mutter war Psychologin und hatte einen jungen Mann aus England in Behandlung. Am Tag nach dem „Anschluss“ kam ihr auf einmal der Gedanke, dass sie für den Notfall unsere Reisepässe von unserem Rechtsanwalt holen sollte. Angesichts der vielen neuen Schwierigkeiten, die mit Amtswegen verbunden waren, erbot sich ihr Patient, sie zur Anwaltspraxis zu begleiten. Das Haustor bewachten bereits zwei Männer in Naziuniform. Der Patient verwickelte sie in ein Gespräch, sodass meine Mutter unbemerkt ins Haus gelangte.

Die Eingangstür zum Büro stand offen. Dahinter saß der Anwalt, mit bleichem Gesicht und entsetzt darüber, dass meine Mutter gekommen war. Er sagte zu ihr, dass er ihr unmöglich irgendwelche Dokumente in seiner Verwahrung aushändigen könne. Sie schaffte es dennoch, ihn dazu zu überreden, ihr wenigstens die Reisepässe zu geben; es werde schon niemand erfahren... Als sie das Haus verließ, lenkte ihr Patient immer noch die Wachen ab – sie hatten sie nicht bemerkt. Im Taxi auf dem Weg zurück zu unserer Wohnung stellte sie fest, dass die Pässe nur noch zwei Tage lang gültig waren. Da wir genau diese zwei Tage brauchen würden, um nach Frankreich zu gelangen, wo mein Vater damals arbeitete, mussten meine Mutter und ich noch am selben Tag abreisen – es war der 16. März 1938. Wir sperrten unsere

Wohnung ab, in der wir unser gesamtes Hab und Gut zurückließen, und gaben die Schlüssel einem Freund. Zwei kleine Koffer waren alles, was wir mitnahmen.

In dieser Zeit war Österreich von jeder telefonischen oder telegrafischen Verbindung mit der Außenwelt abgeschnitten. Österreichische StaatsbürgerInnen durften das Land nicht mehr verlassen. An jenem Tag fuhr der letzte Zug mit ausländischen Touristen aus Wien ab. Dieser Zug war unsere einzige Chance. Wir stiegen ohne eine offizielle Ausreisebewilligung ein. Bald nach der Abfahrt betrat ein Gestapo-Mann unser Abteil, suchte unsere Adresse in einem sehr großen, schweren Buch und strich etwas durch – wahrscheinlich unsere Namen und unsere Adresse. Er warnte uns, dass wir womöglich nie wieder zurückkehren würden.

Später kamen ein paar jugendliche Nazis, die stolz ihre Hakenkreuzschleifen zur Schau stellten. Sie bedrohten uns mit Fäusten und Pistolen und kündigten uns Gefängnis „oder Schlimmeres“ an, falls wir uns weigern sollten, unser Geld, unseren Schmuck und unsere Papiere herzugeben. Meine Mutter hatte lediglich ihren Ehering und die 25 Schilling bei sich, die man als Reisegeld mitnehmen durfte. Obwohl wir beide mit österreichischen Pässen reisten, zeigte meine Mutter auch ihren britischen Reisepass her, der durch ihre Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger ungültig geworden war.

*Doris Lurie und ihrer Mutter gelang die Flucht über die Schweiz und Frankreich nach England. Von dort emigrierten sie nach Südafrika, wo Frau Lurie heute noch lebt.*

Die ganze Geschichte können Sie auf Englisch unter [www.nationalfonds.org](http://www.nationalfonds.org) lesen.

# ALLGEMEINES

Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 432/1995 im Jahr 1995 ins Leben gerufen. Seine Aufgabe besteht darin, sogenannte Gestezahlungen an Personen, die zwischen 1938 und 1945 in Österreich Opfer des Nationalsozialismus waren, möglichst rasch und unbürokratisch vorzunehmen. Im Laufe der Jahre entwickelte sich der Nationalfonds zu einer zentralen Anlaufstelle für Überlebende nationalsozialistischen Unrechts und wurde als solche mit weiteren Aufgaben betraut.

Im Jahr 2001 wurde beim Nationalfonds auf Basis des Washingtoner Abkommens der Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet, der Vermögensverluste von Opfern des Nationalsozialismus auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich entschädigt.

Beide Institutionen verfolgen ein gemeinsames Ziel: das Wahrnehmen der besonderen Verantwortung Österreichs gegenüber den Opfern des nationalsozialistischen Regimes.

Kuratorium und Generalsekretär bilden die gemeinsamen Organe von Nationalfonds und Allgemeinem Entschädigungsfonds. Das Kuratorium setzt sich gemäß Nationalfondsgesetz aus den drei Präsidenten des Nationalrats, dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zusammen. Zwölf weitere Mitglieder, die vom Hauptausschuss des Nationalrats gewählt werden, komplettieren das Kuratorium. Seit Oktober 2006 ist Nationalratspräsidentin Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer Vorsitzende des Kuratoriums.

# NATIONALFONDS DER REPUBLIK ÖSTERREICH FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS

Das Angebot des Nationalfonds richtet sich grundsätzlich an überlebende Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, denen eine symbolische Gestezahlung in Höhe von EUR 5.087,10 (ATS 70.000) zuerkannt wird. Diese Gestezahlung verfolgt das Ziel, die besondere Verantwortung Österreichs für das diesen Menschen zugefügte Unrecht zum Ausdruck zu bringen. Der Nationalfonds nimmt durch eine weite Definition des Opferbegriffs erstmals auch Bedacht auf Personen, die in der Vergangenheit noch keine Anerkennung durch die Republik Österreich erfahren haben.

Für die Antragstellung besteht keine Frist. Da es sich bei dem Großteil der AntragstellerInnen um ältere Personen handelt, hat eine möglichst rasche und unbürokratische Abwicklung der Anträge oberste Priorität. Der Nationalfonds übernimmt im Rahmen dieses Verfahrens auch Recherchen in beträchtlichem Umfang, da viele Dokumente und Unterlagen bei der Verfolgung und Flucht der Opfer vernichtet wurden. In Fällen sozialer Bedürftigkeit hat der Nationalfonds auch die Möglichkeit, weitere Zahlungen bis zur Höhe des dreifachen Grundbetrags von EUR 5.087,10 vorzunehmen.

Seit 1995 bis zum Jahresende 2009 wurden rund 30.000 Personen als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt. In Summe erbrachte der Nationalfonds bisher Gestezahlungen in einer Gesamthöhe von knapp EUR 154,7 Mio. an AntragstellerInnen in über 75 Ländern.

Im Jahr 2001 wurde der Nationalfonds aufgrund des Washingtoner Abkommens mit der Umsetzung der sogenannten Mietrechtsentschädigung betraut. Dafür wurde ein Betrag von USD 150 Mio. zur Verfügung gestellt, Anträge konnten bis zum 30. Juni 2004 eingereicht werden. Über 20.000 Personen wurden für den Verlust von Mietrechten, Hausrat und persönlichen Wertgegenständen, die ihnen bzw. ihren Eltern unter der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich entzogen worden waren, mit einer Pauschalsumme von EUR 7.630 bzw. USD 7.000 pro Person entschädigt. Der nach Abschluss der Bearbeitung der Anträge verbliebene Restbetrag wird in Form einer Nachzahlung in Höhe von EUR 1.000 pro berechtigter Person aufgeteilt.

Weitere Individualzahlungen leistet der Nationalfonds aus dem 1999 eingerichteten Härteausgleichsfonds sowie aus den ihm übertragenen Mitteln des Nazi Persecutee Relief Fund (Internationaler Fonds für Opfer des Nationalsozialismus, „Raubgoldfonds“).

Seit Beginn unterstützt der Nationalfonds zahlreiche Projekte, die Opfern des Nationalsozialismus zugute kommen, der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalsozialismus und des Schicksals seiner Opfer dienen, an das nationalsozialistische Unrecht erinnern oder das Andenken an die Opfer wahren. Schwerpunkte der Projektförderung sind zum einen individuelle Hilfe für Überlebende, zum anderen die Wahrnehmung eines bildungspolitischen Auftrages. Insgesamt hat der Nationalfonds bisher rund 800 Projekte gefördert.

Seit 1998 zählt die Verwertung „erblos“ gebliebener Raubkunst zu den Agenden des Nationalfonds. Bevor die Kunstwerke zur Verwertung gelangen, leistet der Fonds anhand einer umfangreichen Internet-Datenbank zu Kunstgegenständen Hilfestellung bei der Suche nach den rechtmäßigen EigentümerInnen entzogener Kunstwerke.

Zusätzlich zu den genannten Aufgaben ist der Nationalfonds im Rahmen der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance, and Research (ITF; Arbeitsgruppe für Internationale Zusammenarbeit zum Holocaust: Bildung, Forschung und Gedenken) auch international bildungspolitisch aktiv.

Zudem übernahm der Nationalfonds im Juli 2009 die Koordinierung der Neugestaltung der österreichischen Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslager und nunmehrigen Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau.

# ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS

Am 17. Jänner 2001 unterzeichneten die Republik Österreich, die USA und jüdische Opferorganisationen das Washingtoner Abkommen (BGBl. III Nr. 121/2001), auf dessen Grundlage der Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus errichtet wurde. Dieser Fonds verfolgt das Ziel, Vermögensverluste im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich durch freiwillige monetäre Leistungen anzuerkennen. Zu den Vermögenskategorien zählen beispielsweise Immobilien, Bankkonten und Aktien, Betriebe oder bewegliches Vermögen. Im Rahmen des Entschädigungsfondsgesetzes (BGBl. I Nr. 12/2001) sollen jene materiellen Verluste berücksichtigt werden, die durch frühere Restitutions- oder Entschädigungsmaßnahmen nicht oder nicht hinreichend entschädigt wurden.

Der Allgemeine Entschädigungsfonds verfügt über USD 210 Mio., die auf die AntragstellerInnen – direkt von der Verfolgung Betroffene oder deren ErblInnen – verteilt werden. Bis zum 28. Mai 2003 hatten diese die Möglichkeit, ihre Anträge beim Entschädigungsfonds einzubringen. Nach dem Ablauf der Antragsfrist entscheidet das unabhängige, international zusammengesetzte Antragskomitee des Entschädigungsfonds über alle Anträge und verteilt den zur Verfügung stehenden Betrag anteilmäßig anhand der erhobenen materiellen Verluste auf die AntragstellerInnen.

Bis Ende des Jahres 2007 waren USD 76 Mio. zur Auszahlung an insgesamt rund 9.000 AntragstellerInnen gelangt, das entspricht mehr als einem Drittel der Gesamtsumme, mit der der Entschädigungsfonds dotiert ist. Insgesamt wurden bis Ende 2009 über 23.500 Zahlungen im Gesamtwert von über USD 173 Mio. getätigt. Mehr als 82 % der Dotierung des Fonds waren also per 31. Dezember 2009 bereits ausgeschüttet. Für die Zuteilung dieser Entschädigungssummen bearbeiteten die MitarbeiterInnen des Entschädigungsfonds rund 72.000 Dokumente. Diese Dokumente wurden recherchiert, den Anträgen zugeordnet, für die Anspruchsprüfung herangezogen und archiviert.

Neben den monetären Leistungen ermöglicht das Entschädigungsfondsgesetz auch eine Vermögensrückgabe in natura (Naturalrestitution). Liegenschaften, die während des nationalsozialistischen Regimes entzogen worden waren und am 17. Jänner 2001 in öffentlichem Eigentum standen, können von den ehemaligen EigentümerInnen oder ihren ErblInnen zurückgefordert werden. Jüdische Gemeinschaftsorganisationen können zudem die Rückgabe von beweglichen körperlichen Sachen, insbesondere kulturellen und religiösen Gegenständen, die sich in öffentlichem Eigentum befinden, beantragen. Zur Prüfung dieser Anträge wurde die Schiedsinstanz für Naturalrestitution eingerichtet. Die allgemeine Frist für Anträge auf Naturalrestitution ist am 31. Dezember 2007 abgelaufen. Für Länder und Gemeinden, die sich dem Verfahren vor der Schiedsinstanz angeschlossen haben oder sich noch anschließen wollen, gelten besondere Fristen. Bis Ende 2009 sind insgesamt 2.196 Anträge bei der Schiedsinstanz eingelangt, davon wurden 874 Anträge bereits entschieden.

## KOMMUNIKATION UND TRANSPARENZ

Laufende Informationen zum Stand der Antragsbearbeitung beim Nationalfonds und beim Allgemeinen Entschädigungsfonds sind für die AntragstellerInnen von großer Bedeutung. Die Fortschritte bei der Antragsbearbeitung und der institutionelle Umgang mit den Folgen der NS-Zeit stehen aber auch immer wieder im Blickfeld des öffentlichen Interesses.

Diesen Umständen tragen das Kuratorium und das Generalsekretariat beider Fonds durch eine transparente und direkte Kommunikation der Verfahrensführung Rechnung. Entsprechende Informationsflüsse wurden auf verschiedensten Ebenen eingerichtet und richten sich einerseits an die AntragstellerInnen, andererseits an eine nationale und internationale Öffentlichkeit.

Die Generalsekretärin leitet die Öffentlichkeitsarbeit des Nationalfonds und des Allgemeinen Entschädigungsfonds. Sie repräsentiert die Fonds nach außen und erläutert deren Arbeit in Vortrags- und Besuchsreisen in jene Länder, in denen zahlreiche AntragstellerInnen leben. In den Jahren 2008 und 2009 absolvierte die Generalsekretärin 22 Dienstreisen, die sie in elf Länder, darunter Israel, Großbritannien und die USA, führten. Aber auch Norwegen, das 2009 den Vorsitz der ITF innehatte, und Argentinien zählten zu den Ländern, die die Generalsekretärin besuchte.

Die Betreuung von AntragstellerInnen des Allgemeinen Entschädigungsfonds übernimmt eine eigene, im Dezember 2006 eingerichtete Kommunikationsabteilung. Ihre MitarbeiterInnen geben den AntragstellerInnen telefonische Auskünfte oder leiten spezifische Fragen zum Verfahrensablauf an juristische MitarbeiterInnen weiter. Auf Wunsch werden auch persönliche Beratungsgespräche in den Räumen des Allgemeinen Entschädigungsfonds geführt.

Die Beratung und Betreuung von AntragstellerInnen wurde bereits mit der Arbeit des Nationalfonds eingeführt und schuf eine wichtige Vertrauensbasis für Menschen, die im Zuge der Antragstellung auch die Geschichte ihrer Verfolgung erzählten.

Im Rahmen seiner Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium stellt das Generalsekretariat regelmäßig Informationen über den Fortgang der Verfahren und organisatorische Erfordernisse zur Verfügung. Dabei greift es auf das umfangreiche Fachwissen der MitarbeiterInnen des Nationalfonds und des Allgemeinen Entschädigungsfonds in Fragen der Opferanerkennung, der Entschädigung und Restitution zurück.

Immer wieder erhält das Generalsekretariat von Seiten der Medien Anfragen um Auskunft sowohl über die Tätigkeit beider Fonds als auch über den gesamten Komplex des österreichischen Umgangs mit den Folgen der NS-Zeit. Seit 2005 verfügen daher Nationalfonds und Allgemeiner Entschädigungsfonds über eine Koordinationsstelle für Medienservice und -beobachtung. Über die gemeinsame Website [www.nationalfonds.org](http://www.nationalfonds.org) kann sich eine breite Öffentlichkeit im Detail über die Historie, die gesetzlichen Grundlagen und die Verfahrensmodalitäten beim Nationalfonds und Allgemeinen Entschädigungsfonds informieren. Darüber hinaus ist im Internet auch der Fortschritt der Antragsbearbeitung beim Allgemeinen Entschädigungsfonds abrufbar. Einblick in die Projektförderungstätigkeit des Nationalfonds bietet seit 2008 eine Online-Datenbank, in der sämtliche seit 1996 durch den Nationalfonds geförderten Projekte verzeichnet sind. Auch die Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution sind in einer Datenbank in deutscher und englischer Sprache dokumentiert.

## ZEITREISE

### 1995

Zum 50. Jahrestag der Errichtung der Zweiten Republik wird der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus mit dem Nationalfondsgesetz eingerichtet. Der Fonds wendet sich an überlebende Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft, denen eine Gestezahlung in Höhe von jeweils EUR 5.087,10 (ATS 70.000) zuerkannt wird.

### 1997

Im November wird durch Entschließung des österreichischen Parlaments der 5. Mai – der Tag der Befreiung des KZ Mauthausen – als Tag gegen Gewalt und Rassismus im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus bestimmt.

### 1998

Im Rahmen der Londoner Konferenz über Nazi-Raubgold wird der Nazi Persecutee Relief Fund (Internationaler Fonds für Opfer des Nationalsozialismus, „Raubgoldfonds“) eingerichtet. Per Gesetzesbeschluss wird der Nationalfonds mit der Verwaltung des österreichischen Anteils an diesem Fonds betraut, der Holocaust-Überlebenden sowie Projekten mit Bezug zur NS-Zeit zugute kommt.

Per 1. Oktober erfolgt die Einrichtung der Historikerkommission der Republik Österreich.

Das Kunstrückgabegesetz tritt in Kraft. Das Aufgabengebiet des Nationalfonds wird um die Verwertung nicht restituierbarer Raubkunst im Eigentum der Republik Österreich erweitert.

### 2000

Österreich nimmt an der Stockholmer Holocaust-Konferenz teil. Im Anschluss an diese Konferenz wird die Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance, and Research (ITF) gegründet.

Im Rahmen der Wiener Versöhnungsfondskonferenz wird im Mai eine Weiterführung der Restitutionsverhandlungen nach dem Abschluss der Verhandlungen zur ZwangsarbeiterInnenentschädigung („Versöhnungsfonds“) beschlossen. Die Generalsekretärin des Nationalfonds, Hannah M. Lessing, wird in das österreichische Restitutionsverhandlungsteam unter der Leitung von Botschafter Ernst Sucharipa berufen.

Die unabhängige Historikerkommission der Bank Austria Creditanstalt beginnt, die Aktivitäten der Creditanstalt-Bankverein, der Länderbank Wien sowie der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien während der Zeit des Nationalsozialismus zu untersuchen („Austrian Bank Settlement“). Der Nationalfonds informiert seine AntragstellerInnen über die Initiative der Bank Austria Creditanstalt.

**2001**

Die Republik Österreich wird in die ITF aufgenommen; zugleich wird die Koordinierungsstelle für Österreich beim Nationalfonds angesiedelt.

Mit dem Washingtoner Abkommen vom 17. Jänner werden die Restitutionsverhandlungen zum Abschluss gebracht. Auf Basis dieses Abkommens wird der Nationalfonds mit der Entschädigung für entzogene Mietrechte, Hausrat und persönliche Wertgegenstände (sog. Mietrechtsentschädigung) betraut. Für diesen Zweck wird ein Betrag von USD 150 Mio. zur Verfügung gestellt, von dem jede Antragstellerin/jeder Antragsteller eine Pauschalzahlung in Höhe von EUR 7.630 bzw. USD 7.000 bekommt. Die am 22. Februar 2002 auslaufende Einreichfrist für Anträge wird mehrfach verlängert und endet zuletzt am 30. Juni 2004.

Weiters wird die Einrichtung des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus in Höhe von USD 210 Mio. beschlossen. Das Bundesgesetz über die Einrichtung des Allgemeinen Entschädigungsfonds tritt im Mai in Kraft. Mit diesem Fonds werden Opfer des Nationalsozialismus für verfahrensbedingte Vermögensverluste durch individuell bemessene Geldleistungen sowie durch Naturalrestitution von Vermögenswerten im öffentlichen Eigentum entschädigt.

Die Generalsekretärin des Nationalfonds, Hannah M. Lessing, wird auch zur Generalsekretärin des Allgemeinen Entschädigungsfonds bestellt.

Im Juli wird die Antragsmöglichkeit beim Allgemeinen Entschädigungsfonds weltweit bekannt gemacht.

Im Oktober bzw. November konstituieren sich die zwei unabhängigen Entscheidungsorgane des Allgemeinen Entschädigungsfonds und erlassen ihre Geschäfts- und Verfahrensordnungen: Die Schiedsinstanz zeichnet für die Naturalrestitution verantwortlich, das Antragskomitee für die monetären Leistungen des Entschädigungsfonds.

Der Allgemeine Entschädigungsfonds beginnt eine Kooperation mit öffentlichen Archiven und Dienststellen des Bundes und der Länder zur Bereitstellung von Dokumenten zur Antragsprüfung. Zur Administration des erwartbaren Massenverfahrens im Bereich der Geldentschädigung – wie sich später herausstellt, sind ca. 120.000 Einzelforderungen zu prüfen – werden einheitliche Standards der Antragsbearbeitung („Standardisiertes Verfahren“) entwickelt.

## ZEITREISE

### 2002

Der Allgemeine Entschädigungsfonds baut ein eigenes Recherchesystem auf, das der Erhebung beweiskräftiger Dokumente zur einheitlichen Nachvollziehbarkeit der Ansprüche der AntragstellerInnen dient.

### 2003

Die Historikerkommission übergibt am 27. Jänner die 53 Einzelberichte umfassende Dokumentation ihrer Forschungsergebnisse und den Schlussbericht an ihre Auftraggeber: den Bundeskanzler, den Vizekanzler und die Präsidenten des Nationalrats und des Bundesrats. Bis Ende 2004 werden alle Forschungsergebnisse in 49 Bänden als „Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission“ im Verlag Oldenbourg publiziert.

Am 28. Mai endet die Antragsfrist für Geldleistungen des Allgemeinen Entschädigungsfonds. Bis zu diesem Zeitpunkt sind insgesamt 20.700 Anträge eingelangt.

Im Oktober bejaht die Schiedsinstanz für Naturalrestitution erstmals einen Rückstellungsanspruch und empfiehlt dem zuständigen Bundesminister, eine Liegenschaft in der Wiener Innenstadt an die ErbInnen der ehemaligen EigentümerInnen zurückzugeben.

Im November schließt der Allgemeine Entschädigungsfonds ein Kooperationsabkommen mit der Internationalen Kommission für Versicherungsansprüche aus der Holocaust-Ära (International Commission on Holocaust Era Insurance Claims, ICHEIC). Diese Kooperation beinhaltet die gegenseitige Weiterleitung von Anträgen auf Versicherungsentschädigungen an die jeweils zuständige Organisation.

Ab November beginnt der Nationalfonds mit der Auszahlung von weiteren EUR 1.000 an alle Personen, die bereits eine Pauschalzahlung aufgrund eines Antrags auf Mietrechtsentschädigung erhalten haben (Zweitzahlungen).

### 2004

Der Allgemeine Entschädigungsfonds erhält die Daten der im Rahmen des „Austrian Bank Settlement“ entschädigten Personen zur Vermeidung von Doppelleistungen für bereits entschädigte Vermögenswerte.

Der Allgemeine Entschädigungsfonds führt ein internes Berichtswesen zum Fortgang der Antragsbearbeitung und eine neue Rechtsinformatik-Software für das Standardisierte Verfahren ein.

### 2005

Durch die Kundmachung der österreichischen Bundesregierung zum Eintreten des „Rechtsfriedens“ kann im Dezember nach entsprechender Gesetzesänderung mit der Vorauszahlung aus dem mit USD 210 Mio. dotierten Entschädigungsfonds begonnen werden. Die Auszahlungsquoten basieren auf statistischen Prognosen, mit denen die voraussichtliche Höhe sämtlicher Forderungen geschätzt wird.

Die Recherche-Datenbank des Allgemeinen Entschädigungsfonds wird funktional erweitert und dadurch unter anderem die Aktenbestellung aus externen Archiven vereinfacht.

### 2006

Im Sommer wird eine integrierte Datenbankanwendung für die gesamte Verfahrensabwicklung des Nationalfonds und des Allgemeinen Entschädigungsfonds in Betrieb genommen.

Im Oktober stellt der Nationalfonds eine Kunst-Datenbank ins Internet, die eine gezielte Suche nach entzogenen und zur Rückstellung geeigneten Kunstobjekten in Museen und Sammlungen des Bundes und der Stadt Wien ermöglicht.

**2007**

Mit Ende des Jahres sind drei Viertel der Anträge beim Allgemeinen Entschädigungsfonds entschieden. Weiters können für einen Großteil der übrigen Anträge die Archivrecherche sowie die digitale Erfassung der fallbezogenen Dokumente abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Vorauszahlungen des Allgemeinen Entschädigungsfonds wurden insgesamt USD 76 Mio. an 9.000 AntragstellerInnen ausbezahlt. Bei der Schiedsinstanz für Naturalrestitution sind insgesamt 2.104 Anträge eingelangt, davon konnten bereits 531 abschließend erledigt werden.

**2008**

Als Beitrag zum Gedenkjahr startet der Nationalfonds die Veröffentlichung der Lebensgeschichten von AntragstellerInnen auf seiner Website.

Im März übernimmt Österreich für ein Jahr den Vorsitz der ITF.

Der Gesetzgeber schafft für Länder und Gemeinden die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist für Anträge auf Naturalrestitution an die Schiedsinstanz bis 31. Dezember 2009. Innerhalb dieser Frist können sich Gemeinden ohne weitere Voraussetzungen anschließen, danach nur mehr mit Zustimmung der Schiedsinstanz.

**2009**

Der Ministerrat betraut den Nationalfonds mit der Aufgabe, das Projekt der Neugestaltung der österreichischen Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslager und nunmehrigen Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau zu koordinieren.

Am 8. Juni werden der erste und zweite Band der Entscheidungen der Schiedsinstanz präsentiert. Zu diesem Anlass findet auch eine Podiumsdiskussion in Wien statt.

Am 1. Juli tritt eine Änderung des Entschädigungsfondsgesetzes in Kraft, die es dem Fonds ermöglicht, abschließende Zahlungen an alle AntragstellerInnen zu leisten, deren Anträge entschieden sind. Auf der Grundlage eines Berichts des Antragskomitees über die Höhe der bis zum 1. Juli 2009 von diesem festgestellten Forderungen legt das Kuratorium die endgültigen Auszahlungsquoten fest, und kurz darauf laufen die Schlusszahlungen an. Bis zu dieser Gesetzesnovelle war Voraussetzung für die Schlusszahlungen, dass es überhaupt keine offenen Fälle mehr gibt.

Im September beschließt der Kunstrückgabebeirat erstmals die Übereignung von Gegenständen an den Nationalfonds zur Verwertung zugunsten von Opfern des Nationalsozialismus.

Mit Jahresende wird der Geltungsbereich des Kunstrückgabegesetzes durch eine Novelle erweitert.

Zum Jahresende hat das Antragskomitee bis auf 46 alle Anträge bereits entschieden. Knapp drei Viertel der Gesamtsumme des Fonds sind ausgeschüttet worden.

# GEDENKEN UND ERINNERN ALS AUSEINANDERSETZUNG MIT DER GESCHICHTE

VON RENATE S. MEISSNER

### Die Aktivitäten des Nationalfonds im Gedenkjahr 2008

Das Jahr 2008 war für Österreich ein wichtiges Gedenkjahr: Die Republik erinnerte sich des 70. Jahrestages des Einmarsches der deutschen Truppen in Österreich.

Welche Bedeutung haben Gedenktage, Gedenkjahre? Benötigen wir sie, um zu gedenken, zu erinnern? Handelt es sich um wichtige und notwendige gesellschaftliche Rituale, kraft derer sich das kollektive Gedächtnis formt? Und was waren die Aktivitäten des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus in diesem besonderen Gedenkjahr?

Offizielle Gedenktage und Gedenkjahre und die damit verbundenen Festakte, Veranstaltungen und Aktivitäten dienen dazu, gezielt emotionalen Anstoß zur Erinnerung zu geben. Sie bieten Individuen, Gruppen und Institutionen, die in diesen Bereichen tätig sind, Gelegenheit, ihre Arbeit der Öffentlichkeit zu präsentieren und somit wichtige Informationen und Erfahrungen zu den Ereignissen zu vermitteln, derer gedacht und an die erinnert werden soll.

Die Erweckung von Erinnerung an Vergangenes im Sinne von Aufarbeitung von lange Verschwiegenem ist eine Vorbereitung auf dem Weg der Erinnerung durch den Einzelnen, durch Gruppen oder Gesellschaftsteile zu einem kollektiven Gedächtnis. Die Erinnerung ist in mehrfacher Hinsicht für den Einzelnen, ob Betroffene/r oder Nachgeborene/r, sowie für die Gesellschaft, in der er/sie lebt, von besonderer Bedeutung: zum einen als Teil der Selbstvergewisserung, als Teil der eigenen und kulturell-gesellschaftlichen Identität, zum anderen als wesentliche Basis für die Gestaltung der Zukunft.

In diesem Sinne hat sich der Nationalfonds, dessen Aufgabengebiet sich in den letzten Jahren im Vergleich zu seinen ursprünglichen Kernaufgaben wesentlich erweitert hat, auf Aktivitäten, die die Erinnerungsarbeit betreffen, konzentriert und in diesem Gedenkjahr ein breites Spektrum an unterschiedlichen Aktivitäten gesetzt.

### Die Projektförderung des Nationalfonds im Gedenkjahr 2008

Neben der Durchführung der symbolischen Geste-zahlungen an die Opfer des Nationalsozialismus und der persönlichen Betreuung der Betroffenen wurde im Rahmen der seit Beginn an bestehenden Projektförderung eine Vielzahl von Projekten gefördert, die speziell der Gedächtnis- und Erinnerungskultur gewidmet waren. Von den im Jahr 2008 geförderten 130 Projekten entsprachen etwa 100 den Kriterien Gedenken und Erinnern. Die Palette reichte dabei von Projekten, die der Zusammenführung und dem Austausch von österreichischen SchülerInnen mit ZeitzeugInnen aus unterschiedlichen Ländern dienten, über Weiterbildungsangebote für LehrerInnen zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust bis hin zur Förderung verschiedener themenspezifischer Ausstellungen, Filmproduktionen, Opernaufführungen und Publikationen. Auch die Errichtung und Anbringung von Gedenktafeln und Mahnmalen, die dem Gedenken an die verschiedenen während des Nationalsozialismus verfolgten Opfergruppen gewidmet sind, wurde vom Nationalfonds finanziell unterstützt.

Wichtig war es auch, viele engagierte lokale Initiativen zu fördern, um ein sichtbares Zeichen regionaler Vergangenheitsaufarbeitung zu ermöglichen. Die entsprechenden Begleitveranstaltungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass Erinnern und Mahnen nicht nur auf nationaler Ebene stattfindet, sondern die Menschen dort erreicht, wo sie leben, in ihren Städten, Dörfern, Gemeinden, um die in ihrer unmittelbaren Umgebung stattgefundenen Geschichte erst erfahrbar zu machen.

Die im Jüdischen Museum Hohenems gezeigte Fotoausstellung der Künstlerin Sarah Schlatter verdeutlicht gerade diesen regionalen Aspekt sehr gut: Verfolgung fand überall statt, Täter und Opfer lebten nicht irgendwo in der Ferne, sondern mitten unter uns. Die Künstlerin hat im Zusammenhang mit der Arbeit an ihrem Projekt auch genau diese Erfahrung gemacht: „Erst durch die unmittelbare Betroffenheit wird Geschichte erfahrbar. Es war also allein mein Wissen um die Vergangenheit, meine Auseinandersetzung mit der Geschichte, die meine Wahrnehmung der Orte änderte: Sie wurden aufgeladen, bedeutend und anders.“

Die Vermittlung unmittelbarer Betroffenheit – gerade bei jungen Menschen – ist eines der Ziele, die der Nationalfonds mit seiner Projektförderung und der damit verbundenen bildungspolitischen Arbeit anstrebt.

Aber auch Projekte, die der direkten Hilfe für betagte Holocaust-Überlebende dienen, kamen im Gedenkjahr 2008 nicht zu kurz. So wurden für diese Opfer wichtige Sozialprojekte in Österreich, Europa und Übersee gefördert, wie beispielsweise in Wien ESRA, das Zentrum für psychosoziale, sozialtherapeutische und soziokulturelle Integration für die Betreuung bisher nicht erreichter Überlebender der NS-Verfolgung, in Israel das Central Committee of Jews from Austria für ihr landesweites Projekt „Essen auf Rädern“, die Lieferung von Essen für das Klublokal in Tel Aviv für SeniorInnen aus Österreich und andere soziale Hilfestellungen. In den USA wurde das Programm Selfhelp Community Services zur Unterstützung österreichischer Holocaust-Überlebender in New York und in Serbien das Day Care Center and Homecare for Holocaust Survivors in Belgrad, das den betagten Holocaust-Überlebenden, die oft nur über ein Mindesteinkommen verfügen und vielfach am Rande der Armutsgrenze leben, soziale Leistungen und Betreuung bietet, finanziell unterstützt.

### Die Veröffentlichung lebensgeschichtlicher Berichte

Neben dieser gezielten Projektförderung standen für den Nationalfonds im Gedenkjahr 2008 vor allem auch die Betroffenen, ihre Schicksale und deren Veröffentlichung im Mittelpunkt. Besonderes Augenmerk galt jenen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Verfolgung noch Kinder waren. Aus diesem Grund finden sich in diesem Geschäftsbericht – entsprechend dieser Akzentsetzung – Lebensgeschichten von Betroffenen unterschiedlicher Opfergruppen, die den „Anschluss“ 1938 und die Folgejahre als Kinder bzw. Jugendliche erlebt haben. Die hier vorgestellten lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen dokumentieren die Jahre von 1938 bis 1945 aus der Perspektive der Opfer. Darüber hinaus geben sie auch Aufschluss über das Leben dieser Menschen nach 1945 sowie über ihre Gefühle und Beziehungen zum heutigen Österreich.

Es wurden fünf lebensgeschichtliche Zeugnisse ausgewählt, die exemplarisch für die Schicksale aller anderen Verfolgten stehen:

Die zehnjährige Doris Lurie und ihre Mutter mussten Österreich wegen ihrer jüdischen Abstammung unmittelbar nach dem „Anschluss“ Hals über Kopf verlassen, da der Reisepass der Mutter nur noch wenige Tage gültig war. Zeit zum Abschiednehmen blieb ihnen nicht. Die beiden ließen all ihr Hab und Gut zurück und fuhren mit dem letzten Zug, der ausländische Touristen repatrierte, in die Schweiz. Von dort gelangten sie zum Teil unter großen Gefahren über Frankreich und Großbritannien nach Südafrika, wo Doris Lurie heute noch lebt.

Die prägnanten Erinnerungen von Rudolfine Kolmer dokumentieren Verfolgung und Diskriminierung, die Kinder mit einem jüdischen Elternteil durchmachen mussten. Während viele der Betroffenen über die in der Schule erlittenen Torturen berichten, versuchten andere, ihre jüdische Herkunft zu verheimlichen. Rudolfine Kolmer schildert, wie sie als Zehnjährige den 13. März 1938 erlebte und sich schlagartig ihrer jüdischen Abstammung bewusst wurde.

Ganz anders gestalteten sich Schicksal, Verfolgung und Alltag der Kärntner SlowenInnen und PartisanInnen während des Nationalsozialismus. Katja Sturm-Schnabl war beim „Anschluss“ sieben Jahre alt. Wie viele Kärntner SlowenInnen wurden sie und ihre Familie ausgesiedelt. Sie beschreibt sehr eindrücklich das Lagerleben und die Ängste, die sie dort als Kind durchlebte.

Die Aufzeichnungen von Andreas H. geben uns Einblick in die Verfolgung von Roma und Sinti. Andreas H. erblickte 1942 im Lager Lackenbach in einer Holzbaracke das Licht der Welt und wurde schließlich als Dreijähriger 1945 befreit. Bis auf ganz wenige einzelne Erinnerungen weiß er das meiste aus den Erzählungen seiner Eltern und Geschwister, die mit ihm im Lager waren, und appelliert an die LeserInnen, das Leid, das den Menschen, vor allem auch den Kindern, während des Holocaust zugefügt wurde, nicht zu vergessen.

Die Erinnerungen von Ingeborg Dürnecker, die als junges Mädchen in die berüchtigte Kinderanstalt „Am Spiegelgrund“ kam, lassen uns, trotz und vielleicht gerade wegen der Knappheit ihrer Beschreibung und des komprimierten Stils, den Alltag, den ein Kind dort durchzustehen hatte, erahnen. In dieser 1940 auf dem Gelände der „Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof“ in Wien errichteten Kinderanstalt wurden während der nationalsozialistischen Herrschaft im Zuge der sogenannten Kindereuthanasie 800 kranke oder behinderte Kinder ermordet.

All diesen lebensgeschichtlichen Zeugnissen ist trotz der unterschiedlichen Verfolgungsschicksale und der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Opfergruppen gemeinsam, dass sie Aufschluss geben über das erlittene Leid und die Brutalität und versuchen, das Erfahrene für andere festzuhalten und in Form der Lebensgeschichte darzustellen. Alle Berichte zeugen letztendlich von der Fassungslosigkeit, der Ohnmacht, der Angst, den erlittenen Traumata sowie dem Bedürfnis, dass die Dokumentation all der erlebten Schrecken die jetzigen und kommenden Generationen mahnen möge, nie wieder das Entstehen eines solchen Regimes zuzulassen. Sie verstehen sich als Versuch, das nicht Beschreibbare beschreibbar und nachvollziehbar zu machen, Verständnis in nicht Verstehbares zu bringen und einen Beitrag zu leisten für eine friedvolle Zukunft.

Die Veröffentlichung und somit das Zugänglichmachen von Lebensgeschichten ist umso wichtiger, als die junge Generation schon in eine Zeit und in eine Gesellschaft hineingeboren wurde, in der die schweren Schicksale, die die Menschen damals erleiden mussten, durch die zeitliche Distanz zu diesen Ereignissen immer ungreifbarer werden. Zum Umstand, dass die Überlebenden des nationalsozialistischen Terrors über die ganze Welt verstreut leben, tritt die Tatsache, dass ihre Zahl altersbedingt stetig abnimmt. Dadurch haben die Nachgeborenen immer weniger Gelegenheit, diese Menschen als ZeitzeugInnen über vergangene Ereignisse und über ihr Leben sprechen zu hören, aber auch von ihrem Erfahrungsschatz aus Schlussfolgerungen, Warnungen und Anregungen für ein friedvolles gesellschaftliches Miteinander in der Zukunft zu profitieren.

Angesichts der Bedeutung der Vermittlung von persönlichen Zeugnissen der Opfer über ihre Verfolgungsschicksale hat der Nationalfonds das Gedenkjahr 2008 zum Anlass genommen, seine Homepage auch für die Veröffentlichung von Lebensgeschichten aus seinem reichhaltigen Archiv zur Verfügung zu stellen. Die Homepage soll im Sinne einer themenspezifischen Wissensplattform dazu dienen, sowohl den Anliegen der Betroffenen gerecht zu werden als auch einen wichtigen Dialog zwischen ZeitzeugInnen und der jungen Generation aufrechtzuerhalten, aber auch SchülerInnen und allen Interessierten die Möglichkeit zu bieten, ihr Wissen um diese persönliche Geschichtsdimension zu erweitern. Neben der Bedeutung für die Betroffenen selbst versteht der Nationalfonds dies als weiteren Schritt im Rahmen seines bildungs- und gesellschaftspolitischen Auftrags.

Darüber hinaus konnte der Nationalfonds im Gedenkjahr auch im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen Lebensgeschichten von Betroffenen zur Veröffentlichung bringen. Vom Parlament wurden anlässlich des Gedenkjahres 2008 zwei besondere Veranstaltungen durchgeführt, die dem Nationalfonds die Möglichkeit boten, einige dieser wertvollen zeitgeschichtlichen Dokumente durch Lesung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die bei den Gedenkveranstaltungen im Parlament vorgestellten autobiographischen Zeugnisse geben Einblick in den Verfolgungsalltag, in die Nöte und Ängste dieser Menschen, zeigen die Diskriminierungen auf, die diese Menschen und ihre Familien erdulden und erleiden mussten, aber auch ihren Mut, ihre Hoffnungen und ihren Überlebenswillen.

Eine weitere Möglichkeit, persönliche Erinnerungen von AntragstellerInnen des Nationalfonds im Zuge des Gedenkjahres in die Öffentlichkeit zu tragen, bot eine im Rahmen des „Tages des Tagebuchs“ von der Österreichischen Gesellschaft für Literatur veranstaltete Lesung. Unter dem Titel „Lebenssplitter – das Tagebuch als Zeugnis von Verfolgung, Flucht und Exil“ trugen SchauspielerInnen vom Nationalfonds ausgewählte Tagebuchaufzeichnungen von Personen vor, die vom nationalsozialistischen Regime verfolgt worden waren.

### **Die Arbeit des Nationalfonds auf internationaler Ebene**

Auf offizieller internationaler Ebene nimmt der Nationalfonds seinen bildungs- und gesellschaftspolitischen Auftrag als Koordinierungsstelle für die Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance, and Research (ITF) wahr. Im Gedenkjahr 2008 hatte Österreich, das seit 2001 aktives Mitglied der Task Force ist, den Vorsitz inne. Um der Bedeutung des österreichischen Vorsitzes in diesem wichtigen Jahr des Erinnerns auch politischen Ausdruck zu verleihen, tagte die ITF auf Einladung von Nationalratspräsidentin Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer im Wiener Parlamentsgebäude.

### **Die Erinnerung für die Zukunft erhalten**

Die Zukunft der historischen Erinnerung hängt von ihrer subjektiven wie objektiven Fähigkeit ab, sich stets zu erneuern und Identifikationsmöglichkeiten zu schaffen: Denn so wie die Vergangenheit einer Rekonkretisierung durch Erinnerung bedarf, so braucht diese Erinnerung auch eine Konkretisierung in der Gegenwart. „WAS vom Holocaust erinnert wird“, so hat es der bekannte Holocaust-Forscher James Young formuliert, „hängt davon ab, WIE es erinnert wird, und WIE die Ereignisse erinnert werden, hängt wiederum von der Art der Darstellung ab, die diesen Ereignissen heute Gestalt gibt.“

Der Nationalfonds möchte mit seinen Aktivitäten dazu beitragen, Erinnerung für die Zukunft zu erhalten. Das Gedenkjahr 2008 hat mit seinen vielfältigen Initiativen und Veranstaltungen Gelegenheit geboten, der Öffentlichkeit die Auswirkungen nationalsozialistischer Verfolgung und Schreckensherrschaft zu vermitteln, und kann als weiterer Baustein auf dem Weg der persönlichen Erinnerung zum kollektiven Gedächtnis gesehen werden. In seiner Funktion als Sprachrohr der Betroffenen und als Repräsentant der Republik Österreich will der Nationalfonds auch über das Gedenkjahr 2008 hinausgehend einen aktiven Beitrag zur Gestaltung des kollektiven Gedächtnisses sowie in bildungs- und gesellschaftspolitischer Hinsicht leisten.

*Dr.<sup>in</sup> Renate Stefanie Meissner (geboren 1959)  
studierte Ethnologie und Judaistik und ist seit 1995  
stellvertretende Generalsekretärin und seit 2006  
wissenschaftliche Leiterin des Nationalfonds.*

# ABSCHIED VON DER OPFERTHESE

GASTBEITRAG VON HEIDEMARIE UHL

Würde man die Fieberkurven des österreichischen Gedächtnisses nachzeichnen, so hätte der März 1938 darin einen zentralen Stellenwert. Der „Anschluss“ war nach 1945 der zentrale historische Bezugspunkt der These vom „ersten Opfer“, vom unschuldigen Volk Österreichs, das von fremden Mächten mit militärischer Gewalt okkupiert wurde, dem Aggressor preisgegeben von einer hochverräterischen Minderheit, während das wahre Österreich die Befreiung vom Nazi-Joch erhoffte. Der „antifaschistische Grundkonsens“, der aus den offiziellen Selbstdarstellungen unmittelbar nach Kriegsende spricht, wurde allerdings bald durch den antikommunistischen Grundkonsens des Kalten Krieges abgelöst. Widerstand galt wenige Jahre nach 1945 als kommunistisch, KZler wurde zum Schimpfwort. Die Darstellung als „erstes Opfer“ des Nationalsozialismus beschränkte sich in den folgenden Jahrzehnten vor allem auf die Präsentation gegenüber dem Ausland. In Österreich selbst bestimmte eine andere Opferthese das vorherrschende Geschichtsbild: Die ÖsterreicherInnen erscheinen nicht als Opfer des Nationalsozialismus, sondern, im Gegenteil, als Opfer des Krieges gegen den Nationalsozialismus; der Kriegsdienst in der Deutschen Wehrmacht galt als ehrenvolle Verteidigung der Heimat.

Das Schicksal der jüdischen ÖsterreicherInnen war jenseits des Wahrnehmungshorizonts des österreichischen Nachkriegsgedächtnisses. Es waren die wenigen zurückgekehrten Jüdinnen und Juden, die ihrer „ermordeten Brüder und Schwestern“ und der Zerstörung ihrer Synagogen gedachten (so der Text einer im November 1963 von der IKG Graz errichteten Gedenktafel) – die österreichische Öffentlichkeit fühlte sich davon nicht betroffen. Das sollte sich erst durch die Ausstrahlung der Fernsehserie „Holocaust“ im Jahr 1979 ändern.

Es ist kein Zufall, dass der Konflikt um die „unbewältigte“ Vergangenheit an den Widersprüchen zwischen offizieller Opferthese und ihrer machtvollen, auch politisch unterstützten Gegenerzählung aufbrach. Wie konnte Präsidentschaftskandidat Kurt Waldheim davon sprechen, dass er in der Deutschen Wehrmacht seine Pflicht erfüllt habe – während in der Unabhängigkeits-erklärung vom 27. April 1945 von der erzwungenen Kriegsteilnahme der Österreicher in einem Angriffskrieg gesprochen wurde? Bestürzend war das hohe Maß an Unterstützung für Waldheim in der österreichischen Bevölkerung. Die Waldheim-Debatte überraschte und erschütterte vor allem die wissenschaftliche Zeitgeschichte und die Initiativen gesellschaftlich-politischer Aufklärung.

Das Gedenkjahr 1938/88 wurde zur Antwort auf die Verunsicherungen der Waldheim-Debatte. In diesem Möglichkeitsraum für eine gesellschaftliche Grundlegendiskussion über den Ort des Nationalsozialismus in der österreichischen Geschichte ging es vor allem auch um die Beurteilung des März 1938. Den Verfechtern der Opferthese – darunter auch ehemalige Widerstandskämpfer – standen die kritischen Stimmen des „anderen Österreich“<sup>1)</sup> gegenüber, die darin eine „Geschichtslüge“ (Robert Menasse) und die Verdrängung der NS-Vergangenheit sahen.

Eine neue Sichtweise begann dabei an Raum zu gewinnen: Im Vordergrund stand nun nicht mehr der Verlust der Eigenstaatlichkeit im März 1938 – diesbezüglich konnte Österreich ja durchaus den Status eines unter militärischem Druck von außen okkupierten Landes reklamieren –, sondern die Frage nach dem Verhalten der österreichischen Gesellschaft in den Jahren 1938 bis 1945. Der Blick richtete sich auf die Begeisterung der überwiegenden Mehrheit für den „Anschluss“ an Nazi-Deutschland, auf die Beteiligung von ÖsterreicherInnen an der Demütigung, Ausplünderung, Vertreibung, Deportation und Ermordung der jüdischen Bevölkerung, an der Verfolgung von politischen GegnerInnen und anderen missliebigen Gruppen.

Endnote auf Seite 96

Im Gedenkjahr 1938/88 erfolgten die entscheidenden Weichenstellungen für den Perspektivenwechsel vom „ersten Opfer“ zu einer Gesellschaft, die mitverantwortlich für das „Zustandekommen und Funktionieren des Nationalsozialismus“ (Gerhard Botz) und insbesondere für die Realisierung des Holocaust war. Diese neue Haltung wurde in einer Vielzahl von Gedenkfeiern, Schul- und Bildungsaktivitäten, Ausstellungen, Veranstaltungen und Medienbeiträgen diskutiert und kommuniziert. Die Evidenz der Mitverantwortung der ÖsterreicherInnen am NS-Regime war nicht zuletzt den fotografischen Dokumenten des „Anschluss“-Jubels geschuldet, nicht nur in Wien, auch in den Landeshauptstädten und selbst in kleineren Städten und Dörfern. Diese Bilder waren nun, vielfach erstmalig, in Ausstellungen, Zeitungsartikeln und Mediendokumentationen zu sehen.

Das Gedenkjahr 2008 hat gezeigt, dass sich der 1988 politisch noch heiß umkämpfte Abschied von der Opferthese nunmehr weitgehend durchgesetzt hat. Das Ausbleiben von Debatten und Kontroversen ist ein Indikator dafür, dass „1938“ seinen Streitwert eingebüßt hat, dass Konsens über die Mitverantwortung der österreichischen Gesellschaft herrscht. Die Berufung auf den nationalen Opfermythos – wie sie etwa von Otto Habsburg bei der ÖVP-Gedenkfeier im Parlament geäußert wurde – erscheint heute, im Zeitalter einer transnationalen Erinnerungskultur für die Opfer der NS-Verfolgung, als kaum ernst zu nehmende geschichtspolitische Folklore.

Sieben Jahrzehnte nach 1938, zwei Jahrzehnte nach 1988, ist die neue Perspektive auf den März 1938 als Beginn der Involvierung Österreichs in das NS-Herrschaftssystem im österreichischen Gedächtnis verankert. Zukünftig geht es wohl eher darum, die selbstkritische Reflexion über die Verstrickung der eigenen Gesellschaft in den nationalsozialistischen Zivilisationsbruch vor der Erstarrung in den Ritualen eines routinierten Gedenkens zu bewahren.

Aleida Assmann hat kürzlich bemerkt, dass Gedenktage nicht nur der Erinnerung an identitätsstiftende historische Ereignisse dienen, sondern vor allem auch dazu, neue Generationen in das kulturelle Gedächtnis einer Gesellschaft einzuüben. Diesen Möglichkeitsraum einer kritischen Reflexion über die eigene Gesellschaft – und auch über ihre Erinnerungskultur – für kommende Generationen offenzuhalten, könnte eine Aufgabe zukünftiger „Gedenkjahre“ sein.

**Dr.<sup>in</sup> Heidemarie Uhl (geboren 1956)**

*begann 1988 als Historikerin an der Universität Graz zu arbeiten. Von 1994 bis 2000 war sie dort im Spezialforschungsbereich „Moderne – Wien und Zentraleuropa um 1900“ tätig. Seit Jänner 2001 ist sie Mitarbeiterin beim Forschungsprogramm „Orte des Gedächtnisses“ an der Kommission für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien. 2005 habilitierte sie sich im Fach Allgemeine Zeitgeschichte an der Universität Graz. Im Jahr 2009 war Heidemarie Uhl Gastprofessorin an der „Hebrew University“ in Jerusalem. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Gedächtnisforschung, der Umgang mit der NS-Vergangenheit, die Theorie der Kulturwissenschaften sowie Kultur und Identität in Zentraleuropa um 1900.*

## DAS GEDENKJAHR 2008

# DIE ÖSTERREICHISCHE PRÄSIDENTSCHAFT IN DER ITF

GASTBEITRAG VON FERDINAND TRAUTTMANSDORFF

Österreich hat die Präsidentschaft in der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance, and Research – kurz ITF – im März 2008 von Tschechien übernommen. Hier soll auf einen Versuch, die österreichischen Erfolge während der Präsidentschaft darzustellen, verzichtet werden. Immerhin glauben wir, dass unsere Delegation der norwegischen Nachfolgepräsidentschaft in dieser internationalen Organisation mit nunmehr 28 Mitgliedstaaten eine sicherlich konsolidiertere und dynamischere Task Force übergeben hat. Aber das sollen letztlich die anderen Mitgliedstaaten und die beteiligten Organisationen, MitarbeiterInnen und UnterstützerInnen endgültig beurteilen. Wir als Delegation haben jedenfalls das umfassende Lob für die österreichische Präsidentschaft gerne gehört, da wir glauben, uns solid auf diese Aufgabe vorbereitet und mit vollem Einsatz bemüht zu haben. Aber auch unsere großzügigen und engagierten UnterstützerInnen wie das österreichische Parlament, insbesondere in der Person von Frau Nationalratspräsidentin Barbara Prammer, die Länder Oberösterreich und Wien sowie die Stadt Linz sind Adressaten dieses Lobes. Das gilt natürlich besonders auch für die österreichische Bundesregierung, vor allem die beiden finanzierenden Ressorts, das Außenministerium und das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, sowie das ebenfalls engagierte Innenministerium. Aber wir alle waren uns einig, dass die Präsidentschaft ohne das volle – auch finanzielle – Engagement des Nationalfonds der Republik Österreich nie erfolgreich gewesen wäre. Die Vertreter des Nationalfonds, der genannten Ressorts, des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und der Akademie der Wissenschaften bildeten die Säulen der österreichischen Delegation, die die Präsidentschaft vorbereitet und getragen hat.

Aus der Sicht unserer Delegation sind die wesentlichsten Auswirkungen dieser Präsidentschaft, aufbauend auf einer schon fast neunjährigen Mitgliedschaft in dieser Organisation, solche, die in keinem Bericht zu lesen sind. Der erste positive Effekt ist, dass Österreich mit dieser Präsidentschaft endgültig unter denjenigen Staaten einen festen Platz gefunden hat, die am engagiertesten die Pflege der Erinnerungs-, der Erziehungs- und der Forschungsarbeit über dieses dunkelste Kapitel der europäischen Geschichte wahrnehmen, aber auch die reale Aufarbeitung der Verhältnisse in der Wahrnehmung unserer historischen Verantwortung. Es kann wohl nunmehr als anerkannt gelten, dass diese Arbeit in Österreich heute nicht mehr nur von einer kleinen Minderheit Unentwegter unterstützt wird und von einer breiteren Öffentlichkeit nur, um einem Defizit in der österreichischen Imagepflege gerecht zu werden. Nein, diese Arbeit ist – bei allem weiter bestehenden Unverständnis und allen immer noch auftretenden Widerständen – Teil des selbstverständlichen gesellschaftspolitischen Engagements in Österreich geworden. Und das wird nun auch international als immer selbstverständlicher akzeptiert. Der zweite Effekt ist, dass sich mit der österreichischen ITF-Delegation eine eingeschworene Gruppe Gleichgesinnter weiterentwickelt hat, die auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Institutionen die Behebung der noch bestehenden Defizite in der Wahrnehmung unserer Verantwortung aus dem Holocaust betreiben.

## **Dr. Ferdinand Trauttmansdorff (geboren 1950)**

*trat nach absolviertem Jus-Studium 1981 in den österreichischen diplomatischen Dienst ein und arbeitete seitdem in der österreichischen Vertretung in Genf, in den Botschaften von Bukarest, Washington und Budapest und als Abteilungsleiter im Völkerrechtsbüro. Von 1999 bis 2005 war er Botschafter in Kairo, Khartum und Lissabon, bevor er Leiter des Völkerrechtsbüros wurde. 2010 wurde er als Botschafter nach Prag entsandt. Ferdinand Trauttmansdorff war von 2008 bis 2009 Vorsitzender der ITF.*



„Schlagartig änderte sich mein Leben, obwohl ich erst zehn Jahre alt war,  
im März 1938.“

*RUDOLFINE KOLMER*

# WIE EINE ZEHNJÄHRIGE DEN 13. MÄRZ 1938 ERLEBTE

RUDOLFINE KOLMER

Dass ich Jüdin bin, war mir bis März 1938 nicht wesentlich. In jüdischer Gesellschaft diskutierten meine Eltern auch über Judentum, das Gesprächsthema ansonsten, soweit im Zeitalter des Austrofaschismus möglich, war linke Politik. Schlagartig änderte sich mein Leben, obwohl ich erst zehn Jahre alt war, im März 1938.

12. März 1938: Meine Mutter weinte, mein Vater wirkte bedrückt. Sturm rüttelte an den Fenstern. Am nächsten Morgen ging ich mit der Milchkanne in den Konsum in unserem Haus, um die Milch zu holen. Passanten im Hof des Hauses sagten: „Da geht sie, die Jüdin!“ Die Worte klangen feindlich, ich habe sie nicht vergessen, und ich habe heute noch die Straßenszene vor Augen.

Dann folgten die mich als Kind bedrückenden Ereignisse. Mein Vater wurde sofort ohne Bezüge außer Dienst gestellt, innerhalb von 14 Tagen hatten wir die Wohnung zu räumen, die Wohnungssuche begann, überall wurden wir als Juden abgewiesen. Meine Mutter versuchte in Mödling, wo sie Bekannte hatte, eine Wohnung zu finden. Auf der Bahnstation empfing uns ein Schild „Mödling judenrein“. Schließlich nahm uns der Chauffeur von Leopold Figl in einem Einfamilienhaus in Floridsdorf auf.

Mitschülerinnen wollten sich beim Schwimmunterricht nicht mehr mit mir in einer Kabine umziehen. Meine Mutter strickte als Heimarbeiterin Pullover, damit unsere Familie ein Einkommen hatte. Da meine Mutter nicht Jüdin war, hatten wir etwas mehr Schutz.

Ich durfte das Gymnasium nicht weiter besuchen und besuchte bis Herbst 1945 keine Schule. Erst im Herbst 1945 gestattete mir der Stadtschulrat, die siebte Klasse eines Gymnasiums wieder zu besuchen. Erfreulicherweise habe ich die Matura geschafft.

Ab 1944 wurde ich in einer Metallwarenfabrik zwangsverpflichtet, in der auch viele ungarische Juden waren. Ich musste im Keller Metallstücke zur Schweißung reichen. Wenn ich auf die Toilette ging, sagte der Vorarbeiter: „Du, Jüdin, wenn du zu oft hinausgehst, kommst ins KZ!“ Mein Vater wurde auch als Hilfsarbeiter zwangsverpflichtet, ab 1944 lebte er in der Nähe Wiens im Untergrund.

Meine Eltern und ich haben überlebt, zwei Brüder und eine Schwester meines Vaters wurden deportiert und umgebracht. Cousinen und Cousins von mir überlebten in der Emigration. Vermögen, da wir keines hatten, haben wir nicht verloren, die geringen Ersparnisse wurden ab 1938 zur Lebenserhaltung aufgebraucht.

# NATIONALFONDS DER REPUBLIK ÖSTERREICH FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS

### Allgemeines

Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (im Folgenden auch kurz Nationalfonds genannt) wurde 1995 eingerichtet, um die moralische Verantwortung der Republik Österreich gegenüber allen Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen. Das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (BGBl. Nr. 432/1995) sieht als symbolische Anerkennung eine Gestezahlung in der Höhe von EUR 5.087,10 (ATS 70.000) pro Person vor. Die Zahlungen werden aus den jährlichen Budgetmitteln des Bundes bestritten. In Fällen sozialer Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit zusätzlicher Auszahlungen bis zur dreifachen Höhe des Grundbetrags.

Anspruchsberechtigt für die Gestezahlung sind Personen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder aufgrund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typischer nationalsozialistischer Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen.

AntragstellerInnen müssen zudem folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen

- am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft und einen Wohnsitz in Österreich oder
- bis zum 13. März 1938 durch etwa zehn Jahre hindurch ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben bzw. in diesem Zeitraum als Kinder von solchen Personen in Österreich geboren worden sein oder
- vor dem 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft oder ihren zumindest etwa zehnjährigen Wohnsitz verloren haben, weil sie wegen des unmittelbar bevorstehenden Einmarsches der Deutschen Wehrmacht das Land verlassen haben, oder
- vor dem 9. Mai 1945 als Kinder von solchen Personen im Konzentrationslager oder unter vergleichbaren Umständen auch in Österreich geboren worden sein.

Über Anträge auf Leistung einer Gestezahlung entscheidet in mehrmals jährlich stattfindenden Sitzungen ein Komitee, dem der Vorsitzende des Kuratoriums, ein vom Kuratorium bestellter Stellvertreter sowie drei weitere vom Vorsitzenden unter Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ernannte Mitglieder angehören.

Oberstes Organ des Nationalfonds ist das Kuratorium, das die durch das Komitee zu erbringenden Leistungen festlegt bzw. selbst über Leistungen entscheidet, die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens kontrolliert und den Rechnungsabschluss genehmigt.

Als Institution, die seit 15 Jahren für die Opfer des Nationalsozialismus tätig ist und diese in vielen Belangen unterstützt, ist der Nationalfonds ein Symbol für den bewussten Umgang mit der Geschichte und ein sichtbares Zeichen für ein Österreich geworden, das die Opfer des Nationalsozialismus nicht vergessen hat.

Die besondere Verantwortung, zu der sich Österreich gegenüber den Opfern des NS-Regimes bekennt, findet auch darin ihren Ausdruck, dass der Nationalfonds beim Nationalrat eingerichtet wurde. Der Nationalratspräsident steht den Organen des Nationalfonds – Kuratorium, Komitee und Generalsekretär – vor. Generalsekretärin ist seit 1995 Hannah M. Lessing.

Vor dem Hintergrund der im Wesentlichen gleichbleibenden Arbeitsanforderungen blieb der Personalstand im Nationalfonds 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren unverändert:

Zu den Stichtagen 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2009 waren jeweils insgesamt 20 MitarbeiterInnen beschäftigt, davon zwölf in Voll- und vier in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen. Vier MitarbeiterInnen arbeiteten als freie DienstnehmerInnen. Der Personal- und Sachaufwand (einschließlich der Abschreibungen vom Anlagevermögen) des Nationalfonds betrug im Jahr 2008 EUR 1.524.648,89, im Jahr 2009 EUR 1.479.704,37.

## Aufgaben

- Zentrale Aufgabe des Nationalfonds ist die Abwicklung der Gestezahlungen als Ausdruck der Anerkennung für das Unrecht, das Menschen durch den Nationalsozialismus in Österreich erlitten haben. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle überlebenden Opfer – es werden auch Menschen berücksichtigt, die bislang nicht anerkannt waren. Im Unterschied zum Verfahren des Allgemeinen Entschädigungsfonds besteht für die Antragstellung keine Frist.
- Neben den Gestezahlungen ist der Nationalfonds mit den Entschädigungszahlungen nach § 2b Nationalfondsgesetz (NFG) – der sogenannten Mietrechtsentschädigung – befasst. Der Nationalfonds wurde 2001 auf Basis des Washingtoner Abkommens mit der Entschädigung für durch das NS-Regime in Österreich entzogene Mietrechte, Hausrat und persönliche Wertgegenstände betraut. Für diesen Zweck wurde ein Betrag von USD 150 Mio. zur Verfügung gestellt. Anträge konnten bis zum 30. Juni 2004 eingereicht werden. Die Entschädigung erfolgte in Form einer Pauschalsumme von EUR 7.630 bzw. USD 7.000 pro Person. Der nach Abschluss der Bearbeitung aller Anträge verbliebene Restbetrag wird in Form einer Nachzahlung in Höhe von EUR 1.000 pro Person aufgeteilt.
- Beim Nationalfonds sind bis Ende 2009 insgesamt rund 32.500 Anträge auf Gestezahlung in Höhe von EUR 5.087,10 und rund 23.000 Anträge nach § 2b NFG eingelangt. Genehmigt wurden insgesamt rund 30.000 Anträge auf Gestezahlung bzw. über 20.000 Anträge nach § 2b.
- Differenziert nach Ländern, in denen die Betroffenen heute ihren Wohnsitz haben, ergibt sich bei den Anträgen folgendes Bild: Die Anträge wurden aus 75 Staaten weltweit eingereicht. Den größten Teil der AntragstellerInnen bilden dabei mit rund 36 % Personen mit Wohnsitz in den USA, gefolgt von Opfern in Österreich mit rund 22 %, Israel 14 %, Großbritannien 11 % und Australien 5 %.
- Der Nationalfonds räumt der Kommunikation mit den AntragstellerInnen einen besonderen Stellenwert ein. So stehen die MitarbeiterInnen des Nationalfonds in

laufendem Kontakt mit in rund 75 verschiedenen Ländern lebenden Opfern. Persönliche Betreuung ist für die Überlebenden – unabhängig von der Bearbeitung ihrer Anträge – besonders wichtig. Den MitarbeiterInnen des Nationalfonds gelang es, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu vielen Opfern aufzubauen.

Gemäß NFG ist die Generalsekretärin beauftragt, die Verbindung zwischen Österreich und den im Ausland lebenden Opfern des Nationalsozialismus zu pflegen. In diesem Zusammenhang stellt die Öffentlichkeitsarbeit der Generalsekretärin in Form von Dienstreisen, Vorträgen und Pressearbeit ein wichtiges Element der Kommunikation mit den AntragstellerInnen dar.

- Aufgrund des spezifischen Wissens über Nationalsozialismus und Restitution, aber auch aufgrund der Erfahrung im sensiblen Umgang mit Opfern hat sich der Nationalfonds im Laufe der Jahre als zuverlässige und kompetente Anlauf- und Koordinationsstelle in Restitutionsfragen etabliert. Auch generelle Anfragen im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich werden regelmäßig seitens des Nationalfonds beantwortet.

Seit November 1995 haben die MitarbeiterInnen mit mehr als 19.000 Personen persönliche Gespräche geführt und standen zudem den AntragstellerInnen in telefonischem und brieflichem Kontakt zur Verfügung.

Das Aufgabenspektrum des Nationalfonds geht weit über die reine Abwicklung der Auszahlungen hinaus: So zählen unter anderem die Unterstützung bedürftiger Holocaust-Überlebender in der ganzen Welt, die Verwertung „erblos“ gebliebener Raubkunst sowie zahlreiche Projekte für die Bewusstseinsbildung in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und seinen Folgen auch zum Tätigkeitsbereich des Fonds.

- Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag fördert der Nationalfonds seit 1996 Projekte, die Überlebenden nationalsozialistischer Verfolgung sowie dem Gedenken und Erinnern an die Opfer des NS-Regimes gewidmet sind.

Die Projektfinanzierung erfolgte aus Budgetmitteln des Nationalfonds der Republik Österreich sowie aus Mitteln des Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus.

## NATIONALFONDS

- Bereits 1998/1999 wurde das Aufgabenspektrum des Nationalfonds um die Verwertung nicht restituierbarer Kunstwerke zugunsten von NS-Opfern erweitert: Gegenstand der Verwertung sind Kunstwerke, die während des nationalsozialistischen Regimes ihren EigentümerInnen entzogen wurden. Bevor die Kunstobjekte zur Verwertung gelangen, ist der Nationalfonds bestrebt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um noch mögliche Rückstellungsberechtigte zu erreichen. Zu diesem Zweck betreibt der Fonds seit Oktober 2006 in Kooperation mit den Museen des Bundes und der Stadt Wien unter [www.kunstrestitution.at](http://www.kunstrestitution.at) eine umfassende Online-Kunst-Datenbank. Diese enthält Informationen zu bisher rund 9.000 Objekten in Sammlungen und Museen des Bundes und der Länder und wird laufend aktualisiert. Sie ermöglicht Opfern des NS-Kunstraubes oder deren Nachkommen, gezielt nach entzogenen und zur Rückstellung geeigneten Kunstobjekten zu suchen. Um einen weiteren Kreis von potenziell Berechtigten zu erreichen, ist die Datenbank seit Juli 2007 auch in englischer Fassung unter [www.artrestitution.at](http://www.artrestitution.at) abrufbar.
- Zusätzlich wurde der Nationalfonds 1998 per Gesetzesbeschluss (BGBl. I Nr. 182/1998) ermächtigt, die an Österreich übertragenen Gelder des Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus zu verwalten. Aus diesen Mitteln werden – neben Individualzahlungen an bedürftige Holocaust-Überlebende – zu einem Teil die Projekte finanziert. Dem Nationalfonds wurden 1999 von diesem Fonds rund ATS 109,1 Mio. (rund EUR 8 Mio.) überwiesen.
- 1999 wurde durch Beschluss des Kuratoriums ein Härteausgleichsfonds eingerichtet. Mit diesem Fonds sollen vom Nationalsozialismus geschädigte Personen Berücksichtigung finden, die die Voraussetzungen für eine Leistung aus dem Nationalfonds zwar weitgehend, aber nicht zur Gänze erfüllen und deren Ablehnung durch den Nationalfonds eine besondere Härte darstellen würde. Der Härteausgleichsfonds wurde mit EUR 508.710 (ATS 7 Mio.) aus Projektmitteln des Nationalfonds dotiert. In den Jahren 2000 bis 2009 wurden aus dem Härteausgleichsfonds 87 Auszahlungen zu je EUR 5.087,10 vorgenommen, was einen Gesamtbetrag von EUR 442.577,10 ergibt.

Der Nationalfonds steht auch in intensivem Kontakt mit der Wiener Rückstellungskommission und der Kommission für Provenienzforschung. Diese Kooperation gewährleistet eine laufende Ergänzung der Datenbank sowie eine Anpassung an den aktuellen Stand der Forschung.

Jene Kunstobjekte, deren EigentümerInnen nicht mehr festgestellt werden können, werden dem Nationalfonds übereignet und zugunsten der Opfer des NS-Regimes verwertet.

- Seit 2001 ist Österreich aktives Mitglied der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance, and Research (ITF, Arbeitsgruppe für Internationale Zusammenarbeit zum Holocaust: Bildung, Forschung und Gedenken). Durch diese Arbeitsgruppe werden länderübergreifende Programme für Forschungs- und Bildungsarbeit zum Holocaust realisiert. Die Koordinierungsstelle für Österreich ist beim Nationalfonds angesiedelt.
- Zudem ist der Nationalfonds seit 2009 mit der Koordinierung der Neugestaltung der Österreich-Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslager und nunmehrigen Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau im Sinne der Erkenntnisse einer adäquaten Gedenkkultur zeitgemäßer Prägung betraut.

**Entscheidungspraxis:  
Opferanerkennung**

Das NFG bietet entsprechend den in § 2 Abs. 1 Z. 1 genannten Verfolgungstatbeständen die Möglichkeit, unterschiedliche Personengruppen als Opfer des Nationalsozialismus anzuerkennen. Diese Anerkennung findet ihren Ausdruck in der Gestezahlung.

Seit 1995 wurden auf Grundlage dieser Bestimmung neben Personen, die bereits anerkannten Opfergruppen angehören, sukzessive auch solche anerkannt, denen bis dahin eine Anerkennung versagt war. Mit seiner Entscheidungspraxis konnte der Nationalfonds so zu einer gesellschaftspolitischen Sensibilisierung im Hinblick auf die Wahrnehmung einzelner Opfergruppen und die unterschiedlichen Formen der Verfolgung beitragen.

1996 erfuhren die sogenannten Spanienkämpfer Anerkennung als Opfer politischer Verfolgung. Diese hatten sich im Spanischen Bürgerkrieg am Kampf gegen die Truppen General Francos beteiligt, wurden in der Folge an das Deutsche Reich ausgeliefert und in Konzentrationslagern festgehalten.

1997 hat der Nationalfonds Witwen, Witwer oder Kinder von hingerichteten, in Haft oder im Konzentrationslager verstorbenen Personen als Opfer anerkannt, ebenso Eltern von Kindern, welche der Euthanasie zum Opfer gefallen waren. Personen mit einem jüdischen Elternteil – sogenannten Mischlingen ersten Grades – kommt auch ohne Vorliegen einer Verfolgungshandlung aufgrund der generellen Gefährdung der Opferstatus zu, ebenso Kärntner PartisanInnen. 2007 wurden auch Kinder von Kärntner SlowenInnen, die von der nationalsozialistischen Herrschaft geschädigt worden waren, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensumstände als Opfer anerkannt.

1998 wurde jenen Personen der Opferstatus zuerkannt, die ab dem 12. Juli 1936 – dem Tag des sogenannten Juli-Abkommens zwischen Österreich und dem Deutschen Reich – aus rassistischen oder politischen Gründen emigriert waren.

Auch Kinder, die in der Zeit des Nationalsozialismus in der Anstalt „Am Spiegelgrund“ in Wien festgehalten waren, wo man sie misshandelte und oft auch medizinischen Versuchen aussetzte, erkannte der Nationalfonds erstmals als Opfer an.

2002 erfolgte erstmals die Anerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren aus der Deutschen Wehrmacht.

Als Opfer im Sinne des NFG galten von Anfang an auch Personen, die zwischen 1938 und 1941 zum Zwecke der Errichtung des Truppenübungsplatzes Allentsteig (Niederösterreich) aus dem „Döllersheimer Ländchen“ ausgesiedelt worden waren.

## Die Jahre 2008 und 2009

### *Gestezahlungen und Zahlungen aufgrund von § 2b NFG*

In den Jahren 2008 und 2009 langten beim Nationalfonds weiterhin Anträge auf Zuerkennung der Gestezahlung ein. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Entscheidung, einen Antrag zu stellen, für viele Opfer gerade nach so vielen Jahren des Wartens einen schwierigen und bedeutsamen Prozess darstellt, da es um die grundsätzliche Anerkennung als Opfer geht. Deshalb rechnen die MitarbeiterInnen des Nationalfonds damit, dass auch in Zukunft Anträge einlangen.

Insgesamt verzeichnete der Nationalfonds in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 einen Anstieg bei den Anträgen auf Zweit- und Drittauszahlung aufgrund sozialer Bedürftigkeit, was vor allem auf das zunehmende Alter der AntragstellerInnen zurückzuführen war. Für viele Opfer, die in manchen Ländern unter besonders schwierigen Bedingungen leben, ist die Unterstützung des Nationalfonds von essenzieller Bedeutung und ermöglicht eine oftmals erforderliche rasche Hilfestellung.

Bei den Nachzahlungen aus dem verbleibenden Restbetrag gemäß § 2b NFG entfiel das Gros der Auszahlungen in den Jahren 2008 und 2009 auf ErbInnen nach verstorbenen AntragstellerInnen, wobei oftmals eine aufwändige Erblnnensuche erforderlich ist, bevor die Leistung erfolgen kann.

Im Jahr 2008 wurden 184 Gestezahlungen in Höhe von jeweils EUR 5.087,10 vorgenommen. Insgesamt gelangten somit EUR 936.026,41 zur Auszahlung.

Zusätzlich zum Grundbetrag erfolgten an 21 Personen weitere Auszahlungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit – die Summe dieser Zahlungen belief sich auf EUR 106.829,10.

Weiters wurden im Jahr 2008 insgesamt 10 Anträge gemäß § 2b NFG positiv entschieden und insgesamt EUR 67.320,39 ausbezahlt.

Bei den Nachzahlungen aus dem verbleibenden Restbetrag wurden im Jahr 2008 insgesamt 473 Auszahlungen in Höhe von EUR 447.798,89 vorgenommen.

Im Jahr 2009 wurden 146 Gestezahlungen in Höhe von jeweils EUR 5.087,10 vorgenommen. Insgesamt gelangten EUR 742.716,45 zur Auszahlung.

An 29 Personen erfolgten zusätzlich zum Grundbetrag weitere Auszahlungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit – die Summe dieser Zahlungen belief sich auf EUR 143.188,80.

2009 wurden weiters insgesamt 17 Anträge gemäß § 2b NFG positiv entschieden und insgesamt EUR 129.439,16 ausbezahlt.

Bei den Nachzahlungen aus dem verbleibenden Restbetrag wurden im Jahr 2009 insgesamt EUR 398.448,01 ausbezahlt, dies entsprach 398 Auszahlungen.

## *Projektfinanzierung*

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 135 Projekte mit einem Gesamtbetrag von EUR 1.607.863,75 finanziell unterstützt. Davon wurden 125 Projekte mit einem Gesamtbetrag von EUR 1.273.863,75 aus Mitteln des Nationalfonds und zehn Projekte mit einem Gesamtbetrag von EUR 334.000,00 aus Mitteln des Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus gefördert.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 108 Projekte mit einem Gesamtbetrag von EUR 1.304.341,84 finanziell unterstützt. Davon wurden 104 Projekte mit einem Gesamtbetrag von EUR 1.153.641,84 aus Mitteln des Nationalfonds und vier Projekte mit einem Gesamtbetrag von EUR 150.700,00 aus Mitteln des Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus gefördert.

## *Härteausgleichsfonds*

Mit Jahresende 2008 betrug die Höhe des Härteausgleichsfonds EUR 91.567,73. Im Jahr 2008 wurden keine Auszahlungen aus dem Härteausgleichsfonds getätigt.

Im Jahr 2009 erfolgten fünf Auszahlungen über insgesamt EUR 25.435,50, damit betrug die Höhe des Härteausgleichsfonds zum Jahresende 2009 EUR 66.132,23.

## *Mittel des Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus*

Im Jahr 2008 wurden aus den Mitteln des Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus zehn Projekte mit einem Gesamtbetrag von EUR 334.000,00 gefördert.

Im Jahr 2009 beschloss das Komitee des Nationalfonds – zusätzlich zur Förderung von vier Projekten mit einem Gesamtbetrag von EUR 150.700,00 – eine Individualzahlung von EUR 5.087,10 aus den Mitteln des Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus, die aber erst im Jahr 2010 vorgenommen wird.

Mit Jahresende 2009 waren damit bis auf die noch nicht durchgeführte Individualzahlung die verbliebenen Mittel des „Raubgoldfonds“ aufgebraucht.

## *Kunstrestitution*

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zur Verwertung von erblosen Kunstgegenständen kam der Nationalfonds auch in den Jahren 2008 und 2009 seiner Tätigkeit als aktiver Beobachter in den Sitzungen der Kommission für Provenienzforschung sowie der Wiener Rückstellungskommission nach.

Zu Jahresbeginn 2008 konnte die Rückstellung eines Bildes von Adriaen van Ostade, „Bauernbesuch/In der Bauernstube“, durchgeführt werden. Der Kunstrückgabebeirat hatte bereits im September 2007 die Rückgabe des Gemäldes empfohlen, nachdem es infolge der Veröffentlichung in der Kunst-Datenbank von MitarbeiterInnen der Commission for Looted Art in Europe der ehemaligen Sammlung Bruno Jellinek hatte zugeordnet werden können.

Im Jahr 2009 trug der Nationalfonds in mehreren Fällen zur Klärung von Provenienzen und Ausforschung von RechtsnachfolgerInnen bei. So konnte ein Gemälde von Ludwig Koch („Kaisers Dank“) aus dem Wien Museum aufgrund einer eindeutigen Zuordnung durch Nachfahren des ursprünglichen Eigentümers 2009 restituiert werden.

Am 11. September 2009 gab der Beirat in seiner 48. Sitzung erstmals eine Empfehlung ab, erblos gebliebene Kunstgegenstände an den Nationalfonds zu übereignen, damit dieser sie einer geeigneten Verwertung zuführen kann. Bei den Objekten handelt es sich um mehr als 8.000 „herrenlose“ Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek, die über die Gestapo dorthin gelangt waren. Bei diesen Gegenständen fand die Provenienzforschung der Bibliothek keinerlei Hinweise auf VorbesitzerInnen.

Ende 2009 wurde der Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes mit einer Novelle erweitert (BGBl. I Nr. 117/2009). Seitdem ist neben Kunstgegenständen auch sonstiges bewegliches Kulturgut vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst. Zudem sind nicht nur Objekte aus den Bundesmuseen und -sammlungen, sondern auch jene aus dem sonstigen unmittelbaren Bundeseigentum einbezogen. Weiters können auch Gegenstände zurückgestellt werden, die zwischen 1933 und 1938 im gesamten Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches entzogen wurden.

### *Neugestaltung der Österreich-Gedenkstätte in Auschwitz-Birkenau*

Im Juli 2009 wurde der Nationalfonds, wie im Regierungsprogramm (Kapitel „Kunst und Kultur“, Punkt 17 „Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus“) vorgesehen, durch Ministerratsbeschluss mit der Koordinierung der Neugestaltung der Österreich-Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslager und nunmehrigen Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau betraut.

Im August 2009 beauftragte der Nationalfonds die Entwicklung eines Grobkonzepts mit den wesentlichen Themenbereichen der neuen Ausstellung. Dieses von Univ.-Doz.<sup>in</sup> HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Brigitte Bailer, Leiterin des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW), Dr.<sup>in</sup> Heidemarie Uhl vom Institut für Kulturwissenschaften an der Akademie der Wissenschaften sowie Univ.-Doz. Dr. Bertrand Perz vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien erstellte Konzept wird von zwei Beratungsgremien – einem wissenschaftlichen und einem gesellschaftlichen Beirat – begutachtet werden.

Am 24. November 2009 konstituierte sich in den Räumlichkeiten des Parlaments der wissenschaftliche Beirat. Das zehnköpfige Gremium besteht aus ExpertInnen der entsprechenden Fachgebiete wie Holocaust-Forschung, Gedenkstättenpädagogik und Gedenkkultur. Die Mitglieder wählten Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer, vormals Leiter des DÖW, zu ihrem Vorsitzenden und Dr.<sup>in</sup> Brigitte Halbmayr vom Institut für Konfliktforschung zur stellvertretenden Vorsitzenden.

### **Ausblick**

Das Einlangen von Anträgen auf Gestezahlung ist auch weiterhin zu erwarten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass eine Antragstellung für alle Personen möglich ist, die bis zum 8. Mai 1945 geboren wurden – die jüngsten möglichen AntragstellerInnen werden 2010 daher 65 Jahre alt sein. Bei den Auszahlungen wegen sozialer Bedürftigkeit muss – nicht zuletzt aufgrund des Alters der Betroffenen – weiter mit der vermehrten Einbringung von Anträgen gerechnet werden.

Aus dem „Raubgoldfonds“ werden infolge erschöpfter Mittel bis auf eine einzige Individualzahlung künftig keine Zahlungen mehr getätigt werden.

Eine besondere Aufgabe des Nationalfonds ist die Förderung von Projekten mit bildungspolitischem Auftrag. Die Förderung von Projekten im Schulbereich, aber auch von Ausstellungen, Filmen, Büchern etc. stellt ein nicht zu unterschätzendes bildungspolitisches Instrument für die Zukunft dar. Seit 2008 können auch sämtliche seit 1996 mit Mitteln des Nationalfonds bzw. des Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus geförderten Projekte in einer Online-Datenbank abgerufen werden.

Im Bereich Kunstrestitution plant der Nationalfonds die Einbindung der Provenienzforschungsergebnisse der Landesmuseen in die Kunst-Datenbank. Damit soll, entsprechend den Grundsätzen der Washingtoner Konferenz von 1998 (Washington Conference Principles on Nazi Confiscated Art), ein möglichst umfassendes Register für Informationen zu unter dem Nationalsozialismus entzogenen „erblosen“ Kunst- und Kulturgegenständen entstehen.

# DIE PROJEKTFÖRDERUNG DES NATIONALFONDS

## VON EVELINA MERHAUT

Neben den zahlreichen Zahlungen an Einzelpersonen tritt der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus auch als Förderer von Projekten auf, die einen direkten Bezug zur Zeit des Nationalsozialismus und zu Österreich haben. Die Projekte des Nationalfonds werden aus dem im Nationalfondsgesetz vorgesehenen Budgetposten „Projektförderung“ finanziert. Bis Ende 2009 wurden auch Geldmittel des Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus dafür verwendet.

Der Nationalfonds ist hierbei bemüht, kleineren und größeren Projekten dieselbe Aufmerksamkeit zu widmen und sie einer einheitlichen Bewertung zu unterziehen, um allen Ansuchenden gleiche Chancen zu garantieren. Der Blick auf die Themenvielfalt ist bei der Projektauswahl genauso wichtig wie die breite Streuung der verschiedenen ProjektbetreiberInnen.

Der Nationalfonds unterstützt Projekte im Zusammenhang mit allen Opfergruppen, die vom Komitee des Nationalfonds anerkannt worden sind. In den Jahren 2008 und 2009 wurden insgesamt 243 Projekte mit einer Gesamtsumme von EUR 2.912.205,59 gefördert, wobei der Schwerpunkt auf solchen lag, die den noch lebenden Opfern und/oder deren Nachkommen im In- und Ausland zugute kommen. Die Betroffenen und ihre Nachkommen leiden vielfach noch heute unter den Folgen des Nationalsozialismus.

Die Bandbreite der Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen, reicht von Initiativen mit sozialem, sozialmedizinischem und psychotherapeutischem Hintergrund über wissenschaftliche Arbeiten, vor allem Buchpublikationen, aber auch Tagungen und archivarchivische Projekte, bis zu künstlerischen Produktionen aller Art: Dokumentarfilme, Ausstellungen, Theater- und Operaufführungen, Konzerte etc.

Damit die Opfer des Nationalsozialismus niemals in Vergessenheit geraten, unterstützt der Nationalfonds vor allem auch Gedenkprojekte wie die Erfassung der Namen von KZ-Häftlingen. Aber nicht nur den Opfern des menschenverachtenden NS-Systems, sondern auch jenen Menschen, die sich oft unter Gefährdung ihres eigenen Lebens für jüdische und andere Verfolgte einsetzten, wird in zahlreichen Projekten ein Denkmal gesetzt.

Besondere Aufmerksamkeit gilt darüber hinaus Initiativen im Bildungsbereich. Vor allem durch Gespräche mit ZeitzeugInnen, die durch das Erzählen ihrer Lebensgeschichten Zeugnis über ihre Vergangenheit ablegen, werden SchülerInnen zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den Verbrechen der Nationalsozialisten angeregt. Ziel dieser Projekte ist es, künftige Generationen für eine kritische Herangehensweise an das Thema Nationalsozialismus und Holocaust zu sensibilisieren. Um die Vermittlung eines bewussten Umgangs mit diesem Teil unserer Geschichte zu fördern, ist dem Nationalfonds zudem die Schulung und Sensibilisierung österreichischer Lehrender, in Schulen wie auch in der Erwachsenenbildung, ein großes Anliegen.

Die Projektarbeit des Nationalfonds hat sowohl im Ausland als auch in Österreich selbst das Bild des Landes nachhaltig verändert.

Einige der in den Jahren 2008 und 2009 durch den Nationalfonds finanzierten Projekte seien hier näher vorgestellt:

### *Projekte mit sozialem Hintergrund*

Das auf Erkrankungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Holocaust- und Migrations-Syndrom spezialisierte „Zentrum für psychosoziale, sozialtherapeutische und soziokulturelle Integration“ (ESRA) spricht seit sieben Jahren gezielt jene NS-Überlebenden an, die zuvor noch niemals Hilfe von ESRA in Anspruch nehmen konnten. Diese Arbeit fortzuführen und möglichst vielen Überlebenden die für sie notwendige Hilfe zukommen zu lassen, sieht ESRA als ganz vordringliche Aufgabe an. Da der Bedarf an Information, Beratung, Betreuung und Therapie bei Überlebenden weiterhin sehr groß ist, müssen gerade in den nächsten Jahren intensive Anstrengungen unternommen werden, um noch alle Überlebenden zu erreichen, die Unterstützung benötigen. Durch ESRA werden pro Jahr ca. 280 Personen neu erreicht. Hausbesuche und andere Maßnahmen sollen die soziale Isolation und Einsamkeit durchbrechen, unter der gerade diese Menschen oft besonders leiden.

Der Verein Central Committee of Jews from Austria in Israel bietet soziale und medizinische Hilfeleistungen für österreichische Holocaust-Überlebende in Israel an. Im Rahmen des Programms beteiligt sich der Verein beispielsweise an den Kosten für orthopädische Schuhe, Sehbehelfe, Zahnprothesen, Hörgeräte, mechanische Gehhilfen, Rollstühle, Bettunterlagen, Spezialbetten und Ähnliches.

Das Jüdische Museum Hohenems ermöglichte bereits 1998 ein erstes weltweites Treffen von Nachkommen der Hohenemser Jüdinnen und Juden. Zehn Jahre später kamen im Sommer 2008 wieder etwa 150 Personen aus aller Welt (aus den USA, aus Israel und Australien, aus der Schweiz, aus Italien, Belgien und vielen anderen Ländern Europas) im Hohenemser Museum zusammen. Viele von ihnen haben Angehörige in der Shoah verloren. Den Nachkommen der Opfer bot sich dabei die Gelegenheit, ihre oft sehr unterschiedlichen Erfahrungen in Bezug auf den Umgang ihrer Familien mit der Vergangenheit auszutauschen.

### *Kunstprojekte*

Das Sirene Operntheater Wien zeigte am 14. und 15. Juni 2008 das Opern-Monodram „Das Tagebuch der Anne Frank“ von Grigori Frid im Jugendstiltheater am Steinhof. Im Tagebuch des jüdischen Mädchens Anne Frank, das sie in ihrem Amsterdamer Versteck während der deutschen Besatzung bis zu ihrer Deportation führte, sieht der 1915 in St. Petersburg geborene Komponist Grigori Frid ein Sinnbild für menschliches Leiden überhaupt. Im Vordergrund stehen Stimmungsbilder des jungen Mädchens. Die sich immer mehr zuspitzenden äußeren Geschehnisse bleiben im Hintergrund. Der Komponist interessiert sich für die subjektive Wahrnehmung des Individuums und weniger für die objektiven Umstände, die zur Katastrophe führen. Durch diese Form des „Mit-Leidens“ gewinnt er dem Text eine universelle Botschaft ab. Hier soll nicht das Grauenhafte musikalisch unterlegt, sondern durch die Musik der menschliche Aspekt hervorgehoben werden. Die Oper endet mit einer Szene, in der Anne aus dem Licht des Tages Hoffnung für ihr Leben gewinnt. Eine trügerische Hoffnung: Anne Frank starb 1945 im Konzentrationslager Bergen-Belsen.

### *Buchprojekte*

Das vom Österreichischen Verein für Studentengeschichte herausgegebene und von Christian Prosl verfasste Buch „Tödliche Romantik. Das legitimistische akademische Corps „Ottonen““ erzählt die Geschichte dieser Studentenverbindung und ihrer Mitglieder von 1922 bis zum Zweiten Weltkrieg auf Basis teilweise noch nie veröffentlichter persönlicher Unterlagen und Informationen. Die „Ottonen“ waren die einzige Studentenverbindung in Österreich, die sich unmittelbar nach dem „Anschluss“ praktisch in toto für den Untergrund und Widerstand gegen den Nationalsozialismus entschieden hat. Viele „Ottonen“ sahen sich zur Flucht gezwungen, andere wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Ihr Anführer Karl Burian wurde am 13. März 1944 hingerichtet, sein enger Mitarbeiter Dr. Joseph Krinninger im Konzentrationslager Mauthausen ermordet. Der Idealismus der „Ottonen“, der sie in den Dreißigerjahren von anderen Verbindungen abhob, bewog den Verfasser, nach den Gründen dafür zu suchen und soweit wie möglich das Gedankengut, aber auch Herkunft und Sozialisierung der „Ottonen“ zu erforschen.

Ein weiteres erwähnenswertes Buch – unter vielen anderen – erschien im Milena-Verlag: Vilma Neuwirths „Glockengasse 29. Eine jüdische Arbeiterfamilie in Wien.“ Im Haus Glockengasse Nr. 29 im zweiten Wiener Gemeindebezirk lebten bis 1938 jüdische und christliche Kleingewerbetreibende und ArbeiterInnen friedlich zusammen. Im März 1938 wurden aus NachbarInnen VerfolgerInnen und Verfolgte. Vilma Neuwirth überlebte die Schrecken und den Terror der NS-Herrschaft als sogenannte Sternträgerin im Haus in der Glockengasse, nicht zuletzt durch den Mut ihrer „arischen“ Mutter. Sie erzählt in ihren Erinnerungen eindringlich von den tagtäglichen Veränderungen unter den neuen Machthabern, von der antisemitischen Hetze der NachbarInnen, von jugendlichem Leichtsinn und dramatischen Trennungen zwischen 1938 und 1945. Das Werk gewährt einzigartige Einblicke in das Leben einer jüdischen Arbeiterfamilie in den Jahren des Nazi-Terrors und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur zeitgeschichtlichen Forschung.

### *Projekte im Bildungsbereich*

Im Bildungsbereich unterstützte der Nationalfonds im Jahr 2008 beispielsweise das Projekt der Wiener „Radetzkysschule“ (Bundesrealgymnasium in der Radetzkystraße in 1030 Wien), bei dem SchülerInnen die Schicksale der ehemaligen jüdischen SchülerInnen ihrer Schule recherchierten und in persönlichen Kontakt mit Überlebenden traten.

### *Filmprojekte*

Im Jahr 2009 wurde unter anderem die von Tom Matzek gestaltete Filmdokumentation „Verfolgt, verschleppt, vernichtet“ gefördert und im November im Parlament präsentiert. Es handelt sich dabei um den vierten Teil einer fünfteiligen, vom ORF im Rahmen der Reihe „Menschen & Mächte“ ausgestrahlten Serie über den Zweiten Weltkrieg.

### *Archivarische Projekte*

Noch Jahrzehnte nach der Befreiung Österreichs sind die archivarischen Bestände, die von den Nationalsozialisten in akribischer Arbeit angelegt wurden, nicht gänzlich aufgearbeitet. Oft litten sie unter jahrelangen schlechten Lagerbedingungen. Um den Inhalt dieser wichtigen Dokumente für zukünftige Generationen zu bewahren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unterstützt der Nationalfonds auch einige Digitalisierungs- und Datenaufbereitungsprojekte.

Eines dieser Projekte wurde vom Institut für Konfliktforschung (IKF) initiiert: die namentliche Erfassung der im KZ Ravensbrück inhaftierten ÖsterreicherInnen. Das IKF hat es sich zum Ziel gesetzt, die Namen möglichst aller nach Ravensbrück deportierten ÖsterreicherInnen, egal welcher Gruppe von Verfolgten sie angehörten, zu erheben, und konnte bereits 2.367 Personen eruieren. Die bisherige Projektfinanzierung erlaubte jedoch nur Recherchen bei den Opferfürsorgebehörden und in den Landesarchiven der Bundesländer sowie in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück selbst. Mit Unterstützung des Nationalfonds können die Recherchen nunmehr auch auf andere Archive ausgedehnt werden. Dadurch wird eine repräsentative Dokumentation aller österreichischen Opfer in Ravensbrück gewährleistet.

Die vollständige Liste der vom Nationalfonds geförderten Projekte ist unter [www.nationalfonds.org](http://www.nationalfonds.org) abrufbar.

### **Mag.<sup>a</sup> Evelina Merhaut (geboren 1962)**

*studierte Geschichte und ist seit 2001 im Rahmen des Nationalfonds für die Projekte verantwortlich.*



„1936 geboren, wuchs ich mit meiner Schwester Veronika und meinen Brüdern Andrej und Franci auf einem Bauernhof in der Nähe von Klagenfurt in einer slowenischen Großfamilie heran.“

*KATJA STURM-SCHNABL*

# AUS DEN ERINNERUNGEN EINES KINDES AN DIE NS-ZEIT

**KATJA STURM-SCHNABL**

Neben den Eltern, Großeltern und zwei Tanten lebten im bäuerlichen Haushalt auch sechs oder acht Arbeiter, zu Erntezeiten kamen noch Tagelöhner hinzu. Alle diese Erwachsenen haben uns Kinder als vollwertige Menschen behandelt, ließen uns teilhaben am Geschehen, nahmen uns aufs Feld und in die Stallungen mit, beantworteten lächelnd, aber ernsthaft unsere Fragen. Nie habe ich auch nur ein grobes Wort gehört, niemals eine Ohrfeige auch nur angedroht bekommen. Es gab so spannende Ereignisse wie ein neugeborenes Fohlen oder Kalb, einen Wurf frischer Ferkel, junge Hunde oder Katzen, Lämmer, Küken, Wiesen voller bunter Blumen, einen Bach mit Fischen, Krebsen und Muscheln, einen Wald, wo man Beeren pflücken und Pilze sammeln konnte. Oft kamen Freunde oder Verwandte zu Besuch. Wie aufregend, wenn sie im Empfangszimmer im ersten Stock bei gedeckter Tafel saßen und mit den Großeltern und Eltern Gespräche führten. Da konnte man still in einer Ecke sitzen und so viele Dinge über die Welt außerhalb der unseren erfahren. Anlässlich eines solchen Besuches dräute mir erstmals, dass unsere Welt, in der mein Vater und meine Mutter die oberste Autorität darstellten, bedroht war. Der Besuch, ein Familienfreund, hatte eine Landkarte Europas mitgebracht, sie an die Wand gehängt, um meinem Großvater und allen anderen eine Situation zu erklären, in der die „Nemci“ (die Deutschen) furchterregende und bedrohliche Dinge unternahmen, die auch zu uns kommen könnten.

Und eines Tages, an einem Donnerstag, als mein Vater und meine Mutter in der Stadt waren, kamen sie. In Uniformen, mit Stiefeln, aufgepflanzten Gewehren, mit Pistolen und militärischen Kappen auf dem Kopf. Sie stürmten ins Haus, brüllten in abgehackten Sätzen unverständliche Dinge (ich verstand ja als Kind gar nicht Deutsch), und sofort entstand im Haus ein unbeschreibliches Chaos. Meine Tanten weinten, es weinten auch die Mägde – alles lief kopflos durcheinander, die „Nemci“ brüllten dazwischen, und mich erfasste totale Panik, weil meine Eltern ja nicht da waren. Ich versteckte mich, bis sie wieder heimgekehrt waren. Meine Mutter begann dann mit versteinertem Gesicht, uns vier

Kinder (der jüngste Bruder Franci war zweieinhalb Jahre alt, meine Schwester Veronika sieben, mein Bruder Andrej fünf und ich selbst sechs Jahre alt) anzukleiden. Einige Säcke wurden herbeigeholt und etwas Kleidung und Ähnliches hineingeworfen. Dann mussten wir – die Eltern, die Tanten und wir Kinder (der Großvater lebte inzwischen nicht mehr, die Großmutter war auf Besuch bei der Tante, ihrer dritten Tochter) – Haus und Hof verlassen. Links und rechts die „Nemci“, dazwischen wir, so wurden wir abgeführt, mussten durchs Dorf und weiter zu Fuß etwa zwei Kilometer bis zur Straße. Der rote Autobus, der an der Straße gewartet hatte, brachte uns an einen Ort, an dem viele lang gestreckte, niedrige Holzbaracken innerhalb einer Stacheldrahtumzäunung standen. In einer solchen trafen wir unsere Großmutter mütterlicherseits, eine uralte, gebrechlich zierliche kleine Frau (sie war damals 83 Jahre alt), sie lag in dieser Baracke auf Stroh (wie wir es bei uns zu Hause für die Kühe aufgestreut hatten), neben ihr das jüngste Kind meines Onkels (ein sechs Wochen altes Baby – Maks). Als sie meine Mutter erblickte, sagte sie immer wieder: „Nemci nas nekam vlečejo.“ („Die Deutschen schleppen uns irgendwohin.“) Ja, und rund um die Baracken waren diese „Nemci“, in Uniformen, mit Kappen auf dem Kopf, mit Stiefeln, Gewehren, Pistolen und Gesichtern ohne Lächeln, so böse dreinblickend, wie ich mir die Bösewichte in den Märchen immer vorgestellt hatte. Einer von ihnen fotografierte meine Mutter mit uns, und als er weg war, sagte sie voller Verachtung: „Und im Moment meiner tiefsten Erniedrigung hat er die Unverfrorenheit, mich auch noch zu fotografieren.“

*Im April 1942 wurden rund 1.000 Kärntner SlowenInnen „ausgesiedelt“. In Ebenthal bei Klagenfurt befand sich eine sogenannte Sammelstelle, von der aus die für die „Aussiedlung“ bestimmten Familien ins „Altreich“ verbracht wurden, wo man sie in Lagern internierte. Katja Sturm-Schnabl überlebte den Krieg im Lager Eichstätt in Bayern.*

Die ganze Geschichte können Sie unter [www.nationalfonds.org](http://www.nationalfonds.org) lesen.

# ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS

### Allgemeines

Die Republik Österreich hat auf Grundlage des Washingtoner Abkommens vom 17. Jänner 2001 für die Opfer des Nationalsozialismus die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus (im Folgenden auch kurz Entschädigungsfonds genannt) beschlossen (BGBl. I Nr. 12/2001). Der Allgemeine Entschädigungsfonds hat die Aufgabe, offene Fragen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus umfassend zu lösen sowie Österreichs moralische Verantwortung für Vermögensverluste, die Opfer des NS-Regimes zwischen 1938 und 1945 in Österreich erlitten haben, durch freiwillige Geldleistungen anzuerkennen. Jene Vermögensverluste, die bislang von früheren österreichischen Rückstellungs- oder Entschädigungsmaßnahmen nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden, stehen hier im Vordergrund.

Der Allgemeine Entschädigungsfonds ist mit insgesamt USD 210 Mio. dotiert, wovon USD 25 Mio. für entzogene Versicherungspolizzen reserviert sind. Die Höhe der Schäden wird individuell berechnet. Sowohl direkt Betroffene als auch deren ErbInnen konnten Anträge in zwei Verfahrensarten – Forderungs- und Billigkeitsverfahren – stellen. Der Unterschied dieser beiden Verfahren liegt vor allem im Beweismaß und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ereignisse über 60 bzw. zum Teil schon über 70 Jahre zurückliegen und zahlreiche AntragstellerInnen nur mehr über wenige Dokumente zur NS-Zeit verfügen. Die Antragsfrist endete am 28. Mai 2003; bis zu diesem Stichtag verzeichnete das unabhängige Antragskomitee 20.700 Anträge auf Geldleistungen.

Der Entschädigungsfonds entschädigt in insgesamt zehn verschiedenen Verlustkategorien:

- Liquidierte Betriebe einschließlich Konzessionen und anderes Betriebsvermögen
- Immobilien, soweit diese nicht aufgrund von Teil 2 des Entschädigungsfondsgesetzes rückgestellt wurden
- Bankkonten
- Aktien
- Schuldverschreibungen
- Hypotheken
- Bewegliches Vermögen
- Versicherungspolizzen
- Berufs- und ausbildungsbezogene Verluste
- Sonstige Verluste und Schäden

Im Vergleich mit anderen nationalen oder internationalen Entschädigungsmaßnahmen, bei denen entweder nur wenige Vermögenskategorien beansprucht werden konnten oder aber die Entschädigung in Pauschalsummen erfolgte, ist die Aufgabenstellung der Leistung individueller Zahlungen für Schäden in zehn Kategorien ungleich komplexer.

In Absprache mit den damaligen alliierten Besatzungsmächten und im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der damals noch jungen Republik Österreich verfolgte die österreichische Rückstellungspolitik nach 1945 den Grundsatz, vorhandenes Vermögen zurückzustellen, nicht mehr vorhandenes Vermögen aber nicht zu entschädigen. Nach 1955 gab es wohl Entschädigungsmaßnahmen, aber nur in begrenztem Ausmaß. Die damalige Entscheidung spiegelt sich heute darin wider, dass die meisten Forderungen in den Kategorien „Liquidierte Betriebe“ und „Berufs- und ausbildungsbezogene Verluste“ gestellt und auch die höchsten Forderungsbeträge in diesen beiden Kategorien anerkannt werden.

Der Allgemeine Entschädigungsfonds besitzt kraft Entschädigungsfondsgesetz (EF-G) eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Zum Stichtag 31. Dezember 2008 waren neben der Generalsekretärin 100 MitarbeiterInnen beschäftigt, davon 64 in Voll-, 14 in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen und 22 Personen auf Basis eines freien Dienstvertrages. Bis Ende 2009 verringerte sich der Personalstand auf 69 Angestellte (54 Voll-, 15 Teilzeitangestellte) und 13 freie DienstnehmerInnen.

Der Personal- und Sachaufwand des Fonds betrug 2008 (einschließlich der Abschreibungen vom Anlagevermögen) EUR 5.197.357,15, wovon EUR 750.723,00 auf die Schiedsinstanz für Naturalrestitution entfielen. Im Jahr 2009 beliefen sich die Gesamtkosten auf EUR 4.906.047,54, davon entfielen EUR 867.761,00 auf die Schiedsinstanz.

Als oberstes Aufsichtsorgan des Entschädigungsfonds fungiert das Kuratorium, zu dessen Aufgaben die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Finanzplanes sowie die Vorlage des jährlichen Geschäftsberichts zählen. Ein weiteres Organ ist das unabhängige Antragskomitee, das die auf Geldentschädigung gerichteten Anträge an den Allgemeinen Entschädigungsfonds prüft und entscheidet.

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Antragskomitees sind im Anhang auf Seite 86 f. angeführt.

## Das Verfahren

Der Allgemeine Entschädigungsfonds entwickelte ein eigenes Verfahren, das von der Konzeption des Antragsformulars über die einzelnen Arbeitsprozesse, die notwendige Software bis hin zu den juristischen Richtlinien völlig neu gestaltet werden musste. So lag die Herausforderung darin, die nötige Infrastruktur aufzubauen, geeignetes Personal einzustellen und ein passendes Verfahren zu erarbeiten, um das Gesetz bestmöglich zu administrieren. Es galt, eine möglichst effiziente Bearbeitung der 120.000 Einzelforderungen zu ermöglichen, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, erleichterte Beweisstandards anzuwenden, die Arbeitsprozesse transparent zu gestalten und nicht zuletzt dem/der Antragsteller/ Antragstellerin umfassende Informationen über seine/ihre Ansprüche zur Verfügung zu stellen.

### *Internes Berichtswesen/Reporting*

2004 wurde das interne Berichtswesen eingeführt, um dem Grundsatz der Transparenz des Verfahrens den entsprechenden Stellenwert einzuräumen. Dabei wird wöchentlich ein Report erstellt, der die wichtigsten Kennzahlen der einzelnen Abteilungen darstellt. So können die Arbeitsprozesse erfasst, dokumentiert und bei Bedarf adaptiert werden. Der Arbeitsfortschritt des Entschädigungsfonds ist auch im Internet nachvollziehbar.

### *Das Backoffice/Sekretariat*

Das Backoffice bzw. Sekretariat unterstützt sowohl den Nationalfonds als auch den Allgemeinen Entschädigungsfonds und fungiert als wichtige Schnittstelle für alle Abteilungen.

Zu den Hauptaufgaben der MitarbeiterInnen des Sekretariats zählen die Betreuung und die Unterstützung der Geschäftsleitung und der Bereichsleitungen sowie der ReferentInnen des Nationalfonds, der Kommunikationsabteilung, der ErbInnenabteilung und der Fallbearbeitung. Insbesondere ist das Sekretariat für die gesamte Korrespondenz dieser Abteilungen zuständig: die Weiterleitung der einlangenden Briefe, Unterlagen und Anfragen, den Versand von Entscheidungen des Antragskomitees und sonstigen Briefen. Zusätzlich zeichnete das Backoffice in den Jahren 2008 und 2009 für die Vorbereitung der für die Auszahlungen des Allgemeinen Entschädigungsfonds notwendigen Formulare, Unterlagen und Informationsbriefe verantwortlich. Darüber hinaus gehören das Bestellwesen und die allgemeine Administration sowie die Betreuung der Sitzungen des Antragskomitees zu den Aufgaben der Abteilung.

### *Das Archiv*

Die Abteilung Archiv fungiert innerhalb des Allgemeinen Entschädigungsfonds und des Nationalfonds als Verteilungszentrale für alle eingelangten Anträge. Diese werden nach jedem erfolgten Arbeitsschritt mit einer digitalen Signatur versehen und von den MitarbeiterInnen der Abteilung dem Aktenlauf entsprechend zum nächsten Bearbeitungsschritt weitergeleitet.

Im Verlauf der Jahre 2008 und 2009 wurden rund 71.000 Einzelaushebungen und Rückordnungen von Akten getätigt und die anfallende (interne wie externe) Korrespondenz mit den jeweiligen Stammakten zusammengeführt. Das zu betreuende Archivvolumen wurde im August 2009 neu berechnet und betrug zu diesem Zeitpunkt inklusive der bereits ausgelagerten Aktenbestände ca. 690 Laufmeter.

Neben dem regulären Aktenlauf im Haus ist die Abteilung auch für die Betreuung des eigens für die abschließenden Zahlungen konzipierten zweiten Aktenlaufs zuständig. Ihre MitarbeiterInnen helfen außerdem fallweise in anderen Abteilungen aus (Personenrecherche, Übersetzungen, allgemeine Büroarbeiten).

# ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

## *Die IT-Abteilung*

Die hochkomplexe maßgeschneiderte Software „SV neu“ (SV steht für „Standardisiertes Verfahren“), die als integrierte Datenbankanwendung insbesondere innovative Rechtsinformatik-Funktionen für die Bearbeitung der Anträge an das Antragskomitee enthält, wurde im Oktober 2008 um ein Vorauszahlungsmodul und ein vollautomatisches Buchführungssystem erweitert. Die Anbindung des „SV neu“ an die Software „HV-SAP“ der Bundesfinanzverwaltung beschleunigte die Abwicklung der Zahlungen zusätzlich und führte gleichzeitig zu erheblichen finanziellen Einsparungen.

Parallel zur Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Schlusszahlungen konzipierten die MitarbeiterInnen der Abteilung das „SV neu“-Schlusszahlungsmodul, das zusammen mit einer Erweiterung des Buchführungssystems entwickelt wurde und fristgerecht im Juli 2009 in Betrieb genommen werden konnte.

Regelmäßig wurden mittels anspruchsvoller Abfragen des vielfach vernetzten „SV neu“-Datenbestandes Fallkonstellationen und der Stand der Antragsbearbeitung erfasst und für Geschäftsleitung sowie Fachabteilungen aufbereitet und übersichtlich dargestellt.

Mithilfe moderner Monitoring- und Administrations-Software konnte die Abteilung beinahe die gesamte IT-Infrastruktur im Haus bereitstellen. Durch die Optimierung von Software (z. B. der Internet-Website und des Viren- und Spamschutzes) und den gezielten Einsatz aktueller Entwicklungen im Hardware- und Netzwerkbereich (z. B. der Server-Virtualisierung und der Implementierung eines Storage-Servers) konnte nicht nur die technische Effizienz der IT-Services und ihre Benutzerfreundlichkeit laufend erhöht, sondern auch der Verwaltungs- und Wartungsaufwand deutlich reduziert werden.

## *Die Finanzabteilung*

Die Finanzabteilung gewährleistet den reibungslosen Ablauf sämtlicher Zahlungen des Nationalfonds und des Allgemeinen Entschädigungsfonds. Dies umfasst die Auszahlungen an Leistungsberechtigte sowie die Planung und Abwicklung des organisatorischen Aufwandes.

Die ursprüngliche Tätigkeit der Finanzabteilung bestand in der Abwicklung der Zahlungen des Nationalfonds. Mit Beginn der Vorauszahlungen für den Allgemeinen Entschädigungsfonds wurde der Aufgabenbereich der Abteilung noch einmal erweitert.

Seit Mai 2008 übernimmt die Finanzabteilung die Vorerfassung sämtlicher Auszahlungsbelege im Fonds-SAP (FI-Workflow); diese Tätigkeit war bis zu diesem Zeitpunkt an die Buchhaltungsagentur des Bundes ausgelagert. Seit Juli 2009 legt die Finanzabteilung einen Schwerpunkt auf die rasche Durchführung der abschließenden Zahlungen des Allgemeinen Entschädigungsfonds.

Sämtliche auszahlungsspezifischen Anfragen und Anliegen werden regelmäßig an die Finanzabteilung zur Bearbeitung weitergeleitet. Dies führt zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und beinhaltet auch die Korrespondenz mit AntragstellerInnen, Behörden und Banken.

Zusätzlich zu den angeführten Tätigkeiten übernahm die Finanzabteilung im Laufe der letzten Jahre in zunehmendem Ausmaß verschiedenste Agenden, die die Planung und Abwicklung des organisatorischen Aufwandes beider Fonds betreffen.

Dazu gehören alle budgetrelevanten Angelegenheiten wie die Anforderung der Budgetmittel bei der Parlamentsdirektion, die Verwaltung und die Veranlagung dieser Mittel mithilfe der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur, die Vorbereitung von Rechnungsabschlüssen und Finanzplänen sowie die Personalverrechnung, der administrative Aufwand und vielfältige weitere Buchhaltungsagenden.

Die Finanzabteilung arbeitet zudem regelmäßig mit dem Kontrollausschuss des Kuratoriums zusammen. Sie bereitet Informationen über beide Fonds auf und stellt sie dem Ausschuss zur Verfügung.

## *Die Kommunikationsabteilung*

Der Allgemeine Entschädigungsfonds räumt dem direkten Kontakt und der persönlichen Betreuung der AntragstellerInnen einen hohen Stellenwert ein. Das gesetzlich vorgesehene Verfahren vor dem Antragskomitee ist komplex und mit einem großen Informationsbedürfnis der AntragstellerInnen verbunden.

Die Abteilung „Kommunikation mit AntragstellerInnen“, die aus den Subteams Telefonzentrale und Juristinnen besteht, übernimmt dabei die Aufgabe, den Antragstellenden und ihren VertreterInnen während des gesamten Verfahrens Hilfestellung zu geben und rechtlich komplexe Fragen zu beantworten.

In den Jahren 2008 und 2009 wurden durchschnittlich 1.300 Telefonate und 60 persönliche Beratungsgespräche pro Monat geführt. Weiters verfassten und versendeten die MitarbeiterInnen der Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat monatlich etwa 600 Briefe an die AntragstellerInnen. Dabei handelte es sich einerseits um individuelle Informationsschreiben zu allen Stadien des Verfahrens und andererseits um die Entscheidungen des Antragskomitees.

Die MitarbeiterInnen der Abteilung arbeiteten überdies Stellungnahmen und ähnliche Schreiben beispielsweise für die Volksanwaltschaft oder andere politische Organe und Institutionen aus.

Nach Entscheidung der Anträge betreffen die Anfragen der AntragstellerInnen meist Themenbereiche wie MiterbInnen (das sind Personen, die, ohne selbst einen Antrag gestellt zu haben, aufgrund einer vom Antragskomitee eingeräumten Möglichkeit nachträglich von den AntragstellerInnen ins Verfahren einbezogen werden können), die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsbehelfes sowie den Ablauf und die Beschleunigung der Auszahlungen. Auch Fragen zum Inhalt der Entscheidung, wie zum Beispiel zu den Erbquoten, den entscheidungsrelevanten Dokumenten oder zur Höhe des individuellen Forderungsbetrages, sind zu klären.

Seit Beginn der abschließenden Zahlungen im Juli 2009 betreffen die Anfragen der AntragstellerInnen in erster Linie die Quoten und die Höhe der abschließenden Zahlung, die dazu notwendigen Verfahrensschritte und den Zeitpunkt der Zahlung.

Besonders wichtig ist neben der umfassenden Beantwortung aller inhaltlichen Fragen auch der persönliche Kontakt mit den AntragstellerInnen. Vor dem Hintergrund der zumeist dramatischen Lebensgeschichten und des hohen Alters vieler AntragstellerInnen ist ein besonderes Einfühlungsvermögen der MitarbeiterInnen der Abteilung Kommunikation für diese emotional sehr fordernde Arbeit unabdingbar.

## *Die Recherche*

Im Bereich der historischen Recherche wurden eigene Standards entwickelt, um Ansprüche auf Vermögensentschädigung historisch zu dokumentieren und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. Das bedeutet, dass für jeden/jede Antragsteller/Antragstellerin die gleichen, umfangreichen Quellenbestände und Archive berücksichtigt werden. Bei speziellen Fragen leitet die Abteilung im Einzelfall eine Sonderrecherche ein. Neu recherchierte Sachverhalte werden selbstverständlich im Verfahren berücksichtigt und können auch zu einer Ausweitung des ursprünglichen Antrags führen. In den Jahren 2008 und 2009 konnten Recherchen für 85 Anträge abgeschlossen werden, in etwa 600 Fällen war eine weitergehende Nachbearbeitung notwendig. In diesen Zahlen nicht berücksichtigt sind jene Anträge, die aufgrund von eingereichten Rechtsmitteln oder amtswegigen Wiederaufnahmen neuerlich recherchiert werden mussten. Insgesamt wurden in den beiden Jahren rund 3.600 für die Antragsbearbeitung relevante Dokumente eingeholt und entsprechend aufbereitet; Ende 2009 war die Standardrecherche für alle Anträge abgeschlossen.

Seit seiner Errichtung erhielt der Allgemeine Entschädigungsfonds von österreichischen Archiven und Forschungsinstitutionen, aber auch von Privatpersonen zahlreiche Datensammlungen über Entziehungs- und Restitutionsvorgänge in Österreich und ergänzte diese durch jahrelange eigene Recherchen. Die auf diese Weise entstandene Recherche-Datenbank umfasste zum 31. Dezember 2009 rund 220.000 Einträge und bietet im Zuge der Antragsbearbeitung die Möglichkeit einer gezielten Suche nach Dokumenten und deren einwandfreier Identifizierung. Die Datenbank ermöglicht durch ihre vielfältigen Abfragemöglichkeiten Erstauskünfte über Aktenbestände in Archiven und kann als einzigartiger Findbehelf zu Vermögenswerten von Verfolgten des NS-Regimes in Österreich angesehen werden.

# ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

Folgende Bestände werden bei der standardisierten Recherche im Einzelnen geprüft:

- Historisches Grundbuch
- Vermögensanmeldungen (Bestand der nationalsozialistischen Vermögensverkehrsstelle)
- „Betriebe-Kartei“ der Sammelstellen A und B
- Versicherungsarchive
- Akten zur Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung
- Akten der Finanzlandesdirektionen
- Akten der Sammelstellen A und B
- Akten des Abgeltungsfonds
- Kartei der Abteilung 34 des Bundesministeriums für Finanzen (nach dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz)
- Aktenbestände aus den Landesarchiven

Der Allgemeine Entschädigungsfonds hat österreichweit mehr als 72.000 verschiedene Dokumente und Informationen in Kopie eingeholt; der überwiegende Teil davon, etwa 49.400, stammt aus Archiven in Wien, der Rest von anderen kooperierenden Stellen. Unter anderem wurden in mehr als 12.000 Fällen Informationen zu Versicherungspolizzen eingeholt. Die Recherche-Abteilung unterhält zahlreiche Kontakte zu unterschiedlichen Ansprechpersonen in Archiven, Behörden und Institutionen, die Dokumente oder Informationen für die Arbeit des Fonds zur Verfügung stellen.

Da sich gezeigt hat, dass beanspruchte Kunstgegenstände oder darauf bezogene frühere Rückstellungsmaßnahmen mit den Mitteln der Standardrecherche nicht hinreichend erfasst werden können, ist der Allgemeine Entschädigungsfonds seit Ende des Jahres 2005 auch im Bereich Provenienzforschung sehr aktiv. So konnten die zuständigen HistorikerInnen bis zum Jahr 2009 bereits 150 „Kunstfälle“ bearbeiten.

Als besonders zeitaufwändig gestaltet sich auch die Bearbeitung jener Fälle, in denen die „extreme Ungerechtigkeit“ einer früheren Entscheidung oder einvernehmlichen Regelung geltend gemacht wird. Um beurteilen zu können, ob das frühere Verfahren als „extrem ungerecht“ zu qualifizieren ist, sind verschiedene Parameter abzuklären. Das hat eine Ausweitung der Recherche (in Anlehnung an die historische Fallbearbeitung der Schiedsinstanz für Naturalrestitution) auf neue Quellen und Spezialbestände zur Folge. In den Jahren 2008 und 2009 wurden 82 derartige Fälle fertig recherchiert. Insgesamt betraf dieses aufwändige Verfahren 300 AntragstellerInnen.

Bis zum Ende der Rechtsmittelfrist wird der Schwerpunkt auf der Kunstrecherche sowie auf Nachrecherchen für Rechtsmittel und Wiederaufnahmen liegen.

## *Die Datenerfassung und -verarbeitung*

In dieser Abteilung erfolgt die elektronische Erfassung der beim Allgemeinen Entschädigungsfonds eingebrachten Anträge. Dabei werden alle von den AntragstellerInnen selbst gemachten Angaben, die mitgelieferten Dokumente, aber auch die Ergebnisse der historischen Recherche erfasst. Diese Aufbereitung ist Grundvoraussetzung für die juristische Bearbeitung im Standardisierten Verfahren. Auf Grundlage einer „juristischen Vorabrecherche“ erfolgt die Kontrolle von sich aufeinander beziehenden Anträgen (so z. B. Anträge von Geschwistern) auf deren Vollständigkeit, die Erfassung von ErbInnen und die Ausweitung auf Verluste, die während der „juristischen Vorabrecherche“ und der historischen Recherche ermittelt werden konnten. In den Jahren 2008 und 2009 konnte die Abteilung die Ersterfassung fast aller Anträge abschließen und beschäftigt sich nun hauptsächlich mit Datenbereinigungsarbeiten.

## *Die Fallbearbeitung*

Die Abteilung Fallbearbeitung ist mit der juristischen Bearbeitung der Anträge und mit der Vorbereitung von Entscheidungsentwürfen für das Antragskomitee in den Verfahrenssprachen Englisch und Deutsch betraut. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien, die dem Antragskomitee als Entscheidungsgrundlage dienen, fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Fallbearbeitung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden alle Angaben im Antrag und alle weiteren an den Allgemeinen Entschädigungsfonds gerichteten Schreiben der AntragstellerInnen, die Ergebnisse der historischen Recherche und allenfalls vorhandene Akten aus Verfahren vor dem Nationalfonds und vor der Schiedsinstanz berücksichtigt. Gegebenenfalls wird der Antrag auf der Grundlage dieser Informationen und der vom Antragskomitee vorgegebenen Richtlinien ausgeweitet. Sollten Nachweise fehlen, werden die AntragstellerInnen schriftlich ersucht, Unterlagen nachzureichen oder ergänzende Angaben zu machen. In anderen Fällen führen die hausinternen HistorikerInnen spezielle, oft zeitaufwändige Recherchen durch.

In den Jahren 2008 und 2009 konzentrierte sich die Abteilung vor allem auf besonders umfangreiche und anspruchsvolle Anträge. Das sind einerseits Anträge mit vielen geschädigten Personen und zahlreichen Verlusten in allen Vermögenskategorien – ein typischer Fall umfasst beispielsweise 64 Forderungen bezüglich der Verluste von 17 Personen, wobei bei der Bearbeitung noch die Anträge von elf anderen AntragstellerInnen zu berücksichtigen waren –, andererseits aber auch Anträge, in welchen schwierige Rechtsfragen auftreten. Der Abteilung Fallbearbeitung ist es in den vergangenen zwei Jahren gelungen, bis auf 26 alle noch offenen Anträge für das Antragskomitee vorzubereiten. Damit war bis zum Ende des Jahres 2009 die Erstbearbeitung nahezu aller Anträge abgeschlossen.

Ein weiterer Abteilungsschwerpunkt betrifft die Vorbereitung von Entscheidungen über Rechtsmittel der AntragstellerInnen und über amtswegige Wiederaufnahmen durch das Antragskomitee: Bis Ende des Jahres 2009 hat das Antragskomitee insgesamt 464 Rechtsmittelentscheidungen getroffen und 1.330 Fälle von sich aus wieder aufgenommen.

## *Das Antragskomitee*

Das Antragskomitee ist unabhängig und besitzt die alleinige Kompetenz, Anträge auf Entschädigung zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt entweder im Rahmen einer der regelmäßig stattfindenden Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Je ein Mitglied des Antragskomitees wurde von der Regierung der USA und der Regierung der Republik Österreich nominiert. Der Vorsitzende wurde von diesen zwei Mitgliedern gewählt. Als Vorsitzender des Antragskomitees fungiert Sir Franklin Berman, die beiden anderen Mitglieder sind Dr. Kurt Hofmann und G. Jonathan Greenwald.

## *Die Erblinnenabteilung*

Aufgabe der Erblinnenabteilung ist die Ermittlung der Erblinnen von verstorbenen AntragstellerInnen. Dabei müssen die jeweiligen nationalen Erbrechtsdokumente geprüft werden, um die Entscheidung des Antragskomitees darüber vorzubereiten, mit welchen Personen das Verfahren fortzusetzen ist. Die Suche nach Erblinnen erfolgt auf Grundlage von Informationen im Akt des/der verstorbenen Antragstellers/Antragstellerin sowie mithilfe von Anfragen an die österreichische Pensionsversicherungsanstalt, österreichische Botschaften oder Opferorganisationen im In- und Ausland. Der zeitintensivste Arbeitsschritt neben der Kontaktaufnahme mit potenziellen Erblinnen besteht darin, die richtigen Dokumente für den Nachweis der Erbberechtigung zu erlangen. Nach einer offiziellen Entscheidung des Antragskomitees über die Verfahrensfortsetzung wird das Verfahren mit den Erblinnen fortgeführt.

# ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

## Die Auszahlungsabteilung

### 1) Die Vorauszahlungen

Ursprünglich sollten die dem Allgemeinen Entschädigungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von USD 210 Mio. erst nach Entscheidung und Bewertung aller Anträge pro rata auf die anerkannten Forderungen aufgeteilt und dann die so errechneten Beträge an die einzelnen AntragstellerInnen oder deren ErbInnen ausbezahlt werden. Um aber schon früher mit den Zahlungen beginnen zu können, wurde nach der Abweisung der letzten in den USA anhängigen Sammelklage gegen Österreich bzw. österreichische Unternehmen eine Änderung des EF-G beschlossen (BGBl. I Nr. 142/2005). Damit konnten unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor der Bewertung sämtlicher Forderungen jene AntragstellerInnen vorgezogene Entschädigungszahlungen erhalten, deren Anträge bereits entschieden worden waren.

Die Höhe der Vorauszahlungen bemaß sich an einer – für alle gleich bleibenden – Anteilsquote des jeweils festgestellten Forderungsbetrags. Für Ansprüche, die im Forderungsverfahren anerkannt wurden, beträgt die Quote 10 % des festgestellten Forderungsbetrags. Für Ansprüche aus dem Billigkeitsverfahren und für Ansprüche aus entzogenen Versicherungspolizzen aus dem Forderungsverfahren beträgt die Quote 15 %.

Die nach den Quoten geleistete Vorauszahlung sollte nicht geringer als USD 500 und nicht höher als USD 2 Mio. sein (= die gesetzliche Obergrenze einer zuerkannten Entschädigungsleistung). Eine wichtige Voraussetzung für die Festlegung der Höhe dieser Zahlungen war die Schätzung der Gesamthöhe der anerkannten Forderungen. Denn erst damit war es möglich, eine Quote für diese vorläufigen Leistungen festzulegen.

Bei den Vorauszahlungsleistungen wurden ältere AntragstellerInnen, die noch direkt von der NS-Verfolgung betroffen waren, bevorzugt berücksichtigt. Die ersten Vorauszahlungsbriefe mit dem Angebot einer vorläufigen Leistung an AntragstellerInnen wurden vom Entschädigungsfonds am 15. Dezember 2005 versandt.

Im Juli 2009 begannen die Schlusszahlungen, die Vorauszahlungen wurden eingestellt.

### 2) Die Schlusszahlungen

Am 8. Juli 2009 begann der Allgemeine Entschädigungsfonds mit den abschließenden Zahlungen, die durch eine Novellierung des EF-G (BGBl. I Nr. 54/2009) und eine Änderung der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Antragskomitees ermöglicht worden waren.

Am Tag zuvor hatte das Kuratorium auf Grundlage der bis 1. Juli 2009 durch das Antragskomitee getroffenen Entscheidungen und der dem Allgemeinen Entschädigungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel die endgültigen Auszahlungsquoten beschlossen. Damit wird die aliquote Verteilung der Fondsmittel in Relation zu den festgestellten Vermögensverlusten geregelt. Diese (gerundeten) Quoten belaufen sich

- im Forderungsverfahren auf 10,56 %,
- im Billigkeitsverfahren auf 17,16 % und
- für entzogene Versicherungspolizzen auf 20,74 %

der festgestellten Verluste.

In jenen Fällen, in denen AntragstellerInnen eine Vorauszahlung erhalten haben, wird die bereits geleistete Zahlung von der insgesamt ermittelten Auszahlungsquote abgezogen (d. h. die verbleibende Auszahlungsquote in vorausbezahlten Fällen beträgt im Forderungsverfahren 0,56 %, im Billigkeitsverfahren 2,16 % und für entzogene Versicherungspolizzen 5,74 %):

Verfahren	Vorauszahlung	Schlusszahlung	Gesamt
Forderungsverfahren	10 %	0,565150 %	10,565150 %
Billigkeitsverfahren	15 %	2,164658 %	17,164658 %
Versicherungspolizzen	15 %	5,736232 %	20,736232 %

Im Zeitraum Juli bis Dezember 2009 wurde im Rahmen der Schlusszahlungen an 5.469 Begünstigte – damit sind sowohl AntragstellerInnen als auch ErbInnen gemeint – die Summe von USD 12.261.626 ausbezahlt.

Für sämtliche nach dem 1. Juli 2009 getroffenen Erstentscheidungen oder aufgrund eines Rechtsbehelfs oder einer Wiederaufnahme nötigen Abänderungen einer Entscheidung des Antragskomitees stellt der Bund nach § 2 Abs 1 EF-G weitere Geldmittel entsprechend der ermittelten Auszahlungsquoten zur Verfügung.

Vor der Schlusszahlung selbst erhalten alle Begünstigten eine Benachrichtigung, in der die Höhe der Zahlung detailliert erklärt wird. Voraussetzung für jede Auszahlung ist die Unterfertigung einer Verzichtserklärung, in der der/die Begünstigte erklärt, gegen Erhalt der Zahlung aus dem Entschädigungsfonds auf sämtliche Ansprüche gegen die Republik Österreich und österreichische Unternehmen zu verzichten.

Insgesamt rechnet der Allgemeine Entschädigungsfonds mit derzeit etwa 23.000 Begünstigten, die eine Schlusszahlung erhalten. Diese Zahl erhöht sich fast täglich, da immer mehr ErbInnen hinzukommen. Ziel ist es, an die meisten AntragstellerInnen und ErbInnen von AntragstellerInnen bis Jahresende 2010 die Schlusszahlung zu leisten.

Das unabhängige Antragskomitee hat bis zum Beginn der Schlusszahlungen 20.537 der insgesamt 20.700 Anträge mit rund 120.000 einzelnen Forderungen entschieden und Vermögensverluste in der Höhe von insgesamt USD 1,5 Mrd. anerkannt. Insgesamt stehen dem Fonds – wie im Washingtoner Abkommen zwischen Österreich und den USA vereinbart wurde – USD 210 Mio. zur Verfügung.

Etwa 30 % aller Forderungen beziehen sich auf berufs- und ausbildungsbezogene Verluste, 20 % auf liquidierte Betriebe. Die restlichen 50 % betreffen die übrigen Vermögenskategorien Bankkonten, Aktien, Schuldverschreibungen, Hypotheken, bewegliches Vermögen, Versicherungspolizzen, Immobilien und sonstige Verluste.

### 3) Das Jahr 2008

Der Allgemeine Entschädigungsfonds stellte im Jahr 2008 Vorauszahlungsangebote an 7.860 Begünstigte zu. Im gleichen Zeitraum antworteten 6.472 Begünstigte auf das Vorauszahlungsangebot. Insgesamt erhielten 5.905 Personen USD 52.938.046,48 ausbezahlt,

davon:

im Forderungsverfahren	26.334.292,10 USD
im Billigkeitsverfahren	20.374.108,67 USD
für Versicherungen	6.229.645,71 USD

### 4) Das Jahr 2009

Bis zum 30. Juni 2009 wurden Vorauszahlungsangebote an 2.011 Begünstigte zugestellt sowie Antworten von 3.297 Begünstigten auf das Vorauszahlungsangebot entgegengenommen. Die im ersten Halbjahr 2009 geleisteten Vorauszahlungen an 3.643 Personen beliefen sich auf USD 32.605.779,30,

davon:

im Forderungsverfahren	18.342.090,40 USD
im Billigkeitsverfahren	11.116.203,53 USD
für Versicherungen	3.147.485,37 USD

Im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2009 wurden Schlusszahlungsangebote an 12.117 Begünstigte zugestellt sowie Antworten von 7.230 Begünstigten auf das Schlusszahlungspaket entgegengenommen. Im Rahmen der Schlusszahlungen wurden insgesamt USD 12.261.625,53 an 5.469 Personen ausgezahlt,

davon:

im Forderungsverfahren	4.947.545,39 USD
im Billigkeitsverfahren	4.684.515,67 USD
für Versicherungen	2.629.564,47 USD

# ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

## Die Jahre 2008 und 2009

Im Jahr 2008 haben sechs und im Jahr 2009 vier formelle, jeweils mehrtägige Sitzungen des Antragskomitees stattgefunden. Im Rahmen der Oktobersitzung 2008 fand am 15. Oktober eine informelle Beobachtersitzung in den Räumlichkeiten des Fonds statt. (Das EF-G und auch die Verfahrens- und Geschäftsordnung des Antragskomitees sehen die Zulassung von BeobachterInnen, die von Opferorganisationen nominiert werden, zu bestimmten Verfahrensschritten vor.) Das Antragskomitee traf außerdem zweimal, im Februar 2008 und im Dezember 2009, mit der Schiedsinstanz zusammen, um Anträge, die bei beiden Entscheidungsorganen anhängig waren, zu besprechen.

Im Jahr 2009 stellte der Entschädigungsfonds seine Arbeit dem Vorsitzenden der britischen Foreign Compensation Commission, Dr. John Barker, und einer US-Delegation unter Stuart E. Eizenstat vor. Schließlich gab es eine Präsentation der Software „SV neu“ für den Chief Information Officer der österreichischen Bundesregierung, o. Univ.-Prof. Reinhard Posch.

Ein Höhepunkt der Tätigkeit des Antragskomitees in den vergangenen beiden Jahren war im Juli 2009 die Genehmigung des Berichts über die bislang festgestellten Forderungsbeträge, der eine Voraussetzung für die Festlegung der endgültigen Auszahlungsquoten durch das Kuratorium und damit für den Beginn der Schlusszahlungen bildete.

## Ausblick

Im Jahr 2010 stehen die Entscheidungen über die letzten noch offenen Anträge und die weitere Abwicklung der Schlusszahlungen im Vordergrund. Darüber hinaus wird die Erblnnsuche vermutlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

### Statistik für das Jahr 2008:

Archiv:	39.946	Aktenbewegungen
Recherche:	73	Anträge fertig recherchiert
	540	Spezialrecherchen durchgeführt
Datenerfassung:	417	Anträge neu erfasst
	73	Anträge überarbeitet
Fallbearbeitung:	2.185	Entscheidungen über Anträge fertig für das Antragskomitee vorbereitet
Antragskomitee:	3.719	Entscheidungen über Anträge getroffen
Vorauszahlungen:	7.860	Vorauszahlungsangebote zugestellt
	5.905	Begünstigte ausbezahlt
Erblnnsabteilung:	1.288	Entscheidungen des Antragskomitees zur Verfahrensfortsetzung mit Erblnns getroffen

# ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

## Statistik für das Jahr 2009:

Archiv:	30.985	Aktenbewegungen
Recherche:	12	Anträge fertig recherchiert
	33	Spezialrecherchen durchgeführt
Datenerfassung:	1	Antrag neu erfasst
	5	Anträge überarbeitet
Fallbearbeitung:	197	Entscheidungen über Anträge fertig für das Antragskomitee vorbereitet
Antragskomitee:	333	Entscheidungen über Anträge getroffen
Vorauszahlungen bis 30.06.2009	2.011	Vorauszahlungsangebote zugestellt
	3.643	Begünstigte ausbezahlt
Schlusszahlungen ab 01.07.2009:	12.117	Schlusszahlungsangebote zugestellt
	5.469	Begünstigte ausbezahlt
ErblInnenabteilung:	595	Entscheidungen des Antragskomitees zur Verfahrensfortsetzung mit ErblInnen getroffen

## Gesamtstatistik Ende 2009:

Recherche:	20.700	Anträge fertig recherchiert
Datenerfassung:	20.688	Anträge elektronisch erfasst
Fallbearbeitung:	20.674	Entscheidungen über Anträge fertig für das Antragskomitee vorbereitet
Antragskomitee:	20.654	Entscheidungen über Anträge getroffen
Vorauszahlungen bis 30.06.2009	20.570	Vorauszahlungsangebote zugestellt
	18.062	Begünstigte ausbezahlt
Schlusszahlungen ab 01.07.2009:	12.117	Schlusszahlungsangebote zugestellt
	5.469	Begünstigte ausbezahlt
ErblInnenabteilung:	2.282	Entscheidungen des Antragskomitees zur Verfahrensfortsetzung mit ErblInnen getroffen

## ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

# DAS ANTRAGSKOMITEE DES ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

## ZWISCHENRESÜMEE DES VORSITZENDEN SIR FRANKLIN BERMAN

Die von diesem Bericht umfasste Periode war für die Vollendung der Aufgaben des Antragskomitees und dadurch auch jener des Allgemeinen Entschädigungsfonds überhaupt von entscheidender Bedeutung. Während die einleitende Phase nach der Gründung des Entschädigungsfonds im Jahre 2001 für die Konzipierung und Festlegung eines sachgerechten Verfahrens für die sehr große Anzahl von Anträgen, die zu erwarten waren, äußerst wichtig war, wurde diese vorbereitende Arbeit erst in den vergangenen beiden Jahren so richtig auf die Probe gestellt. Mit Genugtuung können wir feststellen, dass diese Probe sehr gut bestanden worden ist. Seit langem bestand die Hoffnung, dass das Antragskomitee bis Ende des Jahres 2007 in der Lage sein würde, einen ungefähren Termin für die Beendigung seiner Tätigkeit zu nennen. In der Tat ist es dem Komitee aber darüber hinaus gelungen, im darauf folgenden Jahr für die überwiegende Mehrheit der anhängigen Fälle wenigstens eine Erstentscheidung zu treffen. Mit den in der Sitzung im Oktober 2008 entschiedenen Fällen summierte sich die Zahl der Anträge, bei denen das Antragskomitee bereits die wichtige Schwelle der ersten Entscheidung überschritten hatte, auf rund 20.000, sodass weniger als 1.000 Fälle übrig blieben. Mit der Dezembersitzung 2009 hat sich diese Zahl auf deutlich unter 100 Fälle vermindert – unter diesen finden sich allerdings mehrere Fälle bzw. Fallgruppen, die außergewöhnlich komplex sind und darum mehr Zeit als andere erfordern werden, um fertig bearbeitet zu werden. Dennoch ist absehbar, dass das Antragskomitee seine Aufgaben in naher Zukunft erfüllt haben wird, auch wenn man berücksichtigt, dass ein fast konstanter Anteil von bereits entschiedenen Fällen wieder aufgenommen werden muss, entweder auf Ersuchen der AntragstellerInnen oder von Amts wegen, weil neue Tatsachen bekannt werden.

Dieser erfreuliche Stand der Dinge soll in der Folge etwas näher ausgeführt werden. Zunächst einige Informationen über die AntragstellerInnen selbst: Hervorzuheben ist, dass, obwohl viele von ihnen ErbInnen sind, die die Verluste ihrer Verwandten beantragten, doch weit über die Hälfte der Anträge von solchen Personen eingereicht wurden, die noch selbst unter der NS-Verfolgung gelitten hatten. Noch bemerkenswerter ist aber, dass das Komitee über 2.000 Überlebenden eine Entschädigung zuerkennen konnte, die schon über 90 oder sogar über 100 Jahre alt sind. Dennoch ist es leider unvermeidlich, dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Entschädigungsfonds in der Endphase darin bestehen wird, die oft über viele Länder verstreut lebenden ErbInnen jener AntragstellerInnen zu finden, die mittlerweile verstorben sind.

Ein ganz wichtiges Ereignis im Jahr 2009 war die parlamentarische Initiative, durch eine Gesetzesnovelle die abschließenden Zahlungen aus dem Entschädigungsfonds schon vor der Entscheidung über alle Forderungen durch das Antragskomitee zu ermöglichen. Dieses Vorhaben stellte die Mitglieder des Antragskomitees und die MitarbeiterInnen des Fonds vor so manche Herausforderung rechtlicher, technischer und organisatorischer Natur, die jedoch alle gemeistert wurden – mit dem eindrucksvollen Ergebnis, dass innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung alle Voraussetzungen für den sofortigen Beginn der abschließenden Zahlungen geschaffen waren. Seitdem ist die rasche Abwicklung der Zahlungen ein Hauptanliegen des Entschädigungsfonds. Bis zum Ende des Jahres 2009 wurden bereits rund 80 % der gesamten Fondsmittel ausbezahlt. Dabei ist festzuhalten, dass das Antragskomitee in Anwendung der im Entschädigungsfondsgesetz bzw. im Washingtoner Abkommen enthaltenen Vorgaben bis zu diesem Zeitpunkt Verluste in Höhe von rund USD 1,5 Mrd. zugesprochen hatte – im Vergleich zu den verfügbaren Fondsmitteln von USD 210 Mio. Dabei war das Antragskomitee mit einer erstaunlichen Vielfalt von geltend gemachten Forderungen konfrontiert, es musste auf die unterschiedlichsten sozialen Verhältnisse und Familiengeschichten eingehen und die heikle Frage beantworten, welche früheren Entschädigungs- und Rückstellungsmaßnahmen als endgültig zu betrachten sind und welche Verluste trotz solcher Maßnahmen entschädigt werden können.

Schließlich muss hinzugefügt werden, dass der fast vollständige Abschluss der Bearbeitung, Entscheidung, Bewertung und Auszahlung von über 20.000 Anträgen innerhalb von ungefähr acht Jahren nach Ablauf der Antragsfrist eine außerordentliche Leistung darstellt. Sie ist den MitarbeiterInnen des Entschädigungsfonds als Verdienst anzurechnen, die mit ihrer Kreativität, ihrer Einsatzbereitschaft, ihrer technischen Kompetenz und ihrer harten Arbeit das alles erst möglich gemacht haben. Die Republik Österreich ist ihnen zu Dank verpflichtet.

**Sir Franklin Berman (geboren 1939)**

*ist seit 2001 Vorsitzender des unabhängigen Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus. 1965 trat er in den diplomatischen Dienst des Vereinigten Königreichs ein und war von 1991 bis 1999 Rechtsbeistand im Foreign & Commonwealth Office, dem britischen Außenministerium. Er lehrt Völkerrecht an den Universitäten von Oxford und Kapstadt sowie am King's College in London und ist immer wieder als Richter in internationalen Streitschlichtungs- und Gerichtsverfahren tätig. Sir Franklin ist Mitherausgeber des British Year Book of International Law und Träger hoher Auszeichnungen des Vereinigten Königreichs.*



„Ich, Andreas, kann mich weder an meine Krankheiten noch Sonstiges im KZ-Lager Lackenbach erinnern, weiß jedoch von meinen Eltern und Geschwistern, dass ich sehr krank war.“

*ANDREAS H.*

# GEBOREN IM LAGER LACKENBACH

## ANDREAS H.

Ich, Andreas, bin im KZ – Zwangsarbeiter- und Deportationslager – in Lackenbach, Mittelburgenland am 1. Februar 1942 in einer Holzbaracke geboren. Ich darf, wenn Sie erlauben, erwähnen, dass es Mitte der 1930er-Jahre ca. 11.000–15.000 statistisch erfasste Roma und Sinti in Österreich gab, die aus rassistischen Gründen zu Tausenden im Namen der „Endlösung“ deportiert oder vernichtet wurden, vor Hunger und Durst, aufgrund von Krankheiten oder bedingt durch die schwere Arbeit in den Steinbrüchen starben oder aber schon oft vor dem Ankunftsort in den Waggonen erstickten oder unterwegs zu Hunderten aussteigen mussten, in Wälder gebracht und dort von speziellen SS-Truppen erschossen wurden.

Wie ich von meiner Mutter und meinen älteren Geschwistern weiß, war das Lager Lackenbach gleich allen anderen „KZs“ in Deutschland, Österreich und Polen ausgestattet, nur waren keine Öfen und Krematorien zur Vergasung der Menschen installiert. Daher wurden auch täglich um 6 Uhr beim Appell stehende Frauen, Männer und Kinder ausgewählt und zum Transport in die großen „KZs“ verladen und abtransportiert. Bei dieser täglichen „Zeremonie“ waren natürlich die SS-Truppe wie auch ihre Killerhunde anwesend. Eines Tages hatten mein älterer Bruder und sein Freund am Heimweg von ihrer Zwangsarbeitsstelle aus Hunger zwei Maiskolben gestohlen, wurden aber dabei ertappt und von der SS in das Lager gebracht, wo sie mit einem Ochsenchwanzknüppel 50 Hiebe über Rücken, Beine und Po bekamen. Sie konnten nach diesen Schlägen 14 Tage lang nicht zur Arbeit gehen und bekamen nur einmal am Tag Krautsudsuppe und ein Stück Brot vorgewogen. Sie waren damals erst 14 Jahre alt, und nur der starke Wille zu leben erhielt sie am Leben. Oder wenn jemand zu spät zum Appell in der Früh kam, so bekam er 25 Stockhiebe und drei Tage nichts zu essen sowie hinterher eine besondere Strafarbeit, Latrine reinigen etc. Wenn jemand

z. B. beim Straßenbau aufgrund der geringen und mangelhaften Ernährung nicht mehr die Kraft hatte mitzuhalten und zusammenbrach, wurde er an Ort und Stelle erschossen. So könnte man die Liste der Gräueltaten fortführen, die im Zeitraum von 1941 bis 1945 im Lager Lackenbach ausgeführt wurden, bis das Lager durch die Russen befreit wurde. Auch möchte ich die unhygienischen Zustände in den Baracken aus Holz erwähnen, wo sich Flöhe, Läuse und Wanzen, vor allem in der kalten Zeit, in den Holzpritschen verkrochen und nachts den Häftlingen das Blut aussaugten und sie infizierten. Haut-Kopftypus war daher an der Tagesordnung, und viele Menschen starben daran. Eine ebenso häufige Todesursache waren der Bauchtyphus und die Ruhr, Krankheiten, die viele Häftlinge aufgrund der schlechten und mangelhaften Ernährung bekamen.

Auch möchte ich erwähnen, dass damals das Haus, welches in Mörbisch die dritte Generation väterlicherseits in Besitz hatte, nämlich meine Großeltern Antonia und Andreas, enteignet wurde. Eine im Ort ansässige Familie erwarb das Anwesen zu einem Spottpreis. Meine Großeltern und die zwölf Kinder erhielten nichts, und im August 1938 wurde ihnen von der Gemeinde Mörbisch gegen Pacht eine Lehm-Schilfrohrhütte zur Verfügung gestellt.

*Im „Zigeunerlager“ Lackenbach befanden sich Ende 1941 über 2.300 Häftlinge. Ungefähr 2.000 von ihnen wurden deportiert und in Vernichtungslagern ermordet. Die Befreiung im April 1945 erlebten nur 300 bis 400 Menschen. Zu ihnen gehörten auch Andreas H. und seine Familie, die nach der Befreiung des Lagers zu Fuß zurück nach Mörbisch gingen und von einer befreundeten Familie aufgenommen wurden.*

Die ganze Geschichte können Sie unter [www.nationalfonds.org](http://www.nationalfonds.org) lesen.

# NATIONALFONDS UND ENTSCHÄDIGUNGSFONDS AUS LONDONER PERSPEKTIVE

GASTBEITRAG VON JOHN BARKER

Mit der Einrichtung des Allgemeinen Entschädigungsfonds und des Nationalfonds hat Österreich dazu beigetragen, den Weg in eine bessere Welt zu weisen. Nicht nur hat das Land dadurch ein höheres Maß an Gerechtigkeit gefördert, sondern es hat auch ein ausgeklügeltes Fallbearbeitungssystem entwickelt, das geeignet ist, sowohl mit der Komplexität der einzelnen Fälle fertig zu werden als auch einen menschlichen Umgang mit den AntragstellerInnen zu ermöglichen. Das ist nicht nur für Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus positiv, sondern hilft auch anderen Ländern in ihren Bemühungen, vergangenes Unrecht zu korrigieren. Auch die Foreign Compensation Commission in London kann davon profitieren.

Die Foreign Compensation Commission wurde 1950 gegründet, um jene Gelder zu verwalten und zu verteilen, die andere Staaten an das Vereinigte Königreich als Entschädigung für enteignetes Vermögen britischer StaatsbürgerInnen oder Unternehmen zahlen. Um auf dem neuesten Stand der Dinge zu bleiben, haben wir untersucht, wie vergleichbare Institutionen in anderen Rechtsordnungen Informationstechnologie für die Bearbeitung einer großen Anzahl von Fällen nutzen. Im Zuge dessen durfte ich 2009 das Büro des Entschädigungs- und des Nationalfonds besuchen. Ich war sehr beeindruckt vom Engagement und der Professionalität des Teams und von dem Verfahren, das entwickelt worden war, um eine ganze Reihe schwieriger Probleme zu meistern.

Die Erfüllung des Auftrags der Fonds setzte Verständnis für die menschliche Dimension wie auch für die rechtlichen und technischen Aspekte eines fairen Verfahrens voraus. Viel galt es zu beachten: die Verletzlichkeit älterer Menschen, die Schwierigkeit, Beweise für so lange zurückliegende Sachverhalte zu finden, psychologische Faktoren und natürlich die Notwendigkeit, angemessene und greifbare Antworten auf unterschiedliche Formen von Verlust und Beraubung zu finden. Die Bandbreite dieser Antworten reicht von Entschädigung im engeren Sinn über medizinische Hilfe bis zur Finanzierung verschiedenster Gedenk- und pädagogischer Projekte, und sie alle spiegeln einen offenen und respektvollen Zugang wider, der es nicht erlaubt, aus institutioneller Bequemlichkeit oder wegen vorgegeblicher betriebsbedingter Zwänge die Bedürfnisse der Opfer und AntragstellerInnen zu vernachlässigen.

Auf zwei Aspekte dieses Prozesses will ich hier näher eingehen:

Beim Allgemeinen Entschädigungsfonds wurde, und das dürfte für Einrichtungen dieser Art einzigartig sein, die Verantwortung für das Design der Datenbank und des Fallbearbeitungssystems in die Hände der juristischen MitarbeiterInnen gelegt und nicht zur Gänze an die IT-SpezialistInnen delegiert; die MitarbeiterInnen beider Bereiche arbeiteten dann bei der Umsetzung der Vorgaben und der ständigen Verbesserung des Verfahrens zusammen. Das hat zur Folge, dass das System die Besonderheiten der einzelnen Fälle abbildet und den Fortgang des Bearbeitungsprozesses dokumentiert; es ist keine bloße Abwandlung von bereits bekannten Datenbanken. Diese Kooperation hat viele originelle Ideen geboren und stellt einen innovativen Ansatz zur Bewältigung einer großen Menge von Forderungen dar, der weltweite Beachtung verdient.

Der zweite Punkt betrifft die Bedeutung von Narrativen in der Geschichtsschreibung und für die Bewältigung von Traumata. Während bei Entschädigungsprogrammen oft der finanzielle Aspekt im Vordergrund steht, haben Entschädigungs- und Nationalfonds richtigerweise erkannt, dass die Bewahrung und, wo dies möglich ist, Veröffentlichung der Erzählungen von selbst Betroffenen eine Strategie darstellen können, um einerseits den Opfern zu helfen und andererseits zur Bewusstseinsbildung bei denjenigen beizutragen, die diese Zeit nicht mehr miterlebt haben.

Wie wichtig dieser zweite Aspekt sein kann, sei durch eine persönliche Erfahrung illustriert: Vor einigen Jahren half ich beim Aufbau eines Entschädigungsprogramms für die Opfer einer Diktatur in einem kleinen Land im südlichen Afrika. Was sich mir bei meiner Arbeit besonders einprägte, waren die Geschichten, die die AntragstellerInnen mit aller Sorgfalt niedergeschrieben hatten, oft in der zittrigen Handschrift alter Menschen, und die man unter anderen Umständen auch verfilmen hätte können.

Es war ein armes Land mit begrenzten Mitteln für die Entschädigung all der verlorenen Jahre, in denen Menschen eingesperrt waren, für die zerstörten Karrieren, die verlorenen Bildungschancen, die erlittenen körperlichen Schäden oder den Verlust von Angehörigen. Viele Briefe gingen weit über das Thema Entschädigung hinaus und schienen für einen anderen Zweck verfasst worden zu sein. Der Staat hatte diese Menschen wie Verbrecher behandelt. Es war offensichtlich, dass die Möglichkeit einer Entschädigung vielen AntragstellerInnen gleichzeitig auch die Gelegenheit bot, der Öffentlichkeit zu berichten, was wirklich geschehen war. Sie wollten, was ihnen bislang verweigert worden war: sich gegen die ungerechtfertigten Vorwürfe verteidigen, der Nachwelt ein Dokument hinterlassen, das niemals vergessen werden würde. Ein Teil des Schadenersatzes für die Opfer der Diktatur bestand genau darin, nämlich in der Chance, durch das Erzählen ihrer Geschichten andere, und besonders die nachfolgenden Generationen, aufzuklären, damit ihnen nicht das Gleiche widerfahre.

Es handelt sich dabei um wichtige Lektionen, um Wegweiser, die man beachten sollte. Es gibt genügend Beispiele für den Missbrauch staatlicher Gewalt zum Einsatz gegen die eigenen BürgerInnen statt zu ihrem Schutz. Wenn auch die weltweit zunehmende Demokratisierung eine gewisse Sicherheit vor solchen Tendenzen bietet, so kann doch nicht die Rede davon sein, dass das überall verlässlich der Fall wäre, selbst in etablierten Demokratien nicht. Außerdem erhalten private AkteurInnen auf Kosten des souveränen Nationalstaats immer leichteren Zugang zu tödlichen Waffen, was wiederum ZivilistInnen zu leichten Zielen macht.

Wie kann eine Gesellschaft also das Leben und die Grundbedürfnisse ihrer Mitglieder schützen, sodass sie nicht denjenigen untergeordnet oder gar geopfert werden, die bereit und fähig sind, Gewalt anzuwenden und dabei auch über Leichen zu gehen? Diese grundlegende Frage stellt sich unabhängig davon, ob die Maschinerie der Staatsgewalt den Regierenden im Einklang mit der Verfassung übertragen oder ob sie von ihnen gekapert wurde.

Ein Werkzeug, das den Schutz der BürgerInnen vor staatlicher Willkür gewährleisten kann, ist die staatliche Anerkennung der Menschenwürde durch verschiedene Gesetze und Institutionen, ein anderes die demokratische Legitimität. Ein funktionierender Rechtsstaat ist ein drittes solches Werkzeug. Sie alle tragen dazu bei, den de facto und de jure Herrschenden Grenzen aufzuzeigen und zu setzen.

Eines der am schwierigsten zu verwirklichenden Schutzkonzepte, zugleich aber auch eines der wirksamsten, das die Grundlage für viele andere bildet, ist das der Gerechtigkeit. Mit diesem Begriff verbindet jeder von uns instinktiv bestimmte Vorstellungen von Fairness, ihre praktische Umsetzung findet Gerechtigkeit jedoch in den Gesetzen und Institutionen der einzelnen Staaten. Als ein Prinzip, dessen Anwendung unzählige Varianten kennt, versucht sie, widerstrebende Interessen auszugleichen und denen zu helfen, die weder Opfer sein noch andere zu Opfern machen wollen und die vor allem auch nicht bereit sind zuzusehen, wie ihren Mitmenschen Unrecht zugefügt wird. Wie hoch das Maß an Gerechtigkeit ist, das in einer Gesellschaft erreicht wird, und wie ernsthaft man sich um Gerechtigkeit bemüht, sind zwei wichtige Kriterien für die Qualität und die Nachhaltigkeit dieser Gesellschaft.

Gerechtigkeit hat eine „vergeltende“ und eine „wiederherstellende“ Dimension. Als eine der Rechtfertigungen für den „Racheaspekt“ wird angeführt, dass er letzten Endes abschreckend wirke. Die Erfahrungen der letzten 50 Jahre, so auch jene der aktuell tätigen internationalen Tribunale, haben freilich gezeigt, dass die mögliche Bestrafung einer Tat, mag sie auch zweifellos in vielen Fällen eine nicht unwichtige Rolle spielen, für sich allein genommen zur Abschreckung der TäterInnen nicht ausreicht. Wenn Menschen Grausamkeiten begehen, sind sie rationalen Argumenten oft nicht mehr zugänglich. Eine andere Strategie ist daher notwendig.

Wiederherstellende Gerechtigkeit konzentriert sich auf die Erfahrung des Opfers. Die Bereitstellung von Hilfeleistungen zur Linderung von seelischen Leiden und materieller Not der Betroffenen ist natürlich an sich schon ein verfolgenswertes Ziel. Sie kann aber auch dazu beitragen, das Risiko einer Wiederholung des Geschehenen zu verringern, und zwar auf mindestens zweierlei Art und Weise. Erstens kann dem gemeinschaftlichen Trauma auf diese Weise frontal entgegengetreten werden. Indem man die Auswirkungen des Leids bekämpft, verhindert man auch das Fortbestehen kollektiver Ressentiments und reduziert die Gefahr, dass sie im Untergrund weiterglimmen und irgendwann wieder aufflammen. Am Beispiel des ehemaligen Jugoslawien sieht man, dass es nichts bringt, historische Ereignisse unter den Teppich zu kehren und die Erinnerung daran zu unterdrücken; vielmehr bleibt sie dann erst recht lebendig, auch für spätere Generationen. Symbole und Folklore können einflussreicher sein als objektive Fakten, und wer immer nationalistische Gefühle anstacheln will, um an die Macht zu kommen oder sich an der Macht zu halten, kann sie leicht manipulieren.

Ein zweiter Effekt der Beschäftigung mit den Erfahrungen von Opfern ist, dass sie der Allgemeinheit ermöglicht, sich ein genaueres Bild von den wahren Folgen verbrecherischer Politik zu machen und, vielleicht noch wichtiger, die Symptome und Mechanismen organisierter Gewalt zu erkennen, zu verstehen und ihnen entgegenzuwirken, bevor sie sich zu einem Flächenbrand ausbreiten. Das erfordert mehr als oberflächliche Ad-hoc-Entscheidungen in Reaktion auf die neuesten Schlagzeilen. Es verlangt nach einem tieferen Verständnis des Zeitgeschehens, basierend auf detaillierten geschichtlichen Kenntnissen, sorgfältiger Analyse und breitem Zugang zu empirischen Daten. Der Allgemeine Entschädigungsfonds und der Nationalfonds verstehen diese Dimension sehr gut, und ihr Umgang mit den Lebensgeschichten, die die Anträge auf Entschädigung oftmals begleiten, die Tatsache, dass sie diese Geschichten ernst nehmen, kann neben ihren vielen anderen Leistungen als innovativ bezeichnet werden. Ob die sich daraus ergebende Chance, das, was wir aus der Geschichte lernen können, anzunehmen und zu verbreiten, auch tatsächlich genutzt wird, wird davon abhängen, ob die Menschen die Bedeutung dieser Lektionen erkennen.

Geschichte zu verstehen und die richtigen Lehren aus ihr zu ziehen, setzt Engagement und den entsprechenden Einsatz von Ressourcen voraus. Die bei weitem größte „Investition“ ist jedoch bereits gemacht worden: in Form der finanziellen Kosten, der Todesopfer und der vergebenen wirtschaftlichen Chancen, die aus den uns bekannten, auf schreckliche Weise gescheiterten sozialen und politischen Experimenten resultierten. Der geringe zusätzliche Preis, den es kostet, diese teuer erkauften Lektionen anzuwenden, um eine Wiederholung vergangener Fehler zu vermeiden, ist vergleichsweise vernachlässigbar. Wie LehrerInnen richtigerweise zu sagen pflegen: Wer glaubt, Bildung sei teuer, versuche es mit Ignoranz. Das gilt auch für die Lehren der Geschichte.

Es genügt nicht zu wissen, was passiert ist; wir müssen auch wissen, wie es passiert ist. Aus diesem Grund sind Erzählungen, die Ereignisse aus erster Hand schildern, so wichtig; sie erklären die weniger sichtbaren Schichten menschlicher Organisation und Interaktion, die Gräueltaten möglich machen. Und während immer intensiver nach wirksamen Maßnahmen zur Vorbeugung und Eindämmung von Konflikten und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung gesucht wird, darf die Gelegenheit, das Wissen darum, was geschah, zu vertiefen und das Leiden der Opfer zu lindern, nicht verpasst werden.

Ohne viel Aufhebens darum zu machen, haben der Nationalfonds und sein judizielles Gegenstück, der Allgemeine Entschädigungsfonds, ihren Platz unter den am meisten entwickelten und effizientesten Einrichtungen ihrer Art eingenommen. Ich betrachte es als ein großes Privileg, dass ich in Wien, wo die MitarbeiterInnen der Fonds in ihren bescheidenen Büros still und voller Eifer an der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben arbeiten, dieses „juristische Weltwunder“ kennenlernen durfte.

Ich bin Sir Franklin Berman zu großem Dank verpflichtet dafür, dass er die Tore dieser bemerkenswerten Institution für mich öffnete, und möchte Hannah Lessing und ihren fähigen Stellvertreterinnen Christine Schwab und Renate Meissner zum Aufbau dieses innovativen und einsatzfreudigen Teams gratulieren, dessen Leistung eine Antwort sowohl auf die Bedürfnisse der Opfer als auch auf jene der nationalen und globalen Gesellschaft darstellt. Sie haben wahrlich einen „Gold-Standard“ erreicht, an dem andere zu messen sein werden.

***Dr. John Barker (geboren 1951)***

*ist seit 2004 Vorsitzender der britischen Foreign Compensation Commission. Außerdem arbeitet er seit über zehn Jahren als Dozent am Lauterpacht Centre for International Law und am Hughes Hall College der Universität Cambridge. Er hat sich auf Menschenrechte sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau funktionierender rechtsstaatlicher Institutionen spezialisiert. Seit 1982 hat er die Regierungen mehrerer afrikanischer Staaten bei der Durchführung von Justizreformen beraten.*

## NATURALRESTITUTION

### Allgemeines

Neben der monetären Vermögensentschädigung sieht das Entschädigungsfondsgesetz (EF-G) auch die Möglichkeit der Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen vor, die im zweiten Hauptstück des Gesetzes geregelt ist. Damit können Liegenschaften, sogenannte Überbauten oder Superädifikate sowie bewegliches Vermögen jüdischer Gemeinschaftsorganisationen durch die ehemaligen EigentümerInnen oder ihre ErbInnen zurückgefordert werden. Zur Entscheidung über solche Rückstellungsanträge wurde beim Entschädigungsfonds die Schiedsinstanz für Naturalrestitution eingerichtet.

Wesentliche Voraussetzungen für eine tatsächliche Rückgabe sind, dass der Vermögenswert

- während des NS-Regimes in Österreich zwischen 1938 und 1945 entzogen wurde,
- nach 1945 niemals Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens und
- zum Stichtag 17. Jänner 2001 im öffentlichen Eigentum war.

Wie und wann die öffentliche Hand Eigentümerin der entzogenen Liegenschaft wurde, ob sie also beim Entzug in der NS-Zeit involviert war oder die Liegenschaft erst nach 1945 erworben hat, ist unerheblich.

Öffentliches Eigentum umfasst dabei Vermögenswerte im Eigentum des Bundes sowie jener Länder und Gemeinden, die sich dem Verfahren vor der Schiedsinstanz angeschlossen haben. Das sind bislang die Stadt Wien, die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Burgenland sowie die Gemeinden Bad Ischl, Bad Vöslau, Eisenstadt, Frauenkirchen, Grieskirchen, Kittsee, Kobersdorf, Korneuburg, Mattersburg, Oberwart, Purkersdorf, Rechnitz, Stockerau, Schwechat, Vöcklabruck und Wiener Neudorf.

Die bei der Schiedsinstanz zur Rückstellung beantragten Liegenschaften waren großteils bereits Gegenstand einer „früheren Maßnahme“. Um eine solche handelt es sich, wenn über Forderungen bereits zuvor von österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden entschieden wurde oder diese einvernehmlich, etwa im Wege eines Vergleichs, geregelt wurden. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schiedsinstanz dennoch eine Rückstellung empfehlen, wenn sie zu der Ansicht gelangt, dass diese frühere Maßnahme „extrem ungerecht“ war. Gleiches gilt, wenn der Anspruch in einem früheren Verfahren aus

Mangel an Beweisen abgelehnt wurde und diese nicht zugänglich waren, aber – zum Beispiel durch die Recherche der Schiedsinstanz – in der Zwischenzeit vorliegen.

### Historischer Hintergrund

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 wurden den rassistisch und/oder politisch verfolgten EigentümerInnen neben sonstigen Vermögenswerten auch Liegenschaften auf verschiedene Weise entzogen. Die bürokratisch organisierte und aufgrund diskriminierender Gesetze vollzogene Vermögensentziehung betraf dabei vor allem Personen, die gemäß den „Nürnberger Gesetzen“<sup>1)</sup> als Jüdinnen oder Juden galten.

Vermögenswerte jüdischer Vereinigungen und Stiftungen, darunter ebenfalls Liegenschaften, aber auch religiöse und künstlerische Objekte, wurden durch den nationalsozialistischen Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände vielfach entschädigungslos eingezogen.<sup>2)</sup> Von den Einziehungen und Beschlagnahmungen sogenannten volks- und staatsfeindlichen Vermögens<sup>3)</sup> waren im Fall von Liegenschaften neben jüdischen EigentümerInnen und der Gruppen der Roma und Sinti vor allem politisch verfolgte Personen betroffen.

Die im April 1938 gesetzlich verordnete Anmeldung des Vermögens von Jüdinnen und Juden<sup>4)</sup> war eine wesentliche Voraussetzung für die staatlich überwachte „Arisierung“. Etwa drei Viertel des in den Vermögensanmeldungen vermerkten Liegenschaftseigentums befanden sich in Wien, wertmäßig stellten die Wiener Liegenschaften etwa 85 % des gesamten Liegenschaftsvermögens von Jüdinnen und Juden in Österreich dar.<sup>5)</sup> Der Entzug erfolgte durch Zwangsverkäufe oder direkten staatlichen Zugriff. So hatte in vielen Fällen die Flucht ins Ausland oder die Deportation der Betroffenen in Konzentrations- und Vernichtungslager den Vermögensverfall an das Deutsche Reich<sup>6)</sup> zur Folge.

Nach Kriegsende stand die wieder errichtete Republik Österreich aus juristischer Sicht vor der Aufgabe, mit dieser enormen Vermögensverschiebung rechtsstaatlich umzugehen. Die in der zweiten Hälfte der 1940er-Jahre beschlossenen Rückstellungsgesetze, die im Rahmen des Staatsvertrags von 1955 erlassenen Durchführungsgesetze und andere Maßnahmen erfassten einen Großteil des „arisierten“ oder auf andere Weise entzogenen Vermögens.

Die Historikerkommission kam bei einer Stichprobe zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich jener Wiener Liegenschaften, „die aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz oder als volks- und staatsfeindliches Vermögen entzogen worden und daher nach dem Ersten Rückstellungsgesetz zurückzustellen waren [...], nahezu alle Liegenschaftsanteile vollständig rückgestellt wurden.“<sup>7)</sup> In jenen Fällen, in denen eine Liegenschaft nicht durch staatliche Eingriffe entzogen, sondern durch Privatpersonen (unter Überwachung der Vermögensverkehrsstelle) „arisiert“ worden war, ist diese Zahl deutlich geringer. Nach einer „Arisierung“ durch Kaufvertrag wurden etwa 60 % des enteigneten Liegenschaftsvolumens vollständig oder teilweise rückgestellt, in rund 30 % wurde zwar ein Rückstellungsverfahren eingeleitet, das jedoch ohne Naturalrestitution endete. Diese Fälle wurden vielfach durch gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche geregelt. In den übrigen 10 % fand keine Rückstellung statt. In diesen Fällen konnten die aufgrund des Staatsvertrags von 1955 eingerichteten „Sammelstellen“ das „erblos“ gebliebene entzogene Vermögen, wie etwa Liegenschaften, beanspruchen und den Erlös zugunsten von NS-Opfern verwerten.

Nicht zuletzt die Forschungsergebnisse der Historikerkommission haben gezeigt, dass die Rückstellungspraxis zwar einen Großteil der entzogenen Liegenschaften erfasste, die tatsächlich geleisteten Entschädigungen oder erfolgten Rückstellungen in diesem Bereich aber unzureichend waren und von vielen RückstellungswerberInnen als unbefriedigend empfunden wurden. Die Unüberschaubarkeit der verschiedenen Rückstellungsgesetze und Fristen oder die fehlende staatliche Hilfestellung für die Opfer der Entziehungen bei ihren Bemühungen um Rückstellung waren dafür mitentscheidend. Hier setzt nun der vom EF-G vorgegebene Auftrag der Schiedsinstanz an.

## Antragsbearbeitung

Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution arbeitet bei der Antragsprüfung unabhängig und ist weder Behörde noch innerstaatliches Organ der Republik Österreich, sondern eine auf dem Washingtoner Abkommen beruhende zwischenstaatliche Einrichtung. Am Ende eines Verfahrens durch die Schiedsinstanz steht entweder

- eine Empfehlung auf Rückgabe des geforderten Antragsgegenstands,
- eine Ablehnung oder
- eine Zurückweisung des Antrags.

Je ein Mitglied der Schiedsinstanz wurde von der Regierung der USA und der Regierung der Republik Österreich nominiert. Der Vorsitzende wurde von diesen zwei Mitgliedern ernannt. Vorsitzender der Schiedsinstanz ist o. Univ.-Prof. Josef Aicher; von amerikanischer Seite wurde a.o. Univ.-Prof. August Reinisch nominiert und von österreichischer Seite Hon.-Prof. Erich Kussbach.

Die Antragsbearbeitung wird von HistorikerInnen und JuristInnen interdisziplinär in Teamarbeit geleistet. Dieser Zugang erscheint notwendig und sinnvoll, da die Ereignisse des Entzugs ebenso wie die Rückstellungsverfahren Jahrzehnte zurückliegen und ihre Interpretation eine genaue Kenntnis der jeweiligen organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordert. Darüber hinaus verfügen die AntragstellerInnen nur in seltenen Fällen über die nötigen Unterlagen (Beweismittel). Die umfangreichen Recherchen der HistorikerInnen in den relevanten Archiven und Behörden im Rahmen einer „amtswegigen“ Wahrheitsfindung ermöglichen vielfach erst die Feststellungen zum Sachverhalt, die für eine juristische Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die AntragstellerInnen – zum Großteil Nachkommen von geschädigten Personen – erhalten hierdurch detaillierte Informationen über das Schicksal ihrer Angehörigen sowie deren Liegenschaftsvermögen während und nach der Zeit des Nationalsozialismus. Die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlungen auf Basis behördlicher Überlieferungen decken sich manchmal nicht mit den Erinnerungen der AntragstellerInnen. Insbesondere Angehörige der zweiten und dritten Generation der NS-Opfer wissen über den Entzug und Entschädigungs- oder Rückstellungsmaßnahmen oftmals nur durch innerfamiliäre Erzählungen und haben – etwa aufgrund eines Wohnsitzes im Ausland – nur bedingt Zugang zu österreichischen Archiven und Behörden. Die Ergebnisse dieser aktiven Nachforschung bilden daher neben den von den AntragstellerInnen übermittelten Unterlagen und der Dokumentation der Historikerkommission, die grundlegende Erkenntnisse zu Entzug und Rückstellung bzw. Entschädigung beinhaltet, die Grundlage für die Bearbeitung aller Anträge.

Das EF-G sieht vor, dass die Empfehlungen der Schiedsinstanz zu veröffentlichen sind. Durch die Publikation der anonymisierten Entscheidungen sowie der englischen Übersetzungen in einer Online-Datenbank und in Buchform werden nicht nur die Vorgaben des EF-G erfüllt, sondern auch die Verfolgungs- und Entziehungspolitik des NS-Regimes sowie die Rückstellungs- oder

# ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

Entschädigungsmaßnahmen nach 1945 anhand individueller Lebensgeschichten rekonstruiert und für die Nachwelt dokumentiert.

## Verfahrensablauf

Die Reihenfolge der Bearbeitung richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrags; allerdings werden Anträge älterer AntragstellerInnen vorgezogen.

In einem ersten Schritt werden die Anträge auf die formalen gesetzlichen Antragsvoraussetzungen des öffentlichen Eigentums zum Stichtag 2001 geprüft, ebenso, ob die Liegenschaft 1938 im Eigentum der AntragstellerInnen bzw. deren Vorfahren stand. Liegen diese Elemente vor, wird der Antrag in der Folge als „materiell“ eingestuft. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um einen „Formalantrag“. Bei Anträgen, in denen keine konkrete Liegenschaft genannt wurde, wird in einem weiteren Schritt anhand der Angaben der AntragstellerInnen, des Grundbuchs, historischer Adressbücher und Meldedaten sowie etwaiger Vermögensanmeldungen aus der NS-Zeit untersucht, auf welche Liegenschaften sich der Antrag beziehen könnte. Die Ergebnisse dieser Recherchen werden den AntragstellerInnen schriftlich mitgeteilt, und diesen wird die Möglichkeit gegeben, den Antrag zu verbessern.

Auf diese Weise werden die AntragstellerInnen auch bei „Formalanträgen“ direkt in das Verfahren eingebunden und können vor einer weiteren Bearbeitung eine Stellungnahme abgeben. Durch ergänzende Eingaben oder Recherchen kann sich ein „Formalantrag“ als „materieller“ Antrag herausstellen. In vielen Fällen erfahren die AntragstellerInnen jedoch, dass kein restitutionsfähiger Antragsgegenstand ermittelt werden konnte oder dass ihre Ansprüche auf Naturalrestitution bereits in einem früheren Rückstellungsverfahren behandelt bzw. bejaht worden sind.

„Materielle“ Anträge werden jeweils von einem/einer JuristIn und einem/einer HistorikerIn gemeinsam bearbeitet, die zunächst die notwendigen Rechenschritte festlegen. Die Dauer der historischen Recherche ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Im Schnitt muss aufgrund der umfassenden Nachforschungen in Archiven und Ämtern mit mehreren Monaten Bearbeitungsdauer gerechnet werden. Die Recherche dient der Feststellung der Antragsberechtigung, des Eigentums im Jahr 1938, eines verfolgungsbedingten Entzugs und einer allfälligen „früheren Maßnahme“ nach 1945.

Gelangt die Schiedsinstanz zur Ansicht, dass die AntragstellerInnen zu einem fraglichen Beweisthema noch Dokumente bzw. Auskunftsmaterial haben könnten, so wird, ähnlich wie bei den „Formalanträgen“, ein schriftlicher Verbesserungsauftrag erteilt. Danach erfolgt die Zustellung des Antrags und der recherchierten Dokumente an den öffentlichen Eigentümer oder die öffentliche Eigentümerin mit dem Ersuchen, eine Stellungnahme abzugeben. Diese wird anschließend – wiederum mit der Möglichkeit zur Stellungnahme – gemeinsam mit den recherchierten Dokumenten den AntragstellerInnen zugestellt.

Durch dieses „kontradiktorische Verfahren“, das als gegenseitiger Austausch der Argumente umschrieben werden kann, haben sowohl die AntragstellerInnen als auch der oder die öffentliche EigentümerIn die Möglichkeit, ihre Sicht des Falls darzulegen. Dadurch wird das rechtliche Gehör gewahrt.

Nach Abschluss der Recherchen und Einholung der Stellungnahmen der beteiligten Parteien wird durch die zuständigen ReferentInnen ein Entscheidungsentwurf erstellt, der den Sachverhalt umfassend wiedergibt und die sich daraus ergebenden rechtlichen Fragen darlegt. Dieser wird in den monatlichen Sitzungen der Schiedsinstanz zusammen mit den zuständigen MitarbeiterInnen des Geschäftsapparats ausführlich erörtert. Das Dreiergremium entscheidet schließlich über die Anträge.

Im Bedarfsfall kann die Schiedsinstanz eine mündliche Verhandlung mit den am Verfahren beteiligten Parteien anberaumen, wenn über die schriftlichen Stellungnahmen hinaus neue Erkenntnisse zum Sachverhalt zu erwarten sind. Bislang haben insgesamt drei solcher mündlicher Verhandlungen stattgefunden.

Die Umsetzung der Entscheidungen, die auf eine Rückgabeempfehlung lauten, fällt in die Kompetenz des öffentlichen Eigentümers bzw. der öffentlichen Eigentümerin. Wenn die Naturalrestitution nicht zweckmäßig oder durchführbar ist (dies ist etwa bei öffentlichen Straßengrundstücken, Schulen oder Gemeindebauten der Fall), kann auch ein vergleichbarer Vermögenswert an die AntragstellerInnen zurückgestellt werden. In der Regel handelt es sich dabei um den (anteiligen) Verkehrswert der Liegenschaft, der von der Schiedsinstanz auf Grundlage eines unabhängigen Sachverständigengutachtens festgestellt wird. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass durch später eingelangte Anträge, etwa von weiteren ErblInnen, bereits entschiedene Verfahren durch sogenannte Zusatzentscheidungen zu ergänzen waren.

Abgeschlossene Verfahren können seit einer Änderung der Verfahrens- und Geschäftsordnung 2007 auch wieder aufgenommen werden. Bei einem entsprechenden Antrag entscheidet die Schiedsinstanz zunächst, ob dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben wird. Dies ist dann der Fall, wenn bislang nicht bekannte Beweismittel vorgelegt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass sie im früheren Verfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätten. In diesem Fall entscheidet die Schiedsinstanz über den Antragsgegenstand neu und hebt die frühere Entscheidung auf.

Zu jeder Entscheidung über einen „materiellen“ Antrag sowie zu Zusatzentscheidungen und Wiederaufnahmen veröffentlicht die Schiedsinstanz Pressemeldungen auf Deutsch und Englisch, die den Sachverhalt und die rechtliche Begründung in verdichteter Form wiedergeben. Zudem werden die Pressemitteilungen in der Online-Datenbank mit den Entscheidungen der Schiedsinstanz veröffentlicht.

## Stand der Antragsbearbeitung

Bis Ende 2009 sind insgesamt 2.196 Anträge auf Naturalrestitution eingelangt. 874 Anträge konnten bereits entschieden werden, davon wurde in 13 Fällen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt. 452 Anträge waren zum Stichtag 31. Dezember 2009 in Bearbeitung. Dabei handelt es sich um 269 „Formalanträge“ und 183 „materielle“ Anträge. Für 708 Anträge wurden Informations- bzw. Verbesserungsschreiben versandt. Bei 162 Anträgen wurde das Verfahren wegen Antragsrückziehung, fehlender Vollmachten oder dergleichen ohne Entscheidung der Schiedsinstanz abgeschlossen. Das bislang rückgestellte Liegenschaftsvermögen beläuft sich auf geschätzte EUR 40 Mio.

### *Das Jahr 2008*

Im Jahr 2008 entschied die Schiedsinstanz in Summe über 179 Anträge, davon betrafen 20 „materielle“ Entscheidungen 84 AntragstellerInnen. Darin sprach die Schiedsinstanz gegenüber 45 AntragstellerInnen Ablehnungen, gegenüber drei Zurückweisungen und gegenüber 36 Empfehlungen aus. Drei AntragstellerInnen wurde in Folge eines wieder aufgenommenen Verfahrens ein vergleichbarer Vermögenswert in der Höhe von EUR 960.000, zwei weiteren AntragstellerInnen für ein Straßenstück EUR 7.400 zugesprochen. Zwei Anträge auf Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Verfahrens wurden abgelehnt. Zudem wurde in einer Zusatzentscheidung eine Empfehlung aus dem Jahr 2005 auf weitere 29 AntragstellerInnen ausgedehnt. Darüber hinaus konnten im Berichtszeitraum 95 „Formalanträge“ entschieden werden. Im Jahr 2008 fanden acht eintägige Sitzungen der Schiedsinstanz und eine mündliche Verhandlung statt.

# ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

Im Frühjahr 2008 wurde die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsinstanz erneut geändert. Der neue Paragraph 16a sieht unter anderem vor, dass unvollständig eingelangte Anträge innerhalb von 24 Monaten ab Fristende verbessert werden können. Zweitens werden verfristete Anträge von der Schiedsinstanz auch berücksichtigt, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass das Antragsformular aus Krankheitsgründen nicht rechtzeitig abgeschickt werden konnte. Drittens können Anträge nach der Entscheidung auf weitere ErbInnen bzw. Erbanteile erweitert werden, wenn für diese noch kein Antrag vorlag. Die am 22. Jänner 2008 geänderte Geschäfts- und Verfahrensordnung wurde in der Wiener Zeitung am 2. April 2008 veröffentlicht. Auch die Opferorganisationen wurden hiervon verständigt.

Im Juni 2008 wurde der erste Band der zweisprachigen Reihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“<sup>(8)</sup> in Buchform veröffentlicht. Dieser enthält die ersten sieben Entscheidungen der Schiedsinstanz über „materielle“ Anträge aus den Jahren 2003 und 2004, darunter die erste Empfehlung auf Rückgabe einer Liegenschaft im Eigentum der Republik Österreich sowie die Entscheidungen zu den Anträgen der Familie Habsburg-Lothringen. Mit der Publikation der Schiedsinstanz-Entscheidungen in deutscher und englischer Sprache wird ein Teil der jüngeren österreichischen Entschädigungspolitik dokumentiert und ein wichtiger Ausschnitt der aktuellen Rückstellungsjudikatur beleuchtet. Daneben umfasst der erste Band eine allgemeine Einleitung, die den historischen Hintergrund, die Einrichtung und die Arbeitsweise der Schiedsinstanz behandelt sowie die relevanten gesetzlichen Grundlagen und die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsinstanz wiedergibt.

## *Das Jahr 2009*

Im Jahr 2009 entschied die Schiedsinstanz insgesamt 164 Anträge. 14 „materielle“ Entscheidungen betrafen 39 AntragstellerInnen. Darin sprach die Schiedsinstanz gegenüber 18 AntragstellerInnen Ablehnungen, gegenüber 19 Zurückweisungen und gegenüber zwei Empfehlungen aus. 125 Entscheidungen betrafen „Formalanträge“, die zurückgewiesen oder abgelehnt wurden. Zwölf Anträge auf Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verfahren wurden abgelehnt. In drei Zusatzentscheidungen sprach die Schiedsinstanz drei AntragstellerInnen vergleichbare Vermögenswerte von insgesamt knapp EUR 2,5 Mio. zu. Im Jahr 2009 fanden insgesamt acht eintägige Sitzungen der Schiedsinstanz sowie eine mündliche Verhandlung statt. Zudem präsentierte der

Geschäftsapparat der Schiedsinstanz seine Tätigkeit im Mai 2009 einer US-Delegation unter Stuart Eizenstat.

Im Juni 2009 erschien der zweite Band der Reihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“. Anlässlich der Präsentation dieses Bandes fand am 8. Juni 2009 eine Podiumsdiskussion zum Thema „Restitution als interdisziplinäre Herausforderung? Zur Zusammenarbeit von JuristInnen und HistorikerInnen in Restitutionsfragen“ im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes statt. Das große Interesse an der Veranstaltung – es nahmen über 100 Personen daran teil – zeugt vom hohen gesellschaftspolitischen Stellenwert, den Fragen nach dem Umgang Österreichs mit seiner nationalsozialistischen Vergangenheit und den jüngeren Entschädigungs- und Restitutionsmaßnahmen auch 70 Jahre nach dem „Anschluss“ Österreichs einnehmen. Die Podiumsbeiträge und die anschließende Diskussion sind im Anhang dieses Geschäftsberichts dokumentiert.

Im September 2009 wurde die neu gestaltete Online-Datenbank, in der seit Oktober 2007 die „materiellen“ Entscheidungen der Schiedsinstanz veröffentlicht werden, in Betrieb genommen. Eine wesentliche Neuerung ist die vollständige Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen, das heißt auch jener der „Formalanträge“ sowie der englischen Übersetzungen im anonymisierten Wortlaut. Darüber hinaus erlauben differenzierte Filterfunktionen die gezielte Suche nach dem Ergebnis der Entscheidungen (Empfehlungen, Ablehnungen oder Zurückweisungen), dem rechtlichen Entscheidungsgrund, der beantragten Vermögensart (beweglich oder unbeweglich) sowie nach der Katastralgemeinde oder dem Bundesland, in dem sich die beantragte Liegenschaft befindet. Inhaltlich zusammenhängende Entscheidungen, wie dies etwa bei Zusatzentscheidungen oder bei wieder aufgenommenen Verfahren der Fall ist, sind miteinander verknüpft. Zudem gibt es zu jeder Entscheidung eine Kurzbeschreibung – im Falle „materieller“ Entscheidungen sind diese Kurzbeschreibungen gleichlautend mit den veröffentlichten Pressemitteilungen.

## *Gesetzliche Änderungen im Berichtszeitraum*

Die allgemeine Antragsfrist für Naturalrestitution nach dem EF-G ist am 31. Dezember 2007 abgelaufen. Der Gesetzgeber hat mit BGBl. I Nr. 89/2008 für Länder und Gemeinden, die sich gemäß § 38 EF-G zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution ihr Vermögen betreffend der Schiedsinstanz angeschlossen haben (Opt-In), die Möglichkeit geschaffen, die Antragsfrist bis 31. Dezember 2009 zu verlängern. Innerhalb von 24 Monaten, nachdem sich die Gebietskörperschaft der Schiedsinstanz angeschlossen hat, können Anträge eingebracht werden. Die jeweiligen Fristen werden auf der Website des Allgemeinen Entschädigungsfonds (<http://www.de.nationalfonds.org/Fristen.html>) bekannt gegeben. Darüber hinaus konnten Länder und Gemeinden, die sich bisher noch nicht dem Naturalrestitutionsverfahren angeschlossen hatten, bis Ende 2009 ohne weitere Voraussetzungen vom Opt-In Gebrauch machen; seitdem bedarf ein solches Opt-In der Zustimmung der Schiedsinstanz.

Nachdem bereits im Oktober 2008 die Stadt Wien einer Fristverlängerung bis Ende 2009 zugestimmt hatte, wurden von Seiten der Schiedsinstanz auch die anderen Länder und Gemeinden, die sich dem Verfahren bereits angeschlossen hatten, von der Möglichkeit einer Fristverlängerung informiert. Im Laufe des Jahres 2009 stimmten daraufhin die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sowie die Gemeinden Bad Ischl, Grieskirchen, Kobersdorf, Korneuburg, Mattersburg, Oberwart, Purkersdorf, Vöcklabruck und Wiener Neudorf einer Verlängerung der Antragsfrist zu. Das Land Kärnten und die Gemeinde Kittsee lehnten eine Fristverlängerung ab. Im Lauf des Jahres 2009 schlossen sich darüber hinaus die Gemeinden Bad Vöslau und Schwechat für je einen vorliegenden Antrag dem Verfahren vor der Schiedsinstanz an. Die Gemeinde Frauenkirchen machte im September 2009 vom Opt-In Gebrauch. Das Land Niederösterreich verlängerte die Frist für die Antragstellung zuletzt für zwei Jahre. Damit sind Anträge auf Rückgabe von Liegenschaften, die sich zum Stichtag 17. Jänner 2001 im Eigentum des Landes Niederösterreich befunden haben, bis zum 31. Dezember 2011 möglich.

## **Ausblick**

Vorrangiges Ziel für 2010 ist die zügige Antragsbearbeitung. Darüber hinaus wird 2010 Band 3 der zweisprachigen Buchreihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“ veröffentlicht werden. Der Band wird insgesamt zwölf Entscheidungen der Schiedsinstanz aus der ersten Hälfte des Jahres 2006 umfassen. Dabei handelt es sich um drei Empfehlungen, vier Ablehnungen, eine Zurückweisung sowie vier Zusatzentscheidungen. In zwei der vier Zusatzentscheidungen wurde ein vergleichbarer Vermögenswert zugesprochen, nachdem die Restitution in natura aufgrund von auf der betreffenden Liegenschaft errichteten Kommunalbauten als nicht zweckmäßig erachtet worden war. In den beiden anderen Zusatzentscheidungen wurde jeweils eine zuvor ausgesprochene Empfehlung auf eine weitere Erbin bzw. weitere Liegenschaftsanteile ausgedehnt. Die zwölf Entscheidungen betreffen Anträge auf Rückstellung von Liegenschaften der Stadt Wien und der Republik Österreich in Wien und Oberösterreich sowie von einem beweglichen Vermögenswert, einer Vereinsbibliothek.

Die Online-Datenbank mit den Entscheidungen der Schiedsinstanz soll zudem erweitert werden, um eine Auswertung nach unterschiedlichen Gesichtspunkten zu erleichtern. So sollen neben der laufenden Aktualisierung die Entscheidungen nach historischen Schlagwörtern erschlossen werden. Zudem soll eine Filtermöglichkeit nach beantragten beweglichen Vermögenswerten und – sofern vorhanden – den öffentlichen EigentümerInnen implementiert werden. Eine grafische Web-Darstellung soll die geografische Verteilung der beantragten Liegenschaften auf einer Landkarte ermöglichen.

# DIE SCHIEDSINSTANZ FÜR NATURALRESTITUTION

## ZWISCHENRESÜMEE DES VORSITZENDEN JOSEF AICHER

Die nach den Vorgaben des EF-G eingerichtete Schiedsinstanz für Naturalrestitution ist dazu berufen, als unabhängiges Entscheidungsgremium über die Rückstellung von öffentlichem Vermögen – vorwiegend von Liegenschaften, aber auch von beweglichem Vermögen jüdischer Gemeinschaftsorganisationen – zu entscheiden, das während der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich von 1938 bis 1945 entzogen bzw. „arisiert“ wurde. Zudem besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, bereits entschiedene, Jahrzehnte zurückliegende Entschädigungsmaßnahmen in der Zweiten Republik noch einmal juristisch zu prüfen – zweifelsohne ein Novum in der österreichischen Rechtsgeschichte. Der besondere gesetzliche Auftrag, allfällige Unzulänglichkeiten in der Rückstellungspraxis zu korrigieren, stellt sowohl in juristischer als auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht eine große Herausforderung dar.

### Die Entscheidungen der Schiedsinstanz

Bis Jahresende 2009 hat die Schiedsinstanz von den insgesamt 2.196 eingelangten Anträgen 874 in 600 Erkenntnissen entschieden. Da die Anträge oft von mehreren AntragstellerInnen (z. B. Familienmitgliedern) eingebracht werden und auch mehrere Liegenschaften umfassen können, werden zusammenhängende Einzelanträge gemeinsam bearbeitet und entschieden. Die bisher ergangenen Entscheidungen spiegeln die Bandbreite sowohl des Liegenschaftsentzugs während des Nationalsozialismus als auch der Rückstellungspraxis nach 1945 wider. Jeder Fall hat zwar seine Besonderheiten und ist unterschiedlich gelagert, dennoch lassen sich aus der Erfahrung „Fallgruppen“ in der bisherigen Rechtsprechung bilden, denen die Entscheidungen zugeordnet werden können. Für jede dieser Gruppen sind bestimmte Entscheidungsgründe ausschlaggebend. Dies gilt sowohl für „formale“ Anträge, die grundlegende Antragsvoraussetzungen nicht erfüllen, als auch für „materielle“ Anträge, bei denen diese Voraussetzungen erfüllt sind.

### Entscheidungen über „materielle“ Anträge

Bei den Entscheidungen über „materielle“ Anträge muss zwischen Empfehlungen einerseits und Ablehnungen bzw. Zurückweisungen andererseits unterschieden werden. Eine Empfehlung auf Rückstellung wird in jenen Fällen ausgesprochen, in denen

- neue Beweise iSd § 32 Abs. 2 Z. 2 EF-G verfügbar sind,
- kein früheres Verfahren festgestellt werden kann oder
- eine „extreme Ungerechtigkeit“ iSd § 32 Abs. 2 Z. 1 EF-G vorliegt.

Erst in einem Fall<sup>1)</sup> wurde die Rückstellung aufgrund neu verfügbarer Beweise ausgesprochen, wobei die Erkenntnisse einer Studie der Historikerkommission für die nachträgliche Bejahung eines Vermögensentzuges ausschlaggebend waren. In vier Fällen<sup>2)</sup> wurde kein früheres Verfahren festgestellt – dies bedeutet, dass über die beantragte Liegenschaft nach 1945 in keinem Rückstellungsverfahren entschieden und die Forderung auch nicht einvernehmlich – etwa durch außergerichtliche Vergleiche – geregelt wurde. Zudem haben in diesen Fällen weder die AntragstellerInnen noch Verwandte auf eine andere Weise eine Entschädigung oder sonstige Gegenleistung für den beantragten Vermögenswert erhalten. In neun Fällen<sup>3)</sup> gelangte die Schiedsinstanz einstimmig zu der Ansicht, dass die frühere Maßnahme eine „extreme Ungerechtigkeit“ darstellte. Um eine solche, im Gesetz nicht näher definierte Ausnahme handelt es sich entsprechend der bisherigen Rechtsprechung dann, wenn neben einer hohen Wertdiskrepanz (zwischen dem Wert der entzogenen Liegenschaft und der in einem Vergleich vereinbarten Abgeltung) zudem die Privatautonomie der AntragstellerInnen während der Vergleichsverhandlungen nachweislich eingeschränkt war.

Von dem bisher restituierten Liegenschaftsvermögen – das sich nach einer groben Schätzung auf ca. EUR 40 Mio. beläuft – wurden rund EUR 6,9 Mio. im Wege eines vergleichbaren Vermögenswertes empfohlen. Der auf Basis eines unabhängigen Sachverständigengutachtens ermittelte Schätzwert einer Liegenschaft wird dann zugesprochen, wenn rückzustellende Grundstücke heute z. B. Teil einer Straße, eines Kommunalbaus oder einer Schule sind und eine Restitution daher nicht zweckmäßig erscheint.

Eine Ablehnung oder Zurückweisung wird in jenen Fällen ausgesprochen, in denen

- die Rückstellung an die geschädigten EigentümerInnen nach 1945 bereits erfolgt ist,
- keine Verfolgung bzw. keine Entziehung aus Verfolgungsgründen iSd EF-G vorliegt,
- keine Rechtsnachfolge/keine Antragsberechtigung vorliegt,
- keine Zuständigkeit der Schiedsinstanz bzw. kein Anwendungsbereich des EF-G vorliegt,
- die Rückstellung ex lege an die Sammelstellen A/B<sup>4)</sup> erfolgt ist,
- keine extreme Ungerechtigkeit iSd § 32 Abs. 2 Z. 1 EF-G festgestellt wird.

In zwölf Fällen<sup>5)</sup> war die beantragte Liegenschaft bereits in einem Rückstellungsverfahren nach 1945 rückgestellt worden. Zu diesen Fällen hielt die Schiedsinstanz fest, dass die beantragten Liegenschaften nicht noch einmal restitu-

Endnoten auf Seite 96

iert werden können. Etwaige finanzielle Verluste aus dem früheren Verfahren konnten bzw. können unter Umständen beim Antragskomitee geltend gemacht werden. In elf Fällen<sup>6)</sup> konnte die Schiedsinstanz keine Verfolgung der AntragstellerInnen bzw. keine Entziehung aus Verfolgungsgründen iSd EF-G feststellen. Hinsichtlich des zweiten Punktes ist hervorzuheben, dass ein Zusammenhang zwischen der Verfolgung der Person und dem Entzug der Liegenschaft bestehen muss. Musste eine Liegenschaft z. B. für die Anlegung eines Truppenübungsplatzes oder einer Kaserne verkauft werden und stand der Verkauf der Liegenschaft in keinem Zusammenhang mit einer Verfolgung aus politischen, rassischen oder sonstigen Gründen iSd EF-G, so stellt er auch keine Entziehung nach dem EF-G dar. In zehn Fällen<sup>7)</sup> konnte die Schiedsinstanz keine Antragsberechtigung der AntragstellerInnen feststellen, etwa wegen mangelnder Rechtsnachfolge. In sieben Fällen<sup>8)</sup> wurden die Anträge zurückgewiesen, weil sie nicht in die Zuständigkeit der Schiedsinstanz bzw. den Anwendungsbereich des EF-G fielen. Dazu gehörten auch die Anträge auf Rückstellung von ehemaligem Vermögen der Familie Habsburg-Lothringen, die aus verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Gründen zurückgewiesen wurden. In vier Fällen<sup>9)</sup> war die beantragte Liegenschaft ex lege an die Sammelstellen A/B übertragen worden. Diese Fälle sind für die AntragstellerInnen, aber auch für das Entscheidungsgremium unbefriedigend, weil sich herausstellt, dass die entzogene Liegenschaft doch nicht „erblos“ geblieben ist. Anspruchsberechtigte ErbInnen haben nun einen Antrag auf Rückstellung eingebracht, dem aber eine frühere Maßnahme – darunter fällt auch die Übertragung an die Sammelstellen – entgegensteht, weshalb keine Rückstellung empfohlen werden kann. In acht Fällen<sup>10)</sup> wurde das Vorliegen einer behaupteten „extremen Ungerechtigkeit“ von der Schiedsinstanz verneint. In zwei dieser Fälle<sup>11)</sup> wurde das Verfahren aufgrund neuer Beweise wieder aufgenommen und das Vorliegen einer „extremen Ungerechtigkeit“ bejaht, in einem anderen wieder aufgenommenen Verfahren<sup>12)</sup> wurde die Ablehnung allerdings bestätigt.

## Entscheidungen über „formale“ Anträge

Die überwiegende Mehrheit der entschiedenen Anträge, rund 600, erfüllte die formalen Antragsvoraussetzungen für eine Rückstellung nicht. Bei etwa der Hälfte dieser Anträge befand sich die beantragte Liegenschaft zum Stichtag, dem 17. Jänner 2001, nicht im öffentlichen Eigentum. Mögliche andere Gründe sind etwa, dass bei der Antragstellung keine konkrete Liegenschaftsadresse angegeben wurde und die Schiedsinstanz trotz Nachforschungen in historischen Quellen keine Liegenschaft eruieren konnte, auf die sich der Antrag beziehen könnte, oder dass ein Antrag auf Rückstel-

lung von beweglichen körperlichen Sachen gestellt wurde und dieser nicht, wie es das EF-G vorsieht, von jüdischen Gemeinschaftsorganisationen oder deren RechtsnachfolgerInnen eingebracht wurde.

## Die menschliche Dimension hinter den Anträgen

Die Historien der von Verfolgung und Vermögensentzug Betroffenen sind vielfältig. Sie erzählen vom bedrückenden Leben und Überleben im Nationalsozialismus, von erlittener Verfolgung, Vertreibung, Enteignung oder „Arisierung“, von der Ermordung von Familienangehörigen, von einem ungewissen Neubeginn in einem fremden Land. Sie handeln aber auch von den Erfahrungen der Betroffenen nach 1945, von den schwierigen Bemühungen um eine Rückstellung von Liegenschaften. Dennoch zeigen die Erkenntnisse sowohl der Historikerkommission als auch der Schiedsinstanz, dass ein Großteil der im Nationalsozialismus entzogenen Liegenschaften von den Rückstellungs- und Entschädigungsmaßnahmen erfasst wurden. Viele AntragstellerInnen erfahren erst durch die Recherchen der Schiedsinstanz, dass ihr Rückstellungsanspruch bereits in einem früheren Verfahren entschieden wurde. In vielen Fällen kam es zu einem Vergleich, wobei gegen eine Zahlung auf die Rückstellung verzichtet wurde. Die Gründe für eine nicht erfolgte Rückstellung – sofern die Opfer das NS-Regime überhaupt überlebt hatten – waren unterschiedlich. In der noch jungen Zweiten Republik war das Interesse an den Schicksalen der Vertriebenen gering – selten wurde jemand mit offenen Armen empfangen oder aktiv aus dem Exil nach Österreich zurückgeholt. Diese Erfahrungen haben einige RückstellungswerberInnen in den 1940er- und 1950er-Jahren auch bei ihren Bemühungen um die Restitution entzogener Liegenschaften gemacht. Wie solche Erfahrungen in den Familien der Opfer tradiert wurden, spiegelt sich auch in den Vorbringen der AntragstellerInnen wider. Die Entscheidungen der Schiedsinstanz können nur einen sehr kleinen Teil dieser menschlichen Tragödien dokumentieren. Jede einzelne Geschichte wäre es aber wert, ausführlich erzählt zu werden.

### **o. Univ.-Prof. Josef Aicher (geboren 1947)**

*ist seit 2001 Vorsitzender der Schiedsinstanz für Naturalrestitution. Er wurde 1975 Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Graz und 1978 Professor für Handels- und Wertpapierrecht an der Universität Linz. Seit 1982 ist er Professor für Handels- und Wertpapierrecht (nunmehr: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) an der Universität Wien.*



„Mir hat man keine Häuser, Schmuck oder dergleichen genommen.  
Sondern 62 Jahre meines Lebens.“

*INGEBORG DÜRNECKER*

# VERDECKTE SPUREN – MEIN LEIDENSWEG VOM SPIEGELGRUND

INGEBORG DÜRNECKER

Mit drei Monaten ausgesetzt im Jänner 1935, bei Minusgraden. So hatte es begonnen. Sieben Jahre alt: Misshandlungen und Verwahrlosung. Somit war ich gut geeignet als Versuchsobjekt. Sechs Wochen Kinderübernahmestelle, 18 Monate Spiegelgrund und knapp fünf Jahre Kinderheim Erlanghof. Alles sogenannte Heime.

Für mich waren der Spiegelgrund und das Kinderheim Erlanghof sogenannte Kinder-KZ: Kälte, Hunger, Schläge, Unmengen von Tabletten und Spritzen. Sadistische Gräueltaten waren an der Tagesordnung. Wir wurden zu Bettnässern. Man hing uns das Leintuch über den Kopf, und wir mussten auf Steinböden stehen, bis es trocken war. Dabei sind meine Zehen erfroren.

Die sogenannte Gesichtswäsche: Wir mussten uns vor die Klomuschel knien, den Kopf in die Muschel, runter mit der Spülung. Ich bekam Spei-Injektionen durch Dr. Gross – ich glaubte, ich müsste sterben.

Ich hatte einmal gewagt, aus einem Vogelhäuschen Brotkrümel herauszunehmen. Zur Strafe hatte man mich angebunden und die Fingernägel bis ins Fleisch geschnitten. Ein anderes Mal die Haare zur Glatze geschnitten. Oder mit eiskaltem Wasser an die Wand

gespritzt, bis wir zusammenbrachen. Und so gäbe es noch viel zu erzählen.

Mir hat man keine Häuser, Schmuck oder dergleichen genommen. Sondern 62 Jahre meines Lebens. Psychisch sowie nervlich mein ganzes Leben zerstört.

Sie fragen, was so ein Verlust wert ist, wenn man nie Kind sein durfte und geschunden wurde? Keine Ahnung, was ein Menschenleben wert ist.

Zum Abschluss möchte ich noch sagen: Es ist so traurig, dass es zum Großteil unsere eigenen Landsleute waren.

*Die Kinderübernahmestelle diente bereits vor 1938 als Aufnahme- und Verteilungsstelle für Kinder und Jugendliche, die in öffentliche Fürsorge genommen wurden. Während der NS-Zeit wurden viele behinderte Kinder von dort an Anstalten wie z. B. „Am Spiegelgrund“ überstellt. In der Kinderanstalt „Am Spiegelgrund“, errichtet im Juli 1940 auf dem Gelände der „Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof“ in Wien, wurden bis 1945 fast 800 kranke oder behinderte Kinder ermordet. Einer der Anstaltsärzte war Heinrich Gross.*

# BEMERKUNGEN ZUM NATIONALFONDS UND ZUM ALLGEMEINEN ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

VON STUART E. EIZENSTAT

Im Jahr 2010 feiert der von Hannah Lessing hervorragend geleitete und von breiter Unterstützung der österreichischen Politik getragene Nationalfonds seinen 15. Geburtstag. Seine Geschichte ist die eines großen, aus Weitsicht und Führungsstärke geborenen Erfolges.

Meine Arbeit als Chefverhandler der Clinton-Regierung im Zusammenhang mit Fragen der Entschädigung für in der NS-Zeit entzogene Vermögen begann ich 1994, als ich auch US-Botschafter bei der EU in Brüssel war. Anfangs bestand meine Aufgabe darin, mich um die Rückstellung jenes Vermögens zu bemühen, das jüdischen und christlichen religiösen Vereinigungen einerseits von den Nazis während des Zweiten Weltkriegs und andererseits von den Kommunisten nach dem Krieg entzogen worden war.

Die für mich wichtigsten Verhandlungen setzten aber im Herbst des Jahres 1995 ein, zuerst mit der Schweiz über das sogenannte nachrichtenlose Vermögen auf Konten von Schweizer Banken und dann in den folgenden Jahren mit Deutschland über die Entschädigung von ZwangsarbeiterInnen sowie die Regelung von Versicherungs- und anderen Vermögensansprüchen, mit Österreich ebenfalls über Zwangsarbeit, Vermögensentschädigung und andere Fragen und mit Frankreich über Bankkonten. Ebenfalls federführend beteiligt war ich 1998 an der Ausarbeitung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ („Washington Principles“). Mein Team arbeitete außerdem eng mit der Internationalen Kommission für Versicherungsansprüche aus der Holocaust-Zeit (International Commission on Holocaust Era Insurance Claims, ICHEIC) und deren Präsidenten, dem ehemaligen amerikanischen Außenminister Lawrence Eagleburger, zusammen.

Zu betonen ist, dass der Nationalfonds nicht auf Druck aus dem Ausland eingerichtet wurde, weder aus den USA noch aus einem anderen Land. Seine Gründung im Jahr 1995 verdankte sich einzig und allein der Initiative der österreichischen Regierung. Österreich setzte damit ein Zeichen auch für andere Staaten und half mir auf diese Weise bei meinen weiteren Verhandlungen.

Österreich akzeptierte die Rolle, die es im Zweiten Weltkrieg gespielt hatte, erst nach einem im Vergleich zu Deutschland langwierigen und komplizierten Prozess. War Österreich Opfer oder williger Helfer gewesen? Noch während meiner Verhandlungen mit der Republik in den 1990er-Jahren und im Jahr 2000 behaupteten führende Politiker, dass Österreich das „erste Opfer“ der nationalsozialistischen Aggression gewesen sei. Doch indem es den Nationalfonds ins Leben rief, erkannte das Land an, dass es den Überlebenden des Holocaust und ihren Familien etwas schuldig war.

Einen ersten Eindruck vom Bestreben der österreichischen Regierung, sich der Vergangenheit zu stellen, gewann ich als Botschafter der Vereinigten Staaten bei der Europäischen Union. Zu unserer großen Überraschung fanden wir heraus, dass bei einer in Vergessenheit geratenen Institution der Nachkriegsära in Brüssel, der Tripartite Commission for the Restitution of Monetary Gold (kurz: Tripartite Gold Commission, TGC) noch immer Goldreserven lagerten, die die Nazis aus den Zentralbanken einer ganzen Reihe von europäischen Staaten geraubt hatten. Bei einem Treffen der TGC ging Hans Winkler aus Österreich in die Offensive und forderte die anderen Staaten auf, den Wert der Goldbestände einem internationalen Fonds für Holocaust-Überlebende zu widmen. Ich war tief bewegt, als Botschafter Winkler den gesamten österreichischen Anteil für diesen Zweck anbot und sagte, dass wir alle eine moralische Verpflichtung gegenüber den Überlebenden des Holocaust hätten und dazu beitragen müssten, ihr Leben für die ihnen noch verbleibende Zeit zu erleichtern. Dieser dramatische Aufruf öffnete gewissermaßen alle Schleusen und führte dazu, dass sich auch andere Staaten in gleicher Weise verpflichteten. Es war der Anfang der, wie ich es nenne, „verspäteten Gerechtigkeit“ für die Opfer des Holocaust, und weil er von Österreich ausging, hatte er eine besondere Wirkung.

Bisher hat der Nationalfonds auf effiziente und transparente Art und Weise ca. EUR 153 Mio. an rund 30.000 Personen verteilt.

Am Ende der Verhandlungen, die ich, mittlerweile als Vizeaußenminister, mit der österreichischen Regierung führte, um das Problem der Sammelklagen gegen österreichische Unternehmen zu lösen, standen mehrere Abkommen zur Entschädigung von ZwangsarbeiterInnen und zur Entschädigung und Rückstellung von geraubtem Vermögen. Mit meinem damaligen Gegenüber, Bundeskanzler Wolfgang Schüssel, verbindet mich eine Beziehung gegenseitigen Respekts und Vertrauens. Ich verhandelte sehr intensiv mit dem Kanzler und seinen fähigen MitarbeiterInnen, darunter Botschafter Winkler, Maria Schaumayer (einer bemerkenswerten Persönlichkeit, die Präsidentin der Oesterreichischen Nationalbank gewesen und von Schüssel aus dem Ruhestand geholt worden war, um den „Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit“ für überlebende ZwangsarbeiterInnen des Zweiten Weltkriegs zu verhandeln) und Ernst Sucharipa (dem Sonderbotschafter für Restitutionsfragen, der auf österreichischer Seite die Verhandlungen zu Fragen der Vermögensentschädigung und -restitution führte). Die von uns abgeschlossenen Verträge resultierten in Zahlungen in der Gesamthöhe von knapp USD 1 Mrd.

Es war ein Beweis für das Vertrauen, das Hannah Lessing und ihre MitarbeiterInnen bei den Regierungen der Republik Österreich und der Vereinigten Staaten genießen, dass das Washington Agreement aus dem Jahr 2001 dem von Lessing geleiteten Nationalfonds die zusätzliche Aufgabe der Verwaltung des komplexen Entschädigungsfonds übertrug, der, dotiert mit über USD 200 Mio., die Verluste all jener entschädigen soll, deren Vermögen in der NS-Zeit entzogen worden war.

Ich habe Hannah Lessing und ihr Team mehrmals persönlich getroffen, zuletzt im Jahr 2009. Bei dieser Gelegenheit drückte ich ihnen meine Anerkennung für das Engagement aus, das sie bei ihrer Arbeit im Nationalfonds wie auch im Entschädigungsfonds an den Tag legen.

Offen gesagt unterschätzten wir, wie viele AntragstellerInnen es beim Entschädigungsfonds geben würde – über 20.000 Anträge wurden gestellt. Aus diesem Grund reichen die Mittel von USD 210 Mio. nicht aus, um das von uns erhoffte Maß an Gerechtigkeit zu erreichen, da den AntragstellerInnen nur ein kleiner Teil ihrer Verluste entschädigt wird. Hannah Lessing blieb nichts anderes übrig, als mit dem Washingtoner Abkommen zu leben, und unter diesen Umständen leistete sie außergewöhnliche Arbeit, indem sie durch ein transparentes und faires Verfahren das bestmögliche Ergebnis für die Opfer und ihre Familien erzielte.

Vor kurzem, Ende Juni 2009, traf ich Frau Lessing bei der internationalen Konferenz zu Holocaust-Fragen in Prag, wo ich die US-Delegation leitete. 46 Staaten nahmen an dieser Konferenz teil, unter ihnen Österreich. Und wieder spielte Österreich eine führende Rolle: Laut der detaillierten Theresienstädter Erklärung (Terezin Declaration), die nach mehrtägigen Verhandlungen unterzeichnet werden konnte, sehen die 46 Nationen ihre Hauptverpflichtung darin, den Holocaust-Überlebenden zu helfen, von denen viele nach allem, was sie durchmachen mussten, ihren Lebensabend in großer Armut verbringen. In den Verhandlungen konnten wir auf Österreich verweisen, das bei der Unterstützung für Überlebende der Shoah mit gutem Beispiel vorangegangen ist. Österreich hat ein Hilfsprogramm nicht nur für in Österreich lebende Opfer entwickelt, sondern für Überlebende auf der ganzen Welt.

Die Republik Österreich hatte einen langen, steinigen Weg zurückzulegen, bevor sie lernte, mit ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit umzugehen. Auch wenn noch immer so mancher Akteur der politischen Szene Österreichs Anlass zur Besorgnis gibt, bin ich überzeugt, dass das Land ein neues Kapitel seiner Geschichte aufgeschlagen hat, wie der Erfolg des Nationalfonds und der Abschluss der Verfahren vor dem Entschädigungsfonds unter der Ägide Hannah Lessings beweisen. Ich gratuliere dem Nationalfonds zu seinem 15. Geburtstag. Es gibt allen Grund, diesen Tag gebührend zu feiern.

### **Stuart E. Eizenstat (geboren 1943)**

*arbeitete in den Sechzigerjahren für die Administration von Lyndon B. Johnson. Unter Präsident Carter war er Chefberater für Innenpolitik, unter Bill Clinton von 1996 bis 1999 Unterstaatssekretär im Handels- und dann im Wirtschaftsministerium und von 1999 bis 2001 stellvertretender Finanzminister. In der Clinton-Administration wurde er auch immer mehr außenpolitisch tätig: Von 1993 bis 1996 amtierte er als US-Botschafter bei der EU, 1997 war er der Leiter der US-Delegation bei der UN-Klimakonferenz in Kyoto. In seiner Funktion als „Special Representative“ des Präsidenten und Staatssekretär für Fragen in Zusammenhang mit dem Holocaust erreichte er den Abschluss von Entschädigungsabkommen mit den Regierungen der Schweiz, Deutschlands, Österreichs, Frankreichs und anderer europäischer Länder. Stuart E. Eizenstat arbeitet heute als Anwalt in Washington, DC.*

ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS  
GENERAL SETTLEMENT FUND  
AICHER | KUSSBACH | REINISCH (HRSG. | EDS.)

# Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Band 2 | Volume 2

## Decisions of the Arbitration Panel for *In Rem* Restitution

*„Restitution als interdisziplinäre Herausforderung? Zur Zusammenarbeit von JuristInnen und HistorikerInnen in Restitutionsfragen.“*

Podiumsdiskussion und Präsentation  
am Montag, 8. Juni 2009 um 18 Uhr  
im Dokumentationsarchiv  
des österreichischen Widerstandes



facultas.wuv 2009, 427 Seiten, hardcover  
ISBN 978-3-7089-0377-0, EUR 55,- [A]

facultas.wuv



# RESTITUTION ALS INTERDISZIPLINÄRE HERAUSFORDERUNG?

## Zur Zusammenarbeit von JuristInnen und HistorikerInnen in Restitutionsfragen

*Für während der Zeit des Nationalsozialismus entzogenes Vermögen, das sich heute im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, wurde im Entschädigungsabkommen von Washington am 17. Jänner 2001 die Möglichkeit der Naturalrestitution vorgesehen. Die Reihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“ dokumentiert einen wesentlichen Bestandteil der jüngeren österreichischen Maßnahmen im Umgang mit den Folgen der NS-Zeit.*

*Anlässlich des Erscheinens von Band 2 der Reihe fand am 8. Juni 2009 im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes eine Podiumsdiskussion zur Frage „Restitution als interdisziplinäre Herausforderung?“ statt. In Impulsreferaten berichteten die DiskussteilnehmerInnen über ihre persönlichen Erfahrungen mit den Möglichkeiten und Grenzen einer interdisziplinären Zusammenarbeit von HistorikerInnen und JuristInnen in Restitutionsfragen und leisteten damit einen Beitrag zur aktuellen Debatte. Fragen nach Synergieeffekten und grundsätzlichen Problemen der interdisziplinären Zusammenarbeit standen hierbei im Vordergrund.*

*Die unterschiedlichen Zugänge und Methoden der Geschichts- bzw. Rechtswissenschaften können zu divergierenden Auffassungen in Restitutionsfragen führen. Dabei steht die Frage nach Recht und Unrecht im Zentrum der Debatte oder – wie im Fall der Schiedsinstanz für Naturalrestitution – die Frage, was denn „extrem ungerecht“ sei. Ein interdisziplinärer Zugang erscheint notwendig und sinnvoll, da die Ereignisse des Entzugs ebenso wie die Rückstellungsverfahren Jahrzehnte zurückliegen und eine genaue Kenntnis der jeweiligen organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern.*

*Die Transkription der Podiumsdiskussion finden Sie anschließend abgedruckt. Dabei wurden die Begrüßung durch Hannah Lessing, die einführenden Worte von August Reinisch und die Impulsreferate der PodiumsteilnehmerInnen weitgehend wörtlich übernommen. Die darauf folgende Publikumsdiskussion wurde zusammengefasst.*

Endnoten auf den Seiten 96-97

## Begrüßung durch Hannah M. Lessing:

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Jabloner<sup>1)</sup>,  
sehr geehrter Herr Oberrabbiner Eisenberg<sup>2)</sup>,  
sehr geehrter Herr Staatssekretär a.D. Dr. Finz  
und sehr geehrter Herr Dr. Bock vom Kontrollaus-  
schuss<sup>3)</sup>,  
sehr geehrte Frau Parlamentsvizedirektorin  
Dr.<sup>in</sup> Janistyn<sup>4)</sup>,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich, Sie als Generalsekretärin des Allgemeinen Entschädigungsfonds bei dieser Veranstaltung willkommen heißen zu dürfen, bei der die ersten beiden Bände der Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution vorgestellt werden. Gleichzeitig soll diese Präsentation Anlass sein, in einer Podiumsdiskussion Aspekte der interdisziplinären Zusammenarbeit von Juristinnen und Juristen mit Historikerinnen und Historikern in Fragen der Restitution zu beleuchten.

Lassen Sie mich daher zuallererst die TeilnehmerInnen der Podiumsdiskussion begrüßen – es sind dies

- die wissenschaftliche Leiterin des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und stv. Vorsitzende der Historikerkommission der Republik Österreich, Univ.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Brigitte Bailer<sup>5)</sup>, der ich an dieser Stelle auch für die Zurverfügungstellung dieses Veranstaltungsraumes durch das Dokumentationsarchiv danken möchte;
- der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und Vorsitzende der Historikerkommission der Republik Österreich und des Kunstrückgabebeirates Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner;
- weiters der Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Oliver Rathkolb<sup>6)</sup>.
- Leider kann der Vorsitzende der Schiedsinstanz für Naturalrestitution des Allgemeinen Entschädigungsfonds, o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher<sup>7)</sup>, heute aufgrund einer Erkrankung nicht hier sein. Seinen Platz in der Podiumsdiskussion wird daher dankenswerterweise der Professor für Völkerrecht und Europarecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und Mitglied der Schiedsinstanz für Naturalrestitution, ao. Univ.-Prof. Dr. August Reinisch<sup>8)</sup>, einnehmen.
- Die Leitung der Diskussion hat Dr. Peter Huemer<sup>9)</sup> übernommen.

Besonders herzlich begrüßen möchte ich auch

- Botschafter Dr. Erich Kussbach<sup>(10)</sup>, Mitglied der Schiedsinstanz für Naturalrestitution;
  - G. Jonathan Greenwald, Mitglied des Antragskomitees des Allgemeinen Entschädigungsfonds;
  - Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff<sup>(11)</sup> vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA);
- sowie alle Anwesenden, die ich – ohne den zeitlichen Rahmen zu sprengen – hier nicht namentlich begrüßen kann.

An dieser Stelle möchte ich auch den MitarbeiterInnen des Facultas-Verlags für die sehr, sehr gute Zusammenarbeit danken, besonders Herrn Mag. Kaier und Frau Winter.

Seit der Nationalfonds vor bald 14 Jahren und der Allgemeine Entschädigungsfonds vor acht Jahren ihre Tätigkeit aufgenommen haben, arbeiten in unserem Haus MitarbeiterInnen mit unterschiedlichem Ausbildungshintergrund eng zusammen: Es sind vor allem JuristInnen, HistorikerInnen, aber einige MitarbeiterInnen kommen auch aus Bereichen wie Politikwissenschaft, Ethnologie oder Judaistik – oder, wie in meinem Fall, von der Wirtschaftsuniversität. Was uns alle bei unserer Arbeit verbindet, ist die gemeinsame Aufgabe und das gemeinsame Ziel: mit unserer Arbeit einen Beitrag dazu zu leisten, dass Österreich seiner historischen Verantwortung sowohl gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus selbst als auch gegenüber ihren ErblInnen in bestmöglicher Weise gerecht wird. Während beim Nationalfonds neben der symbolischen Anerkennung auch Hilfe für die Überlebenden im emotionalen und sozialen Bereich eine zentrale Aufgabe ist, stand beim Allgemeinen Entschädigungsfonds von Anfang an die abschließende Abgeltung von Vermögensverlusten im Vordergrund. Der Tätigkeit der Schiedsinstanz kommt dabei im Bereich der Entschädigungsleistungen eine besondere Stellung zu: Denn während nach so vielen Jahren für die meisten Opfer bzw. deren ErblInnen nur mehr eine finanzielle Abgeltung für ihnen entzogenes Eigentum in Frage kommt, gibt es im Bereich der Schiedsinstanz die Möglichkeit der Naturalrestitution, der Rückstellung der entzogenen Sache selbst. Es versteht sich von selbst, dass eine solche tatsächliche Rückstellung für die Geschädigten auch ein Akt von besonderer emotionaler Bedeutung sein kann. Aufgrund der Verflechtung von historischen und juristischen Fragestellungen arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Fallbearbeitung in

außergewöhnlich enger interdisziplinärer Kooperation zusammen. Dr. Reinisch wird im Anschluss in seinen einführenden Worten auf die Arbeit der Schiedsinstanz näher eingehen.

Mir bleibt an dieser Stelle nur noch eines zu sagen: Ich möchte die Gelegenheit nutzen und den JuristInnen und HistorikerInnen und allen anderen MitarbeiterInnen der Schiedsinstanz für ihre ausgezeichnete Arbeit danken. Für die Zukunft wünsche ich mir, dass sie diese wichtige Aufgabe auch in den kommenden Jahren weiterhin so engagiert wahrnehmen werden. Ich wünsche Ihnen noch einen spannenden Abend und übergebe das Wort an Dr. Reinisch. Danke.

### **Einführende Worte von August Reinisch:**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin nicht Professor Aicher. Ich wurde heute am Vormittag angerufen, ob ich bereit wäre, für ihn einzuspringen, was ich natürlich selbstverständlich gerne mache. Der Vorsitzende der Schiedsinstanz, Professor Aicher, hat es in den letzten acht Jahren geschafft, dass es noch keine einzige „dissenting opinion“ gibt. Diejenigen unter Ihnen, ich spreche die JuristInnen an, die mit Schiedsverfahren vertraut sind, wissen, dass dies mehr als ein Kunststück ist. Ich darf auch seine Grüße überbringen, doch es war ganz klar, dass er nicht in der Lage ist, heute hier zu sprechen. Er hat am Samstag in Krems sieben Stunden über Übernahmerecht gesprochen und dabei die Stimme verloren. Ich darf einleitend, Frau Mag.<sup>a</sup> Lessing hat bereits darauf hingewiesen, das Thema der Podiumsdiskussion vorstellen: die Kooperation von HistorikerInnen und JuristInnen, die besondere Bedeutung dieser Kooperation und ihrer Ergebnisse für die Schiedsinstanz, für die Aufgaben, die uns als Mitgliedern der Schiedsinstanz gestellt sind. Einleitend möchte ich einige Aspekte hervorheben, die zu dieser Buchpräsentation geführt haben. Das ist im Grunde Paragraph 36 des Entschädigungsfondsgesetzes, in dem es lapidar heißt, dass die Empfehlungen der Schiedsinstanz zu veröffentlichen sind. Wir hatten ein paar Diskussionen darüber, ob nicht durch eine Internetpublikation diesem gesetzlichen Auftrag bereits ausgiebig Rechnung getragen worden wäre. Ich hoffe, Sie können mir beipflichten, wenn Sie die beiden vor sich liegenden Exemplare – Bände 1 und 2 der Schiedsinstanzentscheidungen – sehen, dass es wohl nicht bloß die Vorliebe der WissenschaftlerInnen für

etwas Gedrucktes ist, sondern dass sich ein Mehrwert wohl auch dadurch ergibt, dass man es ganz anders wahrnimmt und liest. Wir haben natürlich in unserer täglichen Arbeit ständig mit Entwürfen und Ausdrücken oder dergleichen zu tun, doch eine tatsächlich gebundene Fassung der Entscheidungen macht dann durchaus eine andere, durchaus kritische Überprüfung möglich. Band 1, der bereits seit einem Jahr vorliegt, enthält die Entscheidungen aus den Jahren 2001 bis 2004 und der heute präsentierte Band jene aus den Jahren 2004 und 2005. Die Entscheidungen sind auch in englischer Übersetzung enthalten. Die Arbeit der Schiedsinstanz ist nicht nur in Deutsch, sondern auch in Englisch vorgesehen. Wir bekommen sehr viele Anträge, die auf Englisch verfasst sind. Wir werden später noch auf die Technik der Antragstellung und Kommunikation mit den AntragstellerInnen eingehen. Es ist daher auch sehr wichtig, dass die Ergebnisse der Schiedsinstanz, sprich die Entscheidungen, auch von den betroffenen AntragstellerInnen in einer ihnen zugänglichen Sprache rezipiert werden können.

Was sind nun die Entscheidungen der Schiedsinstanz? Was ist die Schiedsinstanz? Mittlerweile hat sich auch der Verfassungsgerichtshof damit auseinandergesetzt<sup>12)</sup>, was dieses eigenartige Hybridwesen eigentlich ist. Botschafter Kussbach, hier in der ersten Reihe, ist das von der Republik Österreich ernannte Mitglied der Schiedsinstanz. Die amerikanische Seite hat mich als Mitglied ernannt, und wir beide haben uns auf den Vorsitzenden Prof. Aicher geeinigt. Warum diese irgendwie eigenartige Gestaltung? Üblicherweise werden internationale Schiedsribunale in dieser Weise, nämlich durch die „Streitparteien“, jeweils ernannt und ein neutraler Vorsitzender durch die parteiernannten Schiedsrichter. Wir konnten uns einigen. Hätten wir uns nicht einigen können, wäre es wohl möglich gewesen, dass sich die amerikanische und österreichische Seite ins Einvernehmen hätten setzen müssen, um einen solchen Vorsitzenden zu bestimmen. Das Interessante ist aber, dass es gleichzeitig eine innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Schiedsinstanz gibt, und das ist eben das Entschädigungsfondsgesetz. Es bildet jedoch weitgehend – und Sie erlauben mir diesen kurzen Exkurs in meinen eigenen Bereich, das Völkerrecht – eine Art spezieller Transformation, heutzutage sagt man „copy and paste“ dazu. In einer speziellen Transformation wurde das Washingtoner Agreement also wirklich buchstabengetreu umgesetzt. Ich darf hinzufügen: Manchmal gibt es doch kleine Unterschiede

zwischen dem Washingtoner Agreement und dem Entschädigungsfondsgesetz, die uns durchaus Kopfzerbrechen bereitet haben und wohl auch noch weiter bereitet werden. Dieses Gesetz ist auch Grundlage für die Tätigkeit der Schiedsinstanz, das heißt, es hat sich mittlerweile auch schon der Verdacht aufgedrängt, dass wir eine österreichische Behörde, Quasi-Gericht oder dergleichen sind. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Auffassung richtigerweise nicht geteilt, und wir sind damit ein seit Oktober 2001 ehrenamtlich fungierendes Schiedsgericht auf zwischenstaatlicher Grundlage. Diese Grundlage sieht vor – und ich möchte nun gar nicht ins Detail gehen, aber vielleicht doch kurz den eigentlichen Auftrag der Schiedsinstanz in Erinnerung rufen –, über die Restitution primär von Liegenschaften zu entscheiden, in gewissem eingeschränktem Umfang auch über bewegliches Vermögen, das jüdischen Gemeinschaftsorganisationen gehört hat, insbesondere im Hinblick auf kulturelle und religiöse Gegenstände. Es handelt sich also um Vermögenswerte, die auf dem Gebiet des heutigen Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen worden sind und die gleichzeitig zu einem bestimmten Stichtag, der keineswegs willkürlich gewählt wurde, sondern sich logischerweise aus dem Abschluss des Washingtoner Agreements ergibt, dem 17. Jänner 2001, im Eigentum der Republik Österreich bzw. im öffentlichen Eigentum jener Länder und Gemeinden standen, die sich der Zuständigkeit der Schiedsinstanz unterworfen haben. Vielleicht nur als Fußnote: Es ist oft sehr schwierig, genau zu verfolgen, wer sich zu welchem Zeitpunkt der Jurisdiktion der Schiedsinstanz unterworfen hat.

Grundsätzliche Aufgabe, wenn ich das richtig interpretiere, sowohl des Entschädigungsfondsgesetzes als auch des Washingtoner Abkommens war es, jene Vermögensgegenstände, primär Liegenschaften – daher In-Rem-Schiedsinstanz –, die niemals Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens gewesen sind, nun einer Rückstellung, einer tatsächlichen Restitution, zuzuführen. Warum betone ich das grundsätzlich? Es gibt natürlich auch davon eine Ausnahmebestimmung, und die Ausnahmebestimmung, die hier vorgesehen ist, bezieht sich auf entsprechendes Vermögen, das entzogen worden war, allerdings bereits einem Rückstellungsverfahren unterlag, aber das Ergebnis desselben einer extremen Ungerechtigkeit gleichkam. Ich möchte hier nicht in die Details des Begriffs der „extremen Ungerechtigkeit“ eingehen. Es gibt dazu einiges an juristischer Literatur, es gab auch schon

einige Fachveranstaltungen, die sich damit auseinandergesetzt haben. Heute ist das Thema ein anderes, es geht um die Kooperation zwischen HistorikerInnen und JuristInnen bei der Recherche und Aufarbeitung, die natürlich dann Grundlage für die Entscheidungen der Schiedsinstanz bietet. Das zeigt aber gleichzeitig bzw. hat sich in der praktischen Tätigkeit in der Schiedsinstanz relativ rasch gezeigt, dass dieser vom Washingtoner Abkommen bzw. vom Entschädigungsfondsgesetz wohl als Ausnahmetatbestand antizipierte Fall in Wahrheit der Regelfall geworden ist, und zwar insofern der Regelfall, als dass die „materiellen“ Fälle, und zwar jene Fälle, die eine eingehende, intensive Beratung erfordern, in Wahrheit alles Fälle potenzieller extremer Ungerechtigkeit sind. Gerade hier sind wir besonders auf die Kooperation der HistorikerInnen und JuristInnen, die im Entschädigungsfonds eine großartige Arbeit leisten, angewiesen. Doch ihnen möchte ich dann auch noch im Laufe der Podiumsdiskussion speziell danken. Einleitend, wie gesagt, die Buchpräsentation: Ich darf, auch im Namen unseres Vorsitzenden, Professor Aicher, den MitarbeiterInnen der Schiedsinstanz – stellvertretend darf ich Frau Mag.<sup>a</sup> Betz besonders hervorheben – danken für die Arbeit, die dann entsteht, wenn wir schon entschieden haben. Denn es bedarf noch einiger Anstrengung, damit dann ein Buch daraus wird. Ich möchte mich auch bei Herrn Mag. Kaier und Frau Winter von Facultas bedanken und bei Richard Hart vom Verlag Hart, denn dieses Buch wird auch in Kooperation verlegt, sodass es auch im englischsprachigen Bereich Verbreitung findet. Letztlich gebührt unser Dank dem Entschädigungsfonds und dem BMeiA für die finanzielle Ermöglichung dieser Publikationsreihe. Vielen herzlichen Dank!

### Zum Thema:

#### Clemens Jabloner

Danke, dass ich hier sprechen kann. Die Zeit meiner Tätigkeit in der Historikerkommission liegt schon einige Jahre zurück. Die Details entschwinden, die Nuancen bleiben. Jetzt habe ich mit der Kunstrestitution zu tun, darauf möchte ich auch kurz zu sprechen kommen. Ich nähere mich der Sache aber von einem relativ abstrakten Standpunkt her, denn wenn man über Kooperation spricht, muss man zuerst verstehen: Was machen HistorikerInnen, was machen JuristInnen? Beide Disziplinen sind benachbart, gehen teilweise analog vor, wobei

ich jetzt nicht die Rechtswissenschaft im Auge habe, sondern die Rechtsanwendung, die Rechtserzeugung, das heißt das Herstellen genereller Rechtsquellen und die Vollziehung der Gesetze. Die Parallelen sind aber gewissermaßen an der Oberfläche. Erst auf einem höheren Aggregatzustand kann es dann zu einer Kooperation kommen. Die Ähnlichkeit beider Bereiche besteht zunächst darin, dass zuerst Tatsachen festgestellt werden, es kommt also zu einer Art Erzählung. Der nächste Schritt ist eine Wertung: Bei der Rechtsanwendung ergibt sie sich zwingend aus dem Vorgang der Subsumtion unter einen Tatbestand, unter Verhängung einer Rechtsfolge. Bei der Geschichte kann mehr oder weniger Wertung ins Spiel kommen, ganz ohne Wertung wird es nicht gehen. Zwischen diesen Erzählungen bestehen allerdings wesentliche Unterschiede. Die Geschichtswissenschaft rekonstruiert nach bestimmten methodischen Vorgaben ein früheres Geschehen, und die Feststellung dieses Geschehens – darin liegt einmal der erste wichtige Unterschied – kann auf einer Skala der Gewissheit erfolgen. Es kann mehr oder weniger von einer Wahrscheinlichkeit des Geschehens gesprochen werden. Es kann das Ergebnis auch offen bleiben und trotzdem ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn vorliegen. Bei der Rechtsanwendung geht es um die dogmatische Feststellung eines Sachverhaltes, im Urteil muss eine Gewissheit zum Ausdruck kommen. Auch die Methoden sind unterschiedlich; die moderne Geschichtswissenschaft bedient sich im Wesentlichen der Quellen, sie geht empirisch vor und versucht das herauszufinden, was die JuristInnen vielleicht als materielle Wahrheit bezeichnen. Bei den JuristInnen ist das erst ein sehr spätes Ergebnis der Aufklärung. Früher haben sie ihre Sachverhaltsfeststellungen etwa anhand von Gottesurteilen getroffen, und es ist auch jetzt keineswegs so, dass dieser Grundsatz der materiellen Wahrheit, also des Strebens zu erkennen, was wirklich war, in sämtlichen Gebieten der Rechtsanwendung vorherrschend ist. Es gibt ja weite Bereiche, die eben von einem formellen Wahrheitsbegriff geprägt sind. Wichtig ist, und das übersehen auch JuristInnen meistens, dass die Feststellung des Sachverhaltes kein empirischer Vorgang ist, sondern ein juristisches Urteil unter Anwendung der Verfahrensvorschriften. Das ist auch die Quelle sehr vieler verfahrensmäßiger Probleme. Aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes kenne ich das Problem, dass die Behörden oft irgendwelche Einsichten in irgendwelche Geschehnisse aneinanderreihen, aber dann gar nicht sagen, welchen Sachverhalt sie

nun bindend ihrer weiteren Beurteilung zugrunde legen. Das ist ein ganz typisches Problem. Auf der anderen Seite neigen Sachverständige dazu, juristische Beurteilungen vorwegzunehmen, das schwankt in der Praxis sehr stark. Daraus ergibt sich bei beiden Wissenschaften die unterschiedliche Perspektive, was Revision betrifft. Wenn JuristInnen einen Sachverhalt feststellen, dann wird der dogmatisiert, er gilt, und das Verfahrensrecht ist grundsätzlich sehr wenig freundlich gegenüber dem Neuaufrollen eines Verfahrens. Die Revisionsgründe, die Wiederaufnahmegründe sind immer getragen vom Bestreben, es möglichst eingeschränkt und taxativ zu lassen. Es geht auch um den Rechtsfrieden, um die Beendigung des Streits und nicht unbedingt jetzt um die letzte Wahrheit und Gerechtigkeit. Normalerweise funktioniert die Zusammenarbeit zwischen JuristInnen und HistorikerInnen in gewissen Bahnen, also ein klassisches Beispiel: Wir haben einen Kriegsverbrecherprozess, und ein Historiker tritt zum Beispiel als Sachverständiger über die Organisation der SS auf. Auf der anderen Seite können JuristInnen in historischen Kommissionen rechtsgeschichtliche Beiträge leisten. Das ist alles unproblematisch. Problematisch wird es erst, wenn, wie es in den 1990er-Jahren der Fall war, beide Bestrebungen sehr eng miteinander verquickt werden, also einerseits dieses Streben nach historischer Wahrheit und Forschung und andererseits die sehr enge Verbindung mit der Schaffung oder Vollziehung von Rechtsnormen. Was nun JuristInnen machen, wenn sie Sachverhalte feststellen: Sie arbeiten personalorientiert, jedenfalls im Straf- und im Haftungsrecht, wenn es gilt, die Schuld einer Person festzustellen, und das ist eine Problematik, die etwa in Kriegsverbrecherprozessen sehr deutlich wird, wenn zwar ein Organisationsverschulden herauskommt, wenn herauskommt, dass eine Person in irgendeiner Weise beteiligt ist an einem verbrecherischen Geschehen, aber es muss eben diese personale Zurechnung gewisser Handlungen zu dieser Person erfolgen. Das ist die strukturelle Schwierigkeit von Kriegsverbrecherprozessen. Das wurde zuletzt beim Haager Tribunal ganz deutlich. Bis man jemanden wie Milošević so weit bringt, dass man ihn als Staatsanwalt für eine bestimmte Handlung haftbar machen kann, braucht man außerordentlichen Aufwand. Die Rechtsordnung, die nun darauf orientiert ist, solche Zurechnungen festzustellen, legt ein normatives Deutungsschema an die Tatsachen an, mit einer sehr differenzierten Technik der Schuldzuweisung und -zurechnung. Das ist ein Problem, dem HistorikerInnen

dann begegnen, wenn sie gewissermaßen – was sie nicht tun sollten – Schuldige am Geschehen identifizieren, dass ihnen dieses Instrumentarium des rechtlichen Prozesses fehlt. Wo sind nun die hauptsächlichen Grenzüberschreitungen, die gewollt oder ungewollt sein können? Das Erste ist, es gibt auf der Seite der Opfer ein sehr starkes Streben nach einer verbindlichen Festschreibung ihrer Geschichte. Das ist etwas, was zunächst unabhängig ist vom Verlangen nach Restitution und Entschädigungen. Ihr Schicksal soll quasi amtlich verbrieft werden. Es soll eben revisionsfest gemacht werden. Man spricht deshalb auch vom historischen Revisionismus – der droht immer wieder. Der ist ein Ergebnis zum Teil dekonstruktiver Tendenzen, zum Teil auch des Internets, alles scheint gleichwertig zu sein, alle Deutungen sind plötzlich möglich. Das heißt, diese Opfer werden um ihre eigene Geschichte gebracht und wollen diese dann juristisch festgestellt haben. Das ist gewissermaßen ein Teil eines juristischen Verfahrens, obwohl daran unter Umständen gar keine Rechtsfolgen geknüpft sind. Berühmtes Beispiel waren die südafrikanischen Wahrheitskommissionen, wo es eben genau darum gegangen ist, ohne dass – so wie ich informiert bin – Konsequenzen daran geknüpft wurden. Auf der anderen Seite war die Geschichtswissenschaft nicht immer davor gefeit, als eine Art Geschichtsbarkeit, als vierte Staatsinstanz aufzutreten, was auch in große Schwierigkeiten führt, die ich Ihnen bereits genannt habe. Das heißt, man muss wissen: Was machen die einen, was machen die anderen? Das ist die Voraussetzung dieser Kooperation, die wir, wie ich glaube, in der Historikerkommission sehr erfolgreich gepflogen haben. Jetzt beschäftigt mich seit einiger Zeit das Feld der Kunstrestitution. Im Prinzip treten dort die gleichen methodischen Probleme auf, es ist nur noch komplizierter, weil ich hier in einen speziellen Bereich der Zeitgeschichte hineinkomme oder in einen Zweig der Kunstgeschichte, den es früher gar nicht gegeben hat, nämlich die Provenienzforschung, deren Techniken erst in den letzten zwei Jahrzehnten entwickelt wurden, und sich alle Fragen hier mit besonderer Schärfe stellen: Je wertvoller die Objekte sind, desto wütender werden die Auseinandersetzungen darüber. Was passiert bei der Kunstrestitution? Es ist ähnlich wie bei der Naturalrestitution, es geht um Kunstwerke im Besitz der öffentlichen Hand. Es gibt zwei Haupttatbestände: Das eine sind jene Fälle, bei denen restituiert wurde, dann aber im Wege seltsamer Vergleiche Gegenstände zurückbehalten wurden unter dem Vorwand des Ausfuhrverbo-

tes. Das ist einmal der eine Typus. Der andere Typus waren Gegenstände, die zwar rechtmäßig erworben wurden, denen aber ein im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung nichtiges Rechtsgeschäft zugrunde lag. Die Fülle der Gegenstände, um die es hier geht, ist verblüffend. Es reicht von ganz großartigen, sehr wertvollen Gemälden, über die man in der Zeitung liest, bis zu ganz kleinen Sachen, bis zur Sammlung von ausgestopften Kolibris, Automobilen oder Nähmaschinen und Ähnlichem mehr, was auch dazu gezwungen hat, den Kunstbegriff auszudehnen, in dem Sinn, dass man sagt, alles, was dem Staat sammelnswert ist, das verdient es eigentlich auch, zurückgegeben zu werden. Ich will das jetzt nicht ins Lächerliche ziehen, aber ein interessanter Fall der Rückgabe war zuletzt ein Durchlauferhitzer, der als ein sehr frühes Modell im Technischen Museum ausgestellt ist, der aber eine eindeutige Provenienz hat. Natürlich wird dieser nicht wirklich zurückgegeben werden, sondern es wird eine Entschädigungssumme geboten werden. So weit einige Paraphrasen zu meiner Tätigkeit. Danke!

### Brigitte Bailer

Einleitend möchte ich, sozusagen als Hausherrin in diesem Veranstaltungsraum, Sie noch einmal herzlich begrüßen. Ich freue mich, dass diese Veranstaltung hier bei uns stattfinden kann, da die Frage des Umgangs der Republik Österreich mit den Opfern des Nationalsozialismus seit den frühen 1990er-Jahren auch bei uns einer der Forschungsbereiche wurde. Zugegeben – ich habe ihn eingebracht. Sie haben vielleicht unsere Ausstellung hier bereits gesehen, an der man auch ablesen kann, wie intensiv wir uns mit der Frage der Verfolgung von NS-Opfern befassen. Und diese Geschichte wollten wir nicht 1945 enden lassen, denn es ist auch danach zu fragen, wie die Republik mit den ehemals Verfolgten umging. An sich wurde ich für die heutige Veranstaltung ersucht, ein wenig zur Erfahrung der interdisziplinären Arbeit in der Historikerkommission zu sprechen. Wie Präsident Jabloner bereits ausgeführt hat, markierte die Historikerkommission einen Anfang zu einer interdisziplinären Arbeit von HistorikerInnen und JuristInnen. Ich kann mich gut erinnern, als damals durch die Medien ging, dass Präsident Jabloner seitens der Regierung zum Vorsitzenden einer noch zu nominierenden Historikerkommission ernannt worden war. Daraufhin brachen in der Zunft der HistorikerInnen große Zweifel und Skepsis

aus. Erstens einmal dachte man, dass der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs sicher von der Regierung eingesetzt wurde, um uns zu kontrollieren, und zweitens, was hat ein Jurist bei diesem Unternehmen zu suchen, und drittens und überhaupt und insgesamt hätte nach Auffassung der „Zunft“ hier ein angesehener Historiker/eine angesehene Historikerin hergehört. Nicht weil du, Herr Präsident, jetzt hier sitzt, sondern es der Wahrheit entspricht, möchte ich betonen, dass diese Zweifel sehr rasch beseitigt wurden. Rückblickend war die Entscheidung eine weise, da mit dem Juristen jemand Unparteiischer an Bord geholt wurde, der außerhalb der Diskussionen und Konflikte innerhalb der ja durchaus überschaubaren Gruppe der HistorikerInnen steht. Dieser von der Regierung eingesetzte Vorsitzende hat der Kommission in Wirklichkeit sehr gut getan. Im Schlussbericht gibt es ein eigenes Kapitel, „Der juristische Einschlag der Historikerkommission“, womit die Interdisziplinarität unserer Arbeit gemeint ist, und die ergab sich eigentlich von selbst aus dem Thema, das uns gestellt wurde. Der Vermögensentzug des Nationalsozialismus reichte von brutaler Beraubung bis zu pseudo-legalen Rechtsgeschäften, ermöglicht von einer unmenschlichen Diktatur. Die Zweite Republik konnte diesem verbrecherischen Vorgang nur auf Basis der demokratischen Rechtsstaatlichkeit begegnen. Ein Konflikt, eine Ambivalenz, wie sie auch seitens einiger HistorikerkollegInnen aufgezeigt wurde, weil es ungenügend war: Es sollten die Folgen eines verbrecherischen Vorgehens mit demokratischen, rechtsstaatlichen Mitteln rückgängig gemacht werden – das konnte nicht gehen. Das ist eine der Problematiken der Rückstellungen, aber das trifft auch auf die Rückerstattungsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland zu. Damit wurde aber auch schon ein Teil der uns als Historikerkommission auferlegten Untersuchungen zu einem Metier der JuristInnen. Als Historikerin mit geringen juristischen Vorkenntnissen ausgestattet, war es mir zwar möglich, zum Beispiel die politische Geschichte der Rückstellung und Entschädigung zu untersuchen, was ich auch getan habe. Ohne Wissen und Verständnis um problematische Gesetzesformulierungen und Schwierigkeiten – wie kann in einem Gesetz etwas formuliert werden, dass es zum Nachteil eines der Betroffenen ausgelegt werden kann – wäre es schon um vieles schwieriger gewesen, die ganz verschiedenen und zahlreich vorliegenden Gesetzesentwürfe für die Rückstellungsgesetze auch historisch zu beurteilen. Und genau aus diesem Grund haben wir dann in der Historikerkom-

mission zusätzlich auch noch den Professor für Privatrecht Georg Graf<sup>13)</sup> – er ist heute hier – als juristischen Experten in die Kommission kooptiert. Eine Bemerkung am Rande: Es sind heute deutlich mehr JuristInnen hier, die im Umfeld der Kommission gearbeitet haben, als HistorikerInnen. Die Historikerkommission hat auch zusätzlich zur historischen Arbeit juristische Gutachten zu einzelnen Rechtsbereichen erstellen lassen, die für uns als HistorikerInnen wieder unglaublich wichtig waren im Verständnis der Gesetzesmaterie, deren Entstehung wir unter anderem auch untersucht haben. HistorikerInnen und JuristInnen haben manchmal aber durchaus eine andere Sicht der Dinge. Herr Präsident Jabloner hat es zum Teil auch schon angesprochen. Aus meiner Sicht als Historikerin liegen die Schwerpunkte wieder ein wenig anders. Für mich sind Gesetze beispielsweise Ausfluss gesellschaftlichen, politischen Bewusstseins, politischer Machtverhältnisse und Opportunitäten. Der Klassiker ist wahrscheinlich die Verhinderung des Wohnungsrückstellungsgesetzes in Zusammenhang mit politischen Opportunitäten. Für JuristInnen sind Gesetze, so sie verfassungskonform zustande gekommen sind, verpflichtend zu vollziehen. Der gesellschaftliche Hintergrund, die Genese interessiert – die JuristInnen mögen mich ausbessern – allenfalls im Falle authentischer Interpretation, wenn es darum geht, was der Gesetzgeber eigentlich mit diesem Gesetz wollte. Trotz alledem gab es bei den juristischen Gutachten von Georg Graf, aber auch bei Walter Pfeil zum Sozialrecht wenig Auffassungsunterschiede. Die JuristInnen zeigten Problemfelder auf, die bei der historischen Analyse schon deutlich geworden waren, in der Untersuchung des Gesetzwerdungsprozesses zum Beispiel, konkret beim Dritten Rückstellungsgesetz, angesprochen schon vom großen Juristen Klang, der vor einigen Bestimmungen im Dritten Rückstellungsgesetz bereits vor der Beschlussfassung dieses Gesetzes gewarnt hatte. Anders war die Situation schon beim Völkerrecht, wo ein Mitglied unserer Kommission eine andere Sicht zur Frage der Geltung der Okkupationstheorie einnahm als die Völkerrechtler, die diese Thematik für uns untersucht hatten. Größere Differenzen gab es bei der Beurteilung des Gesetzesvollzugs. Hier war es für uns oft sehr schwer verständlich, dass die JuristInnen manche Dinge als völlig korrekt und normal hinnahmen, die wir eigentlich als ungerecht empfanden, zum Beispiel die Frage der Vergleiche – Herr Kollege Meissel<sup>14)</sup> ist auch da – war ein solcher Diskussionspunkt. Die Gruppe, die den Vollzug des Dritten Rückstellungs-

gesetzes untersuchte, meinte, aus der Sicht der JuristInnen völlig korrekt, es wäre hier zu einer Reihe von durchaus vertretbaren korrekten Vergleichen gekommen. Aus unserer Sicht oder aus der Sicht einiger HistorikerInnen wieder wurde das mit einem ganz großen Fragezeichen versehen. Wie konnten diese Vergleiche korrekt sein, wenn doch dann in Wirklichkeit gegen eine vergleichsweise einfache Abschlagszahlung das arisierte Vermögen in der Hand des Ariseurs blieb. Die JuristInnen sagten wieder, damit wurden lange Prozesskosten vermieden. Ebenso sieht ein Jurist ein langes Verfahren aufgrund der auch für die Rückstellungsgesetze geltenden Zivilprozessordnung für durchaus normal an. Für die Betroffenen waren sie unerträglich, und nachdem etliche Historiker und Historikerinnen, und da nehme ich mich nicht aus, schon auch Partei für die Betroffenen ergriffen, sahen wir das nicht ganz so selbstverständlich wie die JuristInnen. Aber das war ein Problem, dessen Ursache beim Gesetzgeber zu suchen war, und nicht bei der Interpretation durch die JuristInnen. Ja, und die HistorikerInnen neigen auch, Präsident Jabloner hat es angesprochen, oft zu Wertungen – nicht zu Urteilen, aber Wertungen, und da hat die Historikerkommission, vielleicht auch unter dem Einfluss der JuristInnen, ein wenig mäßigend entgegengewirkt, nicht immer zur Freude unserer ProjektteilnehmerInnen. Aber zusammengefasst kann man wohl sagen, der Jurist, die Juristin vertritt das Recht, der Historiker, die Historikerin, Betroffene fordern vor allem Gerechtigkeit, und wir mussten sehr oft erkennen, dass Recht nicht gleich Gerechtigkeit ist. Das war sicher ein Fazit, das wir ziehen konnten. Spannend waren die interdisziplinären Diskussionen, das Kennenlernen der anderen Argumentationsweisen, und ich denke, wir HistorikerInnen haben von den JuristInnen gelernt. Ob die JuristInnen von den HistorikerInnen gelernt haben, müssen die anwesenden KollegInnen beurteilen. Wie sehr wir durchaus juristisch beeinflusst worden waren, wurde mir in der Debatte um das Habsburgervermögen nach dem Ende der Historikerkommission klar. Gleich am Anfang waren wir von den Rechtsvertretern des Hauses Habsburg mit den Unterlagen versorgt worden. Die Diskussion ist dann nach Ende der Kommission noch einmal entbrannt, als Georg Graf seine Sicht der Dinge darlegte, nämlich dass es sich tatsächlich um einen Vermögensentzug in der NS-Zeit gehandelt habe, und dieser Standpunkt Grafs auch in Zeitungen referiert wurde. Da entspann sich hier im Dokumentationsarchiv eine Diskussion dazu, und ich gestehe, ich habe

eher Grafts Sicht der Dinge vertreten, worauf mir ein Historikerkollege erklärt hat, wie kannst du das sagen, wie kann man zugunsten der Habsburger argumentieren, das geht einfach nicht. Also hier war ganz klar, dass auch durchaus auf Seiten der HistorikerInnen eine politische Meinung, eine Wertung die streng juristisch gesehene Sicht der Dinge überfrachtete, überformte, und damals habe ich begriffen, dass wir schon einiges gelernt haben. Daher abschließend: Ich habe die Zusammenarbeit sehr befruchtend gefunden, persönlich würde ich mir mehr an interdisziplinärer Forschung wünschen, und ich bin sehr froh, an diesem Experiment mitgewirkt haben zu können. Danke schön!

### August Reinisch

Nach Kunstrestitution und Historikerkommission ein drittes Beispiel von Kooperation und Interdisziplinarität zwischen HistorikerInnen und JuristInnen, der, wie es etwas schmucklos heißt, Geschäftsapparat der Schiedsinstanz: In Wahrheit sind es natürlich Historiker und Historikerinnen und Juristen und Juristinnen, die uns in der Tätigkeit als Schiedsinstanz unterstützen. Selbstverständlich, es geht vor allem um historische Sachverhalte, die einer Aufklärung bedürfen. Historische Sachverhalte, nämlich nicht nur des Entzugs und der Umstände des Entzugs, sondern vor allem auch der Restitution bzw. Nichtrestitution nach 1945, und beide sind natürlich mittlerweile mit einem gewissen historischen Abstand vorliegende Erscheinungen, sodass wir sehr häufig auf historische Tatsachenforschung angewiesen sind. Das ist natürlich immer auch ein juristischer Prozess, wie wir gehört haben, weil es ja im Hinblick auf die Normen, die dann zur Anwendung kommen sollen, darum geht, einen bestimmten Sachverhalt herauszuarbeiten, aber das ist etwas, wo wir Recherche brauchen und eine Unterstützung in der besonderen Form der Teamarbeit erleben. Denn der Schiedsinstanz sowie dem Antragskomitee sind einige FachvertreterInnen aus diesen beiden Bereichen, aus der Juristerei und aus der Geschichtswissenschaft, beigeordnet, die, wann immer ein Fall neu hereinkommt, gemeinsam als Team einmal versuchen, hier zu überprüfen, ob die wesentlichen Grundlagen für eine Entscheidung bereits gegeben sind, oder, was sehr häufig der Fall ist, um einmal zu eruieren, was noch im Konkreten für eine „amtswegige Wahrheitsfindung“ erforderlich ist. Wenn man einen Antrag bekommt, wo drinnen steht: Mein Onkel hatte im 6. Bezirk ein

Haus, hilft uns das oft nicht viel, und dann wäre es ein Leichtes zu sagen, der Antrag ist nicht substantiiert genug, und daher behandeln wir ihn nicht oder wir schicken ihn einfach retour. Genau das soll nicht geschehen, und genau da setzt die Arbeit der HistorikerInnen und JuristInnen im Entschädigungsfonds an, nämlich um überhaupt aufgrund des Archivbestandes zu eruieren: Was ist denn eigentlich Gegenstand eines Restitutionsantrages, der heute, nach 2001, gestellt wird? Hier bedarf es einerseits, und dabei kann ich wirklich nur diletieren, weil ich eben nicht Historiker bin, des historischen Handwerkszeugs, um sich in den Archiven auszukennen. Wo geht man hin, wo findet man welche Akten, wo ist welcher Aktenbestand noch archiviert? Natürlich gibt es ein großes Problem mit den bereits skartierten Akten und dem Rekonstruieren von Verfahrensabläufen von vor 40 oder 50 Jahren. Es bedarf des historischen, geschichtswissenschaftlichen Rüstzeugs, um mit der einschlägigen Fachliteratur, mit den Arbeiten der Historikerkommission (die eine ganz wesentliche Hilfestellung in der Arbeit im Entschädigungsfonds sowohl des Antragskomitees als auch der Schiedsinstanz bilden) zurechtzukommen und diese hier einfließen zu lassen. Ich möchte Sie jetzt nicht in extenso mit dem Verfahren vor der Schiedsinstanz befassen, aber doch einige Punkte herausarbeiten und erläutern, wie es zu einer Entscheidung kommt, wie der Verfahrensablauf nach Einlangen eines Antrages ist. Die Schiedsinstanz ist quasi schon von ihrer Konzeption her natürlich auf einem kontradiktorischen Verfahren aufgebaut, das heißt, es gibt AntragstellerInnen, es gibt AntragsgegnerInnen. Es muss den Verfahrensparteien, den AntragstellerInnen auf der einen Seite, der Republik Österreich bzw. sonstigen öffentlichen EigentümerInnen auf der anderen Seite, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Stellungnahmen einzubringen. Sehr häufig ist dieses kontradiktorische Verfahren allerdings erst möglich, nachdem innerhalb der Schiedsinstanz – und das ist eben insbesondere die Arbeit dieser Teams von HistorikerInnen und JuristInnen – überhaupt die Grundlagen geschaffen werden. Ob es sich um öffentliches Eigentum zum Stichtag handelt, das ist selten ein Problem. Eher ist es ein Problem, juristisch zu eruieren, ob der/die jeweilige EigentümerIn auch der öffentlichen Hand zuzuordnen ist, also die Frage, welche ausgegliederten oder sonstigen quasi-öffentlichen Institutionen hier als direkte oder indirekte EigentümerInnen gelten könnten. Das wirklich Schwierige ist die Eruierung, um welchen Gegenstand es sich handelt, wer welche Liegenschaf-

ten – primär geht es ja um Liegenschaften – geltend macht. Hier ist es vor allem in der Erstphase der Antragsbehandlung die Arbeit der HistorikerInnen, die auf Recherchedatenbanken, die teils bereits im Haus sind, teils auf die In-Rem-Datenbank zu Liegenschaftseigentum des Bundes und der Stadt Wien zurückgreifen können und sich dann weiter durch Archivbestände durcharbeiten, teilweise nicht nur österreichische Archive, sondern auch Archive im Ausland, um überhaupt einmal eruieren zu können, welche Liegenschaften oder sonstigen Vermögenswerte von den AntragstellerInnen im konkreten Fall beansprucht werden. Erst wenn dieser Sachverhalt einmal im Groben feststeht, wird skizziert, welche Möglichkeiten einer Restitution sich hier bieten. Es werden Entscheidungsentwürfe bei den monatlichen Sitzungen der Schiedsinstanz präsentiert, oft schon vor den Entscheidungsentwürfen gibt es Memoranden. Die rechtlichen Probleme, die sich aufgrund des oft erst vermuteten Sachverhalts ergeben, werden besprochen. In einem sehr fruchtbaren Dialog zwischen den Mitgliedern der Schiedsinstanz und den MitarbeiterInnen der Schiedsinstanz versucht man hier, Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Sobald ein Entscheidungsentwurf, oft mit möglichen Varianten, weil hier eben Unsicherheiten bei der Sachverhaltsermittlung gegeben sind, vorliegt, kommt es zu einer Entscheidung, ob unter Umständen ein mündlicher Verfahrensteil, ein „Hearing“/eine Anhörung, notwendig ist oder nicht. Sollte dies der Fall sein, werden mündliche Verhandlungen durchgeführt. Das ist insbesondere auch dann notwendig, wenn einzelne Sachverhaltselemente noch offen sind. Erst nach einem in der Regel – ich weiß, das ist natürlich ein Punkt, der uns alle nicht glücklich macht – etwas längeren Verfahren können Empfehlungen durch die Schiedsinstanz beschlossen werden. Ich darf das aber doch vielleicht ein bisschen in Relation setzen mit anderen Schiedsverfahren, die üblicherweise, und da geht es dann immer nur um eine Streitigkeit, drei, vier Jahre dauern, und ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass wir bisher über 2.000 Anträge hatten. Ich kann mich auch gut erinnern, als Botschafter Kussbach und ich noch vor der Ernennung unseres Vorsitzenden darüber gesprochen haben, wie lange das dauern wird, und man uns signalisierte, dass man in drei, vier Jahren fertig sein würde. Die drei, vier Jahre sind es nicht geworden, und wir wollen auch nicht spekulieren, wie lange es noch dauern wird. Aber – und ich glaube, das ist das Entscheidende – das Ganze wäre eine völlig unmögliche Aufgabe gewesen, hätten wir nicht die

Unterstützung der HistorikerInnen und JuristInnen, die beim Entschädigungsfonds ganz grundlegende, wesentliche Arbeit leisten. Ich bin, wie gesagt, heute früh erst eingesprungen und hatte daher nicht die Gelegenheit, mir allzu umfangreiche Vorbereitungen für heute Abend zu machen, aber ich würde jedenfalls sagen, dass die Schiedsinstanz ein sehr gutes Beispiel für eine geglückte Kooperation und Interdisziplinarität ist, weil man sie gar nicht merkt, weil es einfach funktioniert, und das möchte ich gleichzeitig als Dank und Kompliment den MitarbeiterInnen des Entschädigungsfonds zurückgeben.

#### Oliver Rathkolb

Als Letzter will ich Sie nicht lange aufhalten. Es sind, glaube ich, viele hier, die interessante Diskussionsbeiträge zur Grundthematik leisten können. Ich nehme vier Punkte heraus: Zwei Tabubrüche, eine symbolisch-politische Argumentation, und dann möchte ich doch beginnen, die Frage der Kritik an den Folgen der Entscheidungen dieser hervorragenden Schiedsinstanz im öffentlichen Raum zu thematisieren. Zu den Tabubrüchen: Der erste wurde schon angedeutet; im Unterschied zu den Restitutionsverfahren der Zweiten Republik, die mit ganz wenigen Ausnahmen ausschließlich in der Hand von JuristInnen auf allen Ebenen gewesen sind, ist das hier in der Schiedsinstanz der Versuch, wirklich historische Kompetenz, Quellenkritik, aber auch Bewertung, Interpretation von Quellen, Kontextualisierungen viel stärker in ein letztes Endes doch wieder juristisches Verfahren einzubringen, als man das in der Zeit vor allem nach 1947 im Rahmen der Restitutionsverfahren gemacht hat. Man bräuchte nur die beiden vorliegenden Bände den Entscheidungen der unterschiedlichen Instanzen im Rahmen der Restitutionsverfahren nach 1947 gegenüberzustellen, um den Unterschied zu sehen. Ich glaube, man spürt hier trotz methodischer und grundsätzlicher Unterschiede zwischen historischem und juristischem Arbeiten diesen Tabubruch und auch die funktionierende Interaktion zwischen diesen beiden Disziplinen. Ich glaube, dass das wirklich auch ein Traditionsbruch in der Geschichte von Restitutionsverfahren in der Zweiten Republik ist, und das sollte man hervorstreichen. Es ist aber auch ein Traditionsbruch, was die Zeitgeschichtsforschung betrifft. Die Zeitgeschichtsforschung hat sich eigentlich in den späten 1980er-, in den 1990er-Jahren nur mehr am Rande für restituti-

onsrelevante historische Quellen interessiert. Das wurde als sozusagen positivistisches, unnötiges Kleinzeug abgetan. Kaum jemand hat sich mehr in Archive verirrt, und im Ranking der historischen Arbeiten wurden derartige Tätigkeiten als uninteressant an den Rand gedrückt. Unter dem Motto: Wer geht heute noch in die Archive? Sehr spannend war die Entwicklung dann seit den 1990er-Jahren. Das Staatsarchiv war so voll wie nie zuvor. Man hat sehr interessante Dinge gefunden und hat sie, versehen mit den unterschiedlichen neuen Kontextualisierungen und auf der Basis neuer methodischer Zugänge, anders interpretiert, gelesen. Es geht nicht darum, dass die HistorikerInnen das Füllzeug für Datenbanken liefern, sondern es geht darum, dass man diese Informationen in einem größeren sozialen, politischen, kulturellen Kontext interpretiert. Hier ist auch im Rahmen der Historikerkommission viel passiert, und bis zu einem gewissen Grad hat das durchaus wieder zu einem Paradigmenwechsel in eine andere Richtung geführt. Ich glaube, da können die Historiker und Historikerinnen froh sein über diese Chance, die sich in den späten 1990er-Jahren und dann ab 2000 entwickelt hat. Man muss überdies sagen, sie haben sie genützt. Es ist ein völlig neuer Forschungs- und Berufszweig entstanden: Provenienzforschung – wer hat Ende der 1990er-Jahre überhaupt das Wort Provenienz in den Mund genommen, außer HobbyhistorikerInnen bei bestimmten Auktionen oder bestimmte SammlerInnen, aber darüber werden wir vielleicht noch diskutieren. Ein kurzes Wort auch zum Buch, es ist letzten Endes eine Buchpräsentation: Ich möchte den Herausgebern und dem ganzen Team sehr herzlich gratulieren. Was mich sehr beeindruckt hat, ist die komplette englische Übersetzung. Es ist schade, dass die Berichte der Historikerkommission nicht in englischer Fassung erschienen sind – hier hätte die Republik durchaus noch einmal in die Budgettasche greifen können. Nun komme ich zu meinem vierten Thema, das ich noch kurz thematisieren möchte, bevor ich mit einer Art anderen Wertung schließen möchte. Die Frage, hat es überhaupt einen Sinn, so lange Zeit nach Ende des Zweiten Weltkrieges, nach Ablauf der Restitutionsverfahren, die spätestens Ende der 1950er-Jahre, Anfang der 1960er-Jahre fast zur Gänze aufhören, noch einmal dieses Instrument zu bemühen? Ich glaube, es ist eine sehr wichtige und kluge Entscheidung gewesen, die hier im Washingtoner Abkommen getroffen wurde, obwohl ich vermute, dass man sich hier inhaltlich geirrt hat. Es ging nicht um die Frage von faktisch vergessenem Vermögen, sondern

es ging um Fälle von extremer Ungerechtigkeit, und ich glaube, dass auch die Judikatur, wenn man das so bezeichnen möchte, der Schiedsinstanz hier auch in die richtige Richtung geht. Was ich aber glaube, was wichtig ist, dass die derartigen Verfahren, auch die Debatten über Verfahren in Medien, im öffentlichen Diskursraum, in Publikationen dazu führen, dass das Thema an sich neu verhandelt und damit in einen neuen historischen, gesellschaftlichen Diskurs eingespeist wird. Was Elazar Barkan in seinem Buch deutlich gemacht hat: Es ist oft gar nicht so wichtig, wie entschieden wird oder was dann tatsächlich an materiellem Wert restituiert wird. Viel wichtiger ist, dass es zu einer Neuverhandlung von historischem Unrecht, von Raub, von „Arisierung“ kommt bis hin natürlich auch zu Themen, wie das auch Kollegin Bailer-Galanda angezogen hat, die nur indirekt mit dem Hauptthema zu tun haben. Es ist von Ihnen in der Schiedsinstanz ein Antrag einer Gruppe aus Döllersheim/Allentsteig abgelehnt worden. Was die Entscheidung bezüglich des Familienfonds der Familie Habsburg-Lothringen betrifft, muss ich sagen, habe ich eine völlig andere Meinung als Professor Graf und auch Teile der Historikerkommission. Ich halte das für eine relativ einfache juristische Frage, aber scheinbar bin ich da sozusagen durch mein juristisches Studium etwas verbohrt, und die Schiedsinstanz hat das eigentlich in zwei Sätzen geklärt. Ich möchte hier zitieren: „Das Habsburgergesetz ist ein essentieller Bestandteil der österreichischen Verfassung. Das Habsburgergesetz enthielt vom Zeitpunkt seiner Erlassung 1919 an bis zur Verfassung 1934 ein aufrechtes Rückgabeverbot. Mit diesem Inhalt wurde es 1945 wieder in Kraft gesetzt und ist seitdem wieder Teil der österreichischen Verfassung.“ Sie dürfen aber nicht glauben, dass sich die Schiedsinstanz das leicht gemacht hat. Ich glaube, es gibt kein Verfahren, wo derartig viele Gutachten unterschiedlichster ExpertInnen, auch von HistorikerInnen, etwa von Prof. Binder in Graz, eingeholt wurden. Und ich muss sagen, für mich ist das ein klarer juristischer Schlusspunkt. Man kann darüber diskutieren, und es gibt natürlich andere Rechtsmeinungen, die gehen aber meiner Meinung nach weiter, die können nicht Halt machen nur auf der Ebene der Restitution des sogenannten Familienfonds, sondern dann müssen wir offen und ehrlich über die Aufhebung des Habsburgergesetzes mit allen Konsequenzen diskutieren, was ich als Republikaner und Demokrat wirklich ganz massiv ablehnen muss. Aber das ist eine politische Entscheidung und nicht die Entscheidung eines kleinen Historikers/einer kleinen

Historikerin. Nun der letzte Punkt. Das, was mich wirklich betroffen macht, ist nicht diese interessante und bemerkenswerte Arbeit der Schiedsinstanz, sondern die Frage, was rundherum entsteht. Was mich wirklich sehr irritiert vor dem Hintergrund der Geschichte, nämlich auch aller anderen Restitutions- und Entschädigungsfragen, sind diese immensen Beeinflussungen in der Frage der tatsächlichen Vermögensübergabe an diese großen ErbInnengruppen, wo dann sogenannte Erbforscher und auch Rechtsanwälte/-anwältinnen eine Rolle spielen, von der ich glaube, dass das keine positive Rolle ist, und das ist das, was ich eher als Kritikpunkt in die Diskussion einbringen möchte. Ich glaube, hier wird eine symbolisch korrekte, engagierte Arbeit von Historikern, Historikerinnen und Juristen und Juristinnen im öffentlichen Verständnis in eine ganz andere Richtung gedrückt. Sie alle kennen die Medienberichterstattung über einzelne Objekte, die nach wie vor nicht rückgestellt werden können, weil so unterschiedliche ErbInnen- und Rechtsanwaltsgruppen sich befehden. Also hier, das ist eigentlich nur ein moralischer Appell, wäre ich froh, wenn es nicht nur eine Schiedsinstanz gäbe, die über die Ansprüche entscheidet, sondern auch eine Mediation – keine Schiedsinstanz, eine Mediation, die diese Konflikte und Auseinandersetzungen in den Griff bekommt. Sie dürfen nicht vergessen, dass es im öffentlichen Diskursraum eigentlich die sehr wichtige, positive Arbeit sowohl der Historikerkommission als auch der unterschiedlichen Fonds in das falsche Licht rückt, und ich hoffe sehr, dass wir beim bevorstehenden Wiener Wahlkampf nicht einen merkwürdigen neuen Debattenstrang bekommen werden. Vielen Dank!

## Diskussion

Berthold Unfried<sup>15)</sup> stellte die Frage, ob denn nicht das Neuaufrollen von vor einem halben Jahrhundert in einem Rechtsstaat abgeschlossenen Restitutionsverfahren, das durch die Einführung des Begriffs der „extremen Ungerechtigkeit“ ermöglicht worden sei, in die Aporie führe, dass alte Materien nach neuen, gewandelten Rechtsauffassungen neu beurteilt werden, der gemeinhin mit dem Rechtsinstitut der Verjährung begegnet wird. Dazu führte Jabloner aus, dass die Verjährung ein Institut des positiven Rechts sei und es auf die Betrachtungsweise ankomme: Statistisch betrachtet – etwa ein Verfahrenssystem, zum Beispiel die Strafprozessordnung oder das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz – sei die Rechtskraft

wesentlich. Innerhalb dieses Systems liege eine Ablehnung gegenüber Neuerungen vor. Wenn man aber den Blick erweitere und die Rechtsdynamik miteinbeziehe, dann bedeute Rechtspositivismus die Einsicht in die Veränderbarkeit des Rechts. Es sei möglich, Dinge, die man einmal so bewertet habe, später anders zu bewerten, und genau das könne passieren. Das Argument, dass zum Beispiel die nationalsozialistischen Richter das NS-Recht vollzogen hätten und deswegen nicht zu belangen seien, sei der Rechtspositivismus des dummen Menschen, denn gerade wenn man Positivist sei, könne sich so etwas verändern. Die Trennung von Recht und Moral bedeute, dass man sich immer Rechenschaft geben müsse über das, was man tue. Dass es rechtmäßig sei, genüge allein nicht. Man müsse es auch moralisch verantworten können, ansonsten riskiere man, später zur Verantwortung gezogen zu werden.

Zur zweiten Frage Unfrieds, und zwar nach den Kriterien für die Definierung einer extremen Ungerechtigkeit, erklärte Reinisch, dass dieser Begriff weder von der Schiedsinstanz noch vom Gesetzgeber erfunden worden sei, sondern von den Vertragsparteien des Washingtoner Abkommens. Den drei Schiedsrichtern obliege es, nachvollziehbare Kriterien für die Definition und Anwendung zu schaffen. Dabei habe sich das methodische Problem ergeben, dass der Gesetzgeber eine genuin neue Bezeichnung gewählt habe. Er hätte den Begriff definieren können, habe dies aber nicht getan.

Gerhard Botz<sup>16)</sup> ergänzte, dass der Begriff der extremen Ungerechtigkeit zahlreiche grundsätzliche geschichtstheoretische, aber auch juristische Fragen aufwerfe. Ungerechtigkeit und Gerechtigkeit seien in der historischen Literatur als sozialer Aushandlungsprozess definiert, würden erst gesellschaftlich geschaffen und seien nicht ewig fixiert. Dies impliziere auch den Wandel: Das, was vor 70 oder 80 Jahren weniger als Unrecht gegolten habe, sei nach 1945 – auch von den Siegermächten – als Unrecht empfunden oder festgesetzt worden. Entscheidend sei daher eine Historisierung des Begriffs. HistorikerInnen bräuchten keine vermögensrechtlich oder personenrechtlich wirklich relevanten Entscheidungen zu treffen. Dass eine Kooperation mit den JuristInnen stattgefunden habe, bedeute demnach, dass man sowohl die Restitutionsfrage als auch die Rechtsneudefinition als historischen Prozess sehe. Die JuristInnen seien in diesem Prozess die Gehilfinnen der Politik, die

wünsche, dass das Problem im Sinne eines von der internationalen und neueren österreichischen Öffentlichkeit empfundenen Gerechtigkeitsverständnisses wieder aufgerollt und neu gelöst werde. Es handle sich um eine sehr wichtige und interessante Zusammenarbeit zweier verschiedener Disziplinen, die scheinbar nichts miteinander zu tun hätten. Das Erfüllen eines noch so präzisen Auftrags zur Erstellung eines prozessrelevanten Gutachtens gehöre eigentlich nicht zur historisch-wissenschaftlichen Tätigkeit. Geschichte, wie jede Wissenschaft, definiere sich die Fragestellungen aus dem Forschungs- und Diskussionsprozess selber. Das sei bei einem Gutachten zwar nicht der Fall, bedeute aber nicht, dass nicht auch durch Gerichtsgutachten, Herr Longe-<sup>17)</sup> wird das bestätigen, in vielen solcher Fälle – durch die gesellschaftlichen, juristischen Vorgaben – ganz entscheidende Schritte zur Neudefinition von Themen wie etwa Restitution oder Kriegsverbrecherfrage gesetzt würden. Aber auf der anderen Seite bringe es die Geschichte wieder näher an die juristische Tatsachensfindung heran. Es gebe – Oliver Rathkolb ergänzend – in Österreich keine mehrheitliche Geschichtskultur, die nur postmodern oder poststrukturalistisch gearbeitet habe, aber als HistorikerIn habe man es nicht mit feststehenden Tatsachen zu tun. Vielmehr würden Tatsachen erst durch die Fragestellung auf Grundlage von empirischer Evidenz (Quellen) geschaffen. Dieser Interaktionsprozess konstruiere aufgrund eines strengen Verfahrens (der Auffindung, Kritik und Analyse von Quellen) das, was allgemein anerkannt als Tatsachen oder Fakten bezeichnet werde.

Nach Huemer gelte nicht nur das, was vor 70 Jahren passiert sei, nach unserem Verständnis von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit heute als absolut ungerecht – was völlig logisch sei, weil wir in einer völlig anderen politischen Struktur und Rechtsstruktur lebten. Wir empfänden aber auch das, was vor 50, 60 Jahren passiert sei, heute in dem Zusammenhang als absolut ungerecht. Genau damit habe sich nun die Schiedsinstanz zu befassen, dass sich innerhalb einer politischen und juristischen Kontinuität unser Empfinden von Gerechtigkeit in so enormem Ausmaß in einem konkreten Problemfeld gewandelt habe.

Rathkolb meinte dazu, dass dieser Wandel das Ergebnis eines internationalen, globalen Diskurses sei. Ohne die massive amerikanische Intervention hätte es weder die Schiedsinstanz noch die Zwangsarbeiterentschädigung gegeben.

Jablonec bestätigte dies und ergänzte, dass ein Grund für dieses Aufeinandertreffen verschiedener Rechtskulturen auch darin bestehe, dass die USA heute in einer fast unendlichen Kontinuität lebten, die Mitteleuropäer hingegen einen völlig anderen historischen Erfahrungsraum von sich wandelnden Rechtsordnungen durch revolutionäre Gegebenheiten hätten. Die Zweite Republik habe relativ lange Zeit bestehen müssen, um dieses Gefühl einer Statik aufkommen zu lassen. Erst durch diesen langen Friedens- und Statikprozess habe sich diese Denkweise durchgesetzt. Auf den Einwurf von Huemer, dass dies als Exkulpierung der JuristInnen im Hinblick auf eine extreme Ungerechtigkeit gewertet werden könne, präzisierete Jablonec, dass die Menschen auch in den 1940er- bis 1960er-Jahren von der Schnelligkeit und den Umwälzungen überwältigt gewesen seien und man eine Zeit lang in stabilen Eigentumsverhältnissen leben müsse, um solche Gedanken entwickeln zu können. Dem Einwand Werner Doralts<sup>18)</sup>, die Restitutionsgesetze seien nicht Schuld der JuristInnen, sondern der PolitikerInnen gewesen, die den Auftrag dazu gegeben hätten, widersprach Bailer und verwies auf die eigentlichen Probleme bei der Rückstellungsgesetzgebung: die Aushandlungsprozesse zwischen verschiedenen Interessengruppen. Es seien im Hintergrund sehr wohl JuristInnen gesessen, die sicher von verschiedenen „Lobbys“ beeinflusst gewesen seien. Aber es sei nicht unmittelbar die Parteipolitik gewesen, sondern viel kompliziertere Interessenverflechtungen, die hier auch zu den großen Schwierigkeiten bei den blanken Gesetzestexten, noch gar nicht bei der späteren Interpretation durch die Rückstellungskommissionen, geführt hätten. Der Teufel liege bei diesen Dingen eben im Detail, und das seien die JuristInnen gewesen.

Eva Blimlinger<sup>19)</sup> verwies in ihrer Stellungnahme auf die Verdienste des Nationalfonds, des Entschädigungsfonds und des Kunstrückgabegesetzes, was jedoch nicht den Blick darauf verstellen solle, dass es keine Verfahren und keine Rechtsmittel vor dem Antragskomitee und der Schiedsinstanz gebe. Bei der Kunstrückgabe gebe es zwar eine Ermächtigung, aber ebenfalls keinen Rechtszug, weder zivil- noch verwaltungsrechtlich. Es sei daher zu diskutieren, ob die heutige Situation nicht eine Verschlechterung im Vergleich zu den 1940er-Jahren darstelle, wenn mit einer Unterschrift für eine Zahlung von ungefähr 10 % des zugesprochenen Wertes auf alle Rechtsmittel verzichtet werden müsse. Die Etablierung eines Instrumentariums, bei

dem man keinerlei Verfahrensordnungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens oder des privatrechtlichen Verfahrens habe, sei bedenklich. Reinisch beantwortete diese Frage mit dem Hinweis, dass es sich eben nicht um ein innerstaatliches Restitutionsverfahren handle wie bei jenen nach 1945, sondern um eine Art Metaebene. Gegenstand seien nicht die Arisierung der Nazis und Rückabwicklung, sondern die Art und Weise der Rückabwicklungen vor 50 Jahren. Zu diesem Zweck habe man sich für das Modell des internationalen Schiedsgerichtes entschieden, wo es typischerweise keine Berufungsinstanz gebe. Insofern folge man einem durchaus üblichen Verfahren, das theoretisch auch anders konzipiert hätte werden können. Bei mehreren Instanzen trete zudem das Problem der langen Verfahrensdauer auf. Diesem Argument hielt Blimlinger die ohnehin lange Verfahrensdauer bei den beiden Entscheidungsgremien des Entschädigungsfonds entgegen. Reinisch betonte, dass hinter dem von einem gewissen Pragmatismus geleiteten Konsens der Wille gestanden sei, diese Fragen der Restitution noch einmal zu beurteilen. Ob aus historischer Perspektive eine endgültige Beurteilung überhaupt möglich sei, sei ohnehin fraglich.

Ferdinand Trauttmansdorff wandte ein, dass er ein natürliches Misstrauen gegenüber dem Rechtspositivismus habe. Österreich sei ein ganz besonderes Beispiel dafür, Unrecht und auch negative Emotionen, einschließlich mala fides, zu „verrechten“. Da tue sich der Rechtspositivist leichter als der, der einen rechtssoziologischen oder einen naturrechtlichen Zugang habe. Deswegen sei es auch so wichtig, dass Österreich mit den USA vor allem im juristischen Zugang und in der historischen Aufarbeitung einen Partner bekommen habe, der einen gewohnheitsrechtlich gewachsenen Rechtsbegriff unserem grundsätzlichen „Top-Down“-Rechtsetzungszugang entgegensetze. Das klinge vielleicht etwas theoretisch, es sei aber genau hier besonders wichtig, einen neuen Zugang einer historischen Aufarbeitung bisher unangreifbarer, weil mit Rechtssicherheit bewehrter Rechtsverhältnisse geschaffen zu haben. Dies sei die eigentliche große Neuerung dieser Konstruktion der Schiedsinstanz und könne sich auch international durchaus sehen lassen. Diese Konstruktion könne auch für andere Staaten, die in diesem Bereich noch einiges aufzuarbeiten hätten, durchaus als Modell dienen. Unbefriedigenderweise habe dies auch Grenzen, weil nämlich der historischen Öffnung auch das Interesse einer Rechtssicherheit und

einer Erwartbarkeit der Entscheidungen gegenüberstehe. Das sei aber eben der Kompromiss, den man als JuristIn machen müsse.

Jabloner wandte ein, dass die Hereinnahme der USA unterschiedlich gesehen werden könne. Im Grunde habe in Österreich ein Regelungsbedarf zu österreichischen Angelegenheiten bestanden, und die USA seien zupass gekommen, weil man dann sagen habe können: „Eigentlich haben die uns das aufgezwungen, wir hätten das eh nicht gemacht, aber wir mussten wegen der internationalen Verbindungen ...“ Das Ergebnis sei sehr ambivalent und typisch österreichisch: von allen wohlmeinend gemacht, aber auch eine politische Entlastungsstrategie, die – wie Bailer ergänzt – auch in den 1940er-Jahren gespielt worden sei. Jabloner beurteilte das Ergebnis insgesamt positiv, allerdings sei die Hereinnahme eines anderen Staates im Grunde genommen etwas Seltsames. Dem Einwurf aus dem Publikum, dass Waldheim am Beginn dieser Entwicklung stehe, widersprach Rathkolb insofern, als dasselbe System zum Beispiel auch beim Abkommen im Bankenbereich zwischen den USA und Frankreich angewendet worden sei. Ähnliche Modelle in Deutschland und der Schweiz zeigten, dass dies nicht nur mit der österreichischen Geschichte aus dem Zweiten Weltkrieg zu erklären sei, sondern die europäische Geschichte insgesamt betreffe. Huemer ergänzte in diesem Zusammenhang, dass ohne diesen Vertrag mit einem anderen Staat sicher nichts passiert wäre, und es sei wohl auch nicht die Absicht, diesen Aspekt der extremen Ungerechtigkeit auf das Justizwesen insgesamt auszudehnen.

Unfried wandte sich gegen den Eindruck, dass die österreichische Restitutionsgesetzgebung systematisch ungerecht gewesen sei. Er habe im Expertisenbereich der Historikerkommission mitgearbeitet und sei erstaunt gewesen, dass die Ergebnisse seiner Forschung dem widersprochen hätten. Die eigentliche Erkenntnis aus dem Bericht der Historikerkommission sei der im Verhältnis zu den Vorannahmen unerwartet große Umfang der Restitutions- und Entschädigungen in Österreich. Dies sei im Übrigen das Ergebnis aller europäischen Historikerkommissionen. Es stelle sich daher im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen HistorikerInnen und JuristInnen die Frage, ob die Ergebnisse dieser Historikerkommission auch in die konkreten Umsetzungen des Entschädigungsfonds eingeflossen seien. Jabloner verwies auf den unge-

heuren quantitativen Umfang der Beraubung. Es liege daher auf der Hand, dass die Restitution ein ungemein komplizierter Prozess sei. Die Meinung, es habe nach 1945 keine Rückstellungen und Entschädigungen gegeben, sei immer falsch gewesen und sei auch nicht der Historikerkommission zugrunde gelegen. Es sei allerdings ebenfalls klar gewesen, dass das System außerordentliche Lücken und Fallen enthalten habe und die Menschen, die ohnehin in einer geschwächten Position gewesen seien, um diese Rückstellung und Entschädigung kämpfen hätten müssen. Dass der Staat die Entschädigung privatisiert habe, sei das erste und ganz wesentliche Element. Restitution sei nach 1945 nicht als öffentliche Aufgabe angesehen, sondern der Privatautonomie überantwortet worden, und selbst dort, wo die Privatautonomie auch für den Staat verbindlich gewesen sei, habe er zum Beispiel mit der Finanzprokurator über ein wesentlich stärkeres Instrument verfügen können als die RückstellungswerberInnen, wenn diese nicht sehr potent gewesen seien und sich die besten Anwälte hätten nehmen können. Die Rückstellungsgesetzgebung habe darüber hinaus niemals alle relativ subtilen Formen der wirtschaftlichen Schädigung einschließen können. Die Methodenvielfalt des Nationalsozialismus sei doppelgesichtig gewesen und habe neben der generellen Rechtsetzung und dem bürokratischen Vollzug immer den Maßnahmenstaat, das auch nach damaligem Maßstab Unrechtmäßige, beinhaltet. Der Nationalsozialismus habe einerseits von oben nach unten und andererseits auch durch dieses Hinauf-, „dem Führer zuarbeiten“, funktioniert. Es bedürfe einer scharfen Beleuchtung, um dieses komplexe Bild zu begreifen. Wäre es nicht ein Bild voller Klüfte und Probleme, dann hätte es die gesetzlichen Maßnahmen, die als notwendig empfunden worden seien, gar nicht gegeben. Dialektisch etwas zu konstruieren, was nie behauptet worden sei, um dann sagen zu können, „es war eh gut“, greife jedenfalls zu kurz.

Alfred Noll<sup>(20)</sup> äußerte den Generalverdacht, dass sich die HistorikerInnen von den JuristInnen missbrauchen ließen. JuristInnen würden etwas anderes machen, wenn sie anspruchsbegründende Sachverhalte feststellten, als HistorikerInnen, die sich, orientiert an historischer Erkenntnis, um Wahrheit bemühten. Das Interesse der JuristInnen sei es, im tentativen Hin- und Herwandern des Blicks zwischen juristischem Sachverhalt und/oder Tatbestand und dem, was sie als Sachverhalt bräuchten, um zu einer bestimmten

Entscheidung zu kommen, das Richtige zu finden. Wenn man sich genauer ansehe, was JuristInnen mit historischen Ausführungen machen würden, komme man zum Ergebnis, sie nützten es, mal eloquenter, mal weniger eloquent, mal geschickter, mal banal, als Steinbruch zur Illustration ihrer eigenen Vorurteile oder Meinungen. Die HistorikerInnen seien viel zu bescheiden und hätten die Verantwortung für das, was sie täten, aufgegeben, weil sie meinten, sie dürften oder müssten nicht über historisches Unrecht urteilen. Die HistorikerInnen sollten nicht in den Fehler verfallen, den notgedrungen die JuristInnen machen würden, da diese auf eine Entscheidung programmiert seien, und nicht auf unendlichen Diskurs. Blimlinger warf dazu ein, dass besser von Anwälten als von JuristInnen gesprochen werden sollte. Reinisch bemerkte hierzu, dass diese Beschreibung auf die Aufgaben eines Anwalts zutrefte. Er müsse gestehen, dass als Jurist ein Gutachten zu schreiben viel leichter sei, weil man ungefähr wisse, was rauskommen sollte. Hingegen sei eine Entscheidung zu fällen das wirklich Schwierige, und die Schiedsinstanz versuche, den von den JuristInnen und insbesondere den HistorikerInnen aufgearbeiteten Sachverhalt so zu eruieren, dass er auch einer historischen Prüfung standhalte.

Der ehemalige Historiker bei der Schiedsinstanz Jürgen Schremser replizierte auf Noll und stimmte insofern dessen Ausführungen zu, als es tatsächlich für eine/n HistorikerIn eine eigenartige Situation sei, in einem streng abgegrenzten gesetzlichen Rahmen zu forschen. Allerdings habe sich diese Art des neuen Forschungskontextes mit den Wahrheitskommissionen in den europäischen Ländern angebahnt, wodurch eine in den Ergebnissen unglaublich produktive geisteswissenschaftliche Großforschung entstanden sei. Auf der anderen Seite sei dies methodisch, insbesondere in der Art und Weise, wie HistorikerInnen eigentlich mit den Quellen umgehen und sie öffentlich machen sollten, auch bedenklich. Schremser wies hinsichtlich der Entscheidungsfindung der Schiedsinstanz darauf hin, dass nach seiner Erfahrung in den interdisziplinären Diskussionsprozess bei den Sachverhaltsfeststellungen tatsächlich Überlegungen beider Disziplinen Eingang fänden. Diesbezüglich wirke auf ihn das Bild, das Noll von der Zusammenarbeit im Verfahren zeichne, wie eine Karikatur. Der/die HistorikerIn sehe sich am Ende mit der für ihn/sie ungewohnten Situation konfrontiert, dass seine/ihre Überlegungen auch praktische Konsequenzen haben können. Dies könne auch eine Schule

der Moral sein. Das Modell der Entwurfsvorbereitung, der Lösungsausarbeitung, der Argumentationsoptionen bei noch nicht geklärten Fragen – dies alles sei eben auch ein Ausfluss der Problematik, auf einen Entscheidungspunkt kommen zu müssen. Hier hätten die HistorikerInnen gegen den juristischen Schematismus, jetzt doch bitte diese Tatsachenfeststellung abzuschließen, dagegegehalten. Es sei in diesem speziellen, neuen Kontext des wissenschaftlichen, interdisziplinären Arbeitens, der infolge der Diskussion in den späten 1990er-Jahren in den europäischen Ländern entstanden sei, auch eine neue Qualität der wissenschaftlichen Praxis entstanden, über die man sich erst noch Rechenschaft geben müsse.

Huemer wertete diese letzten Ausführungen als gute Schlussworte und dankte schließlich noch für die Diskussion und für das Interesse.

## ORGANE

Stand: 31. Dezember 2009

### Kuratorium des Nationalfonds der Republik Österreich und des Allgemeinen Entschädigungsfonds

Mag. <sup>a</sup> Barbara Prammer (Vorsitzende)	Präsidentin des Nationalrats
Fritz Neugebauer	Zweiter Präsident des Nationalrats
Mag. Dr. Martin Graf	Dritter Präsident des Nationalrats
Werner Faymann	Bundeskanzler
Dipl.-Ing. Josef Pröll	Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen
Rudolf Hundstorfer	Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Dr. Michael Spindelegger	Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten
Dr. <sup>in</sup> Claudia Schmied	Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Johannes Hahn	Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
Mag. Johann Maier	Abgeordneter zum Nationalrat; Parlamentsklub der SPÖ
Dr. Peter Sonnberger	Abgeordneter zum Nationalrat; Parlamentsklub der ÖVP
Mag. <sup>a</sup> Terezija Stoisits	Volksanwältin
Dr. Peter Fichtenbauer	Abgeordneter zum Nationalrat; Parlamentsklub der FPÖ
Ursula Haubner	Abgeordnete zum Nationalrat; Parlamentsklub des BZÖ
Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner	Präsident des Verwaltungsgerichtshofes
Dipl.-Vw. Dr. Ludwig Steiner	Staatssekretär a. D., a.o. u. bev. Botschafter i. R.
Prof. Rudolf Sarközi	Obmann des Kulturvereins österreichischer Roma
Alfred Ströer	Vorsitzender des Bundes sozialdemokratischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus und aktiver Antifaschisten
Dr. Ariel Muzicant	Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG)
Dr. Ludwig Schwarz SDB	Diözesanbischof von Linz
Prof. Dr. Udo Jesionek	Präsident des Jugendgerichtshofs i. R.
Univ.-Prof. Dr. <sup>in</sup> Erika Weinzierl	Ehrenmitglied, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien

Bis 25.02.2009:

Dr.<sup>in</sup> Eva Glawischnig-Piesczek  
Dr. Alfred Gusenbauer  
Mag. Wilhelm Molterer  
Dr. Erwin Buchinger  
Dr.<sup>in</sup> Ursula Plassnik  
Prim.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Pittermann  
Dr.<sup>in</sup> Gertrude Brinek  
Dr.<sup>in</sup> Helene Partik-Pablé

Paul Grosz (Ehrenmitglied, verstorben am 29.08.2009)

### Ständig beigezogene Experten

Moshe Jahoda	Claims Conference; Committee for Jewish Claims on Austria
Willi Mernyi	Vorsitzender des Mauthausen Komitee Österreich
Dr. Gerhard Kastelic	Obmann der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten

### Komitee des Nationalfonds der Republik Österreich

Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer                      Präsidentin des Nationalrats  
(Vorsitzende)

Fritz Neugebauer                              Zweiter Nationalratspräsident  
Hans Winkler                                  Staatssekretär a. D.  
Dr. Wolfgang Schallenberg                Botschafter i. R.  
Dr.<sup>in</sup> Susanne Janistyn                      Parlamentsvizedirektorin

Bis 25.02.2009  
Dr. Michael Spindelegger  
Dr.<sup>in</sup> Eva Glawischnig-Piesczek

### Antragskomitee (Allgemeiner Entschädigungsfonds)

Sir Franklin Berman KCMG QC (Vorsitzender)

G. Jonathan Greenwald LL.B.              Vizepräsident der International Crisis Group  
Hofrat Dr. Kurt Hofmann                  Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs i. R.

### Schiedsinstanz (Allgemeiner Entschädigungsfonds)

o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher  
(Vorsitzender)

Honorarprofessor Dr. Dr. h.c. Erich Kussbach LL.M., Botschafter i. R.  
ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch LL.M.

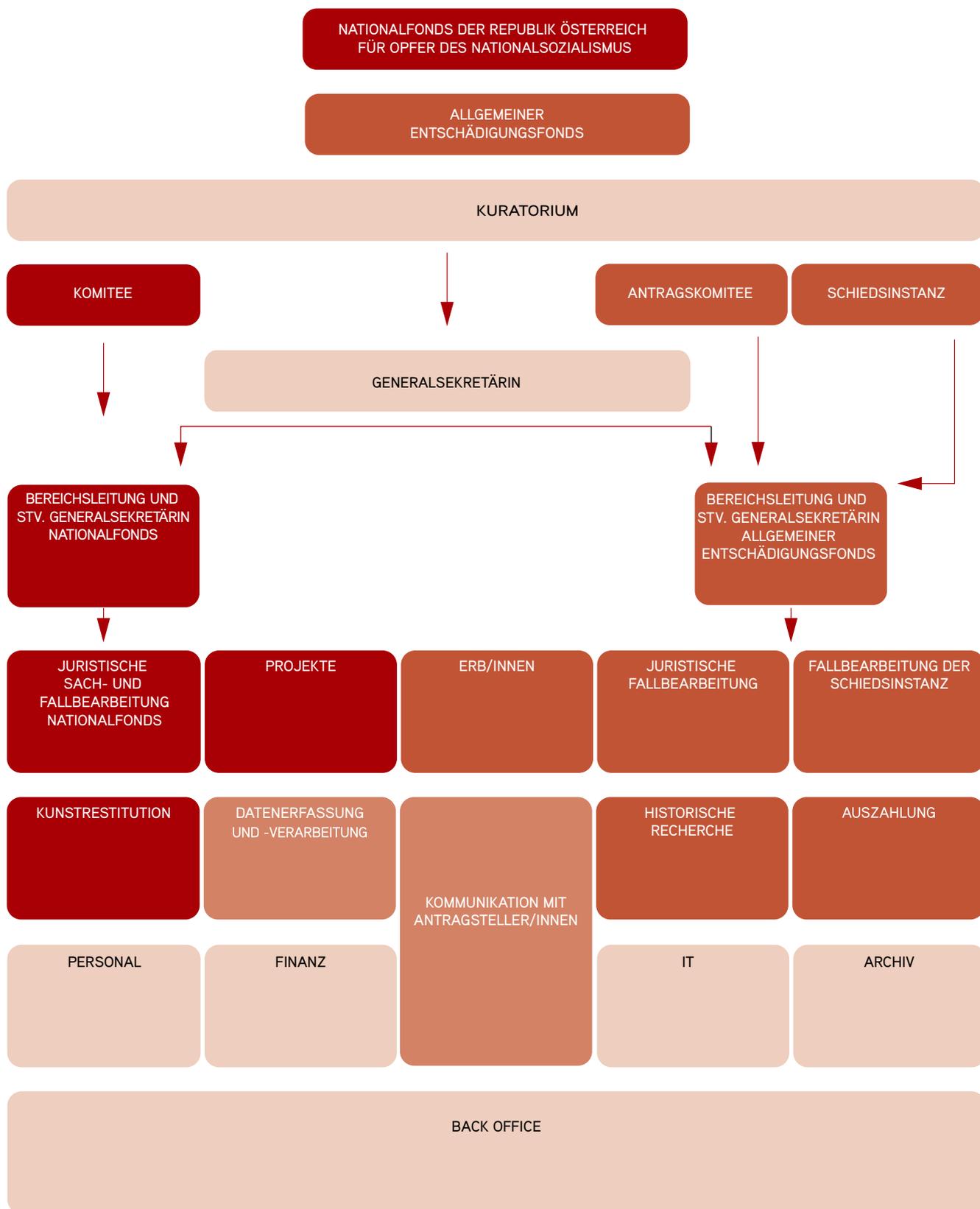
### Kontrollausschuss

Dr. Richard Bock                              Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dr. Alfred Finz                                  Staatssekretär a. D.

Bis 25.02.2009  
Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner

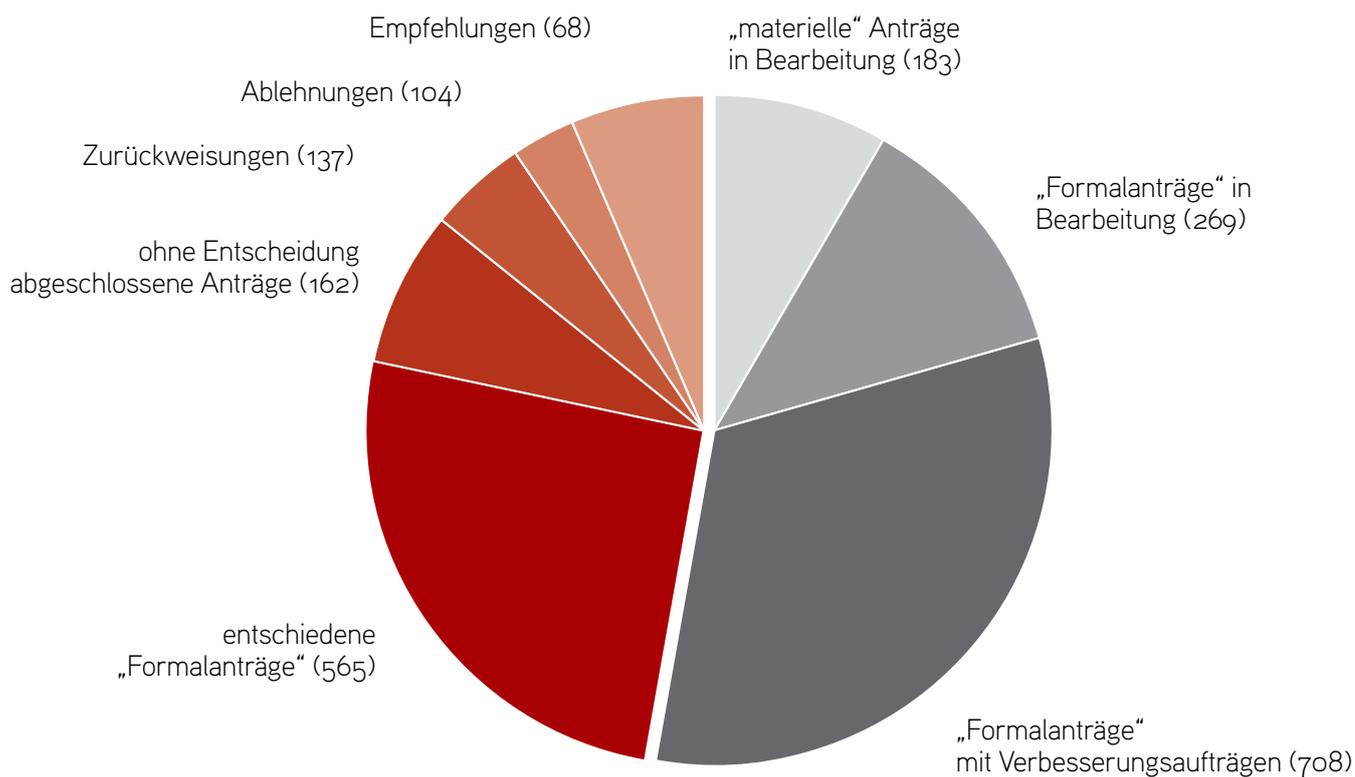
SC Dr. Helmut Fehrer (verstorben am 18.12.2008)

# ORGANIGRAMM



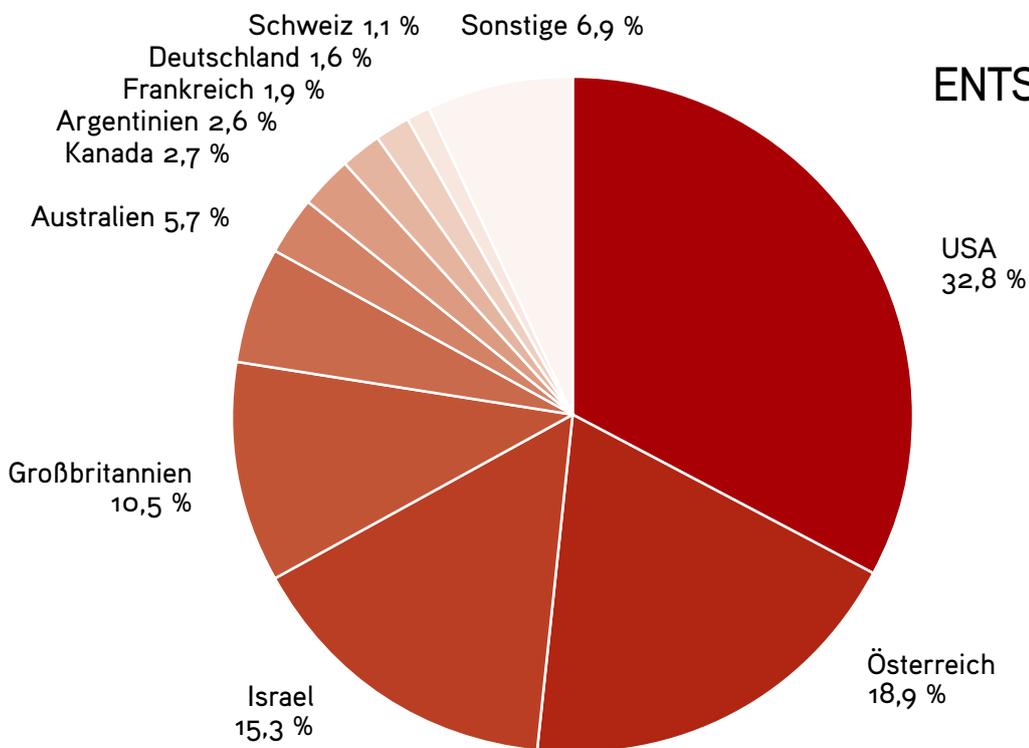
# ANTRÄGE AN DIE SCHIEDSINSTANZ NATURALRESTITUTION

Bei der Schiedsinstanz insgesamt eingelangte Anträge bis 31. Dezember 2009: 2.196

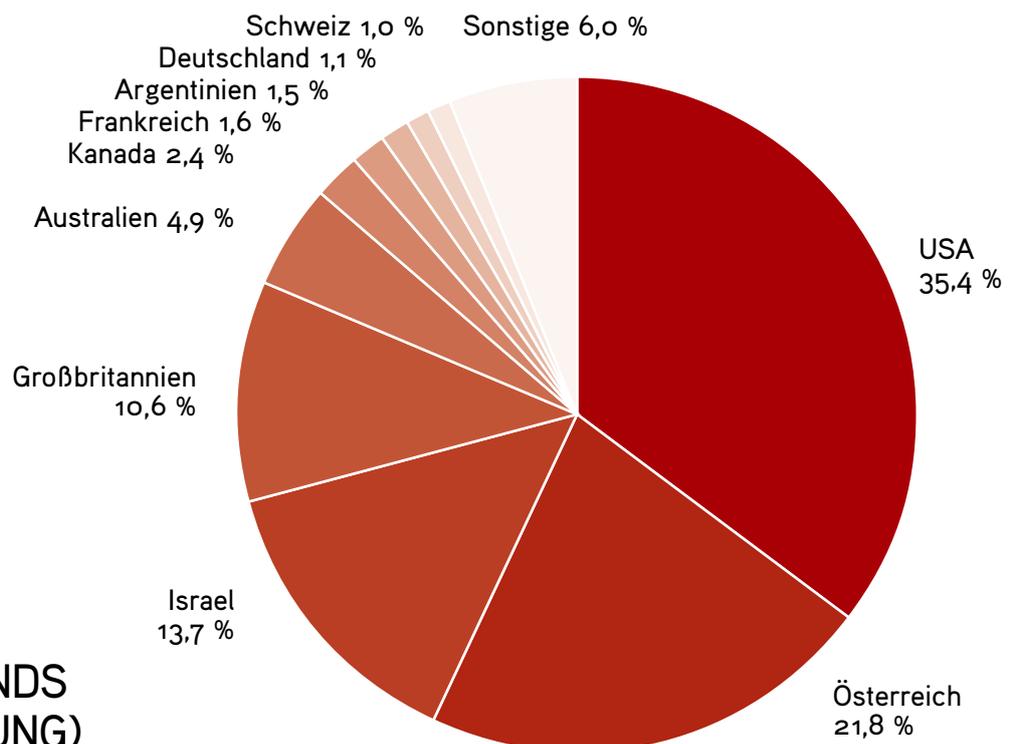


# ANTRAGSTELLER/INNEN NACH LÄNDERN

## ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGS- FONDS

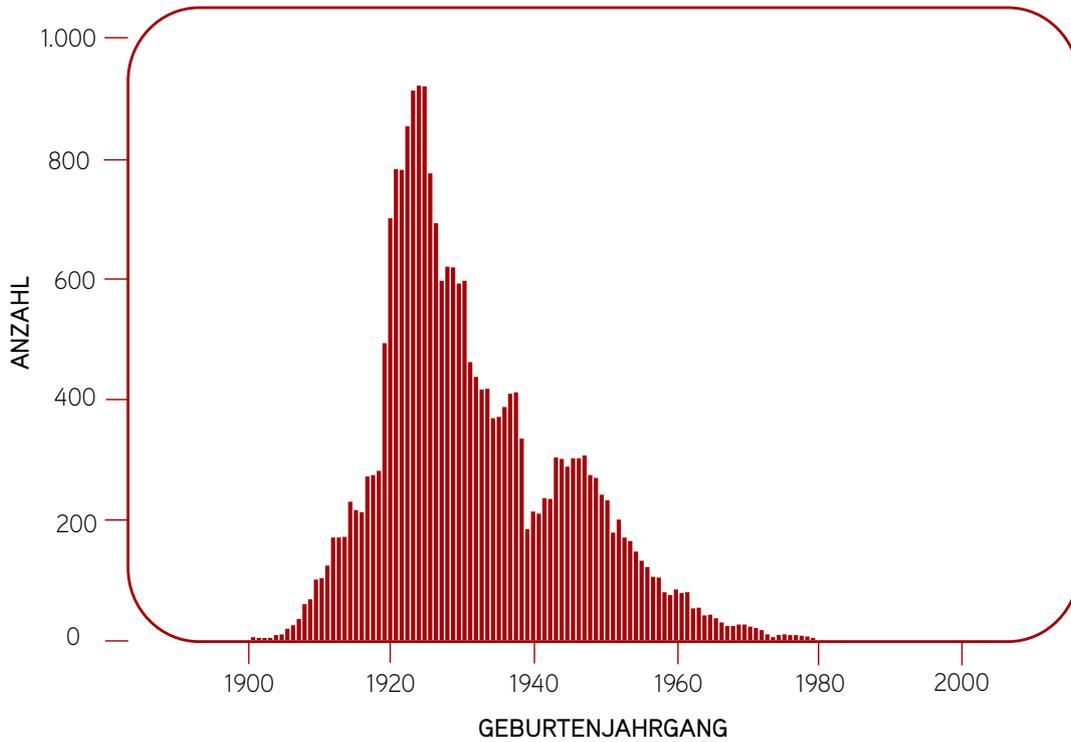


## NATIONALFONDS (GESTEZAHLUNG)

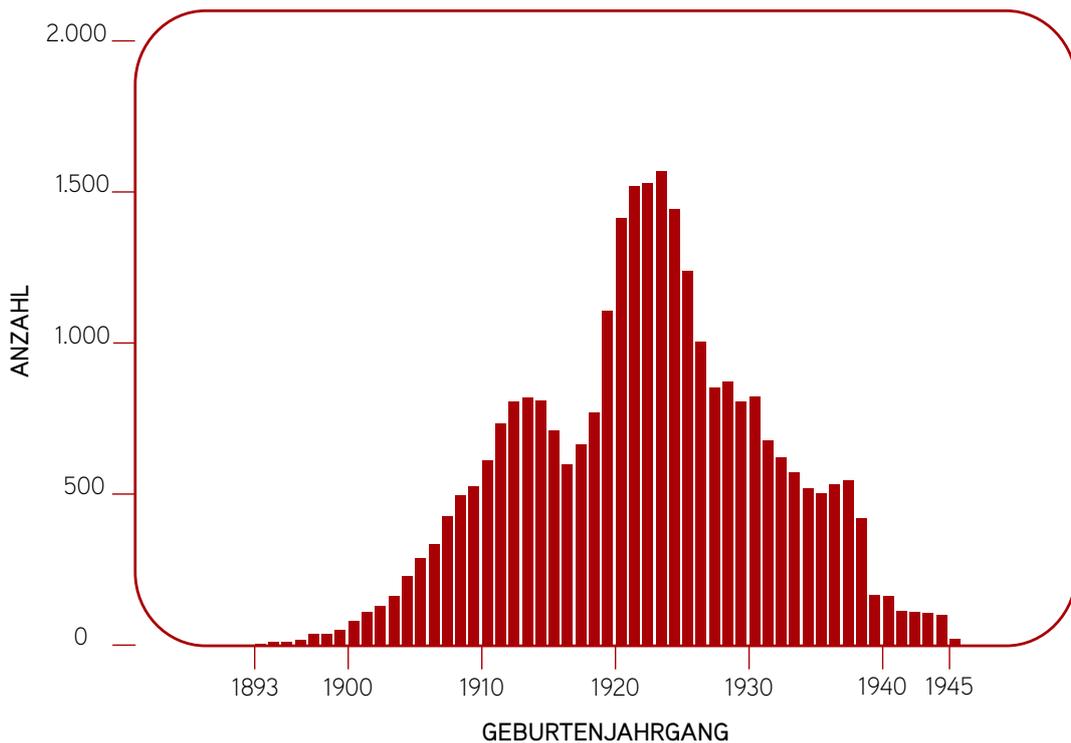


# ALTERSPYRAMIDE DER ANTRAGSTELLER/INNEN

## ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS



## NATIONALFONDS



# QUELLENÜBERSICHT NATURALRESTITUTION

Quellen und Aktenbestände kooperierender Archive,  
Ämter und Behörden:

### a) Standardrecherche

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA),  
Archiv der Republik (AdR)

– **Finanzen sowie Entschädigungs- und Restitutionsangelegenheiten:**

- Vermögensverkehrsstelle (VVSt):  
Vermögensanmeldungen (VA)
- VVSt: Liegenschaften, Industrie, Verkehr, Gewerbe, Handel,  
Recht, Statistik, Industrie, Kommissarische Verwalter und  
Treuhandänder
- Finanzlandesdirektion Wien
- Sammelstellen A/B (SSSt)
- SSSt: Liegenschaftskartei, Betriebskartei, VA-Abschriften
- Alter Hilfsfonds
- Neuer Hilfsfonds I und II
- Abgeltungsfonds
- Bundesministerium (BM) für Vermögenssicherung und  
Wirtschaftsplanung
- BM für Finanzen
- Finanzprokurator II (Zweite Republik): Abt. 6

**Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA):**

- Magistratsabteilung (M.Abt.) 119:  
Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV)
- Landesgericht für Zivilrechtssachen: Rückstellungsakten  
(3. RStG 1. Instanz), Nachlässe/Todesfallaufnahmen
- Bezirksgerichte: Verlassenschaftsakten, (Abwesenheits-)  
Pflechtschaftsakten, Historisches Grundbuch (GB) und  
Urkundensammlung (zu einzelnen Bezirken)
- Historische Meldeauskünfte
- Bestand NSDAP Wien, „Gauakten“:  
Personalakten des Gau Wien

**Weitere Landesarchive:**

- Arisierungsakten
- Akten der Landesregierungen: Vermögenssicherung,  
Rückstellungsangelegenheiten, öffentliche Verwaltung
- Historisches GB und Urkundensammlung
- Verlassenschaftsakten, Pflechtschaftsakten

**Ämter und Behörden:**

- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- Opferfürsorgeakten (Wien: M.Abt. 40)

**Bezirksgerichte:**

- Historisches GB
- Urkundensammlung zum GB
- Elektronisches GB
- Verlassenschaftsakten
- (Abwesenheits-)Pflechtschaftsakten

**Israelitische Kultusgemeinde:**

- Dokumentation des Matrikenamts der IKG
- Dokumentation des Archivs der IKG Wien

**IN REM-Projekt:**

- Dokumentation des Bunds
- Dokumentation der Stadt Wien
- Dokumentation der Stadt Eisenstadt

**Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes  
(DÖW):**

- Datenbank „Namentliche Erfassung der österreichischen  
Opfer des Holocaust“
- Personenbezogene Unterlagen zur Verfolgung

**b) Fallbezogene Spezialrecherchen  
(Auswahl bis dato benutzter Bestände)**

**ÖStA, AdR**

– **Justiz:**

- BM für Justiz, Abt. 3
- Verwaltungsgerichtshof (1945–1979)
- Reichsjustizministerium (1938–1945): Personalakten

– **Zivilakten der NS-Zeit:**

- Akten des NSDAP-Gaupersonalamtes Wien (Gauakten)
- Reichsstatthalter in Wien – Staatliche Verwaltung des  
Reichsgaus Wien (1940–1945)
- Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs  
mit dem Deutschen Reich (1938–1940):  
Stillhaltekommissar Wien (1938–1944)
- Reichsstatthalter in Österreich (1938–1940):  
Abteilung III – Büro Mühlmann (1938–1940),  
Stiftungen und Fonds (1938–1939)
- Ordnungspolizei (1938–1940)

– **Bundeskanzleramt (BKA):**

- BKA 2. Republik: Nachgeordnete Dienststellen: Liquidator  
der Einrichtungen des Deutschen Reiches in Österreich

– **Arbeit, Soziales:**

- Bestand Reichsarbeitsministerium/Landesarbeitsamt

– **Handel, Bergbau, Bauten und Technik:**

- BM für Handel und Wiederaufbau (Öffentliche Verwaltung)
- BM für Handel und Wiederaufbau: Akten zu Ankauf und  
Verwaltung von Liegenschaften im Eigentum der Republik
- Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung:  
B.d.G.D. Abt. 5

## – Land- und Forstwirtschaft:

- Reichsforstverwaltung:  
Amt für Forsteinrichtung und Bauwesen, Landesforstämter
- Österreichische Bundesforste, Akten und Konvolute der Generaldirektion

## – Finanzen sowie Entschädigungs- und Restitutionsangelegenheiten:

- BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Sektion „Vermögenssicherung“: Akten zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und zum Besatzungsschädengesetz
- BM für Finanzen (1918–1942 und 1945–1991): Budgetsektion, Steuer- und Abgabensektion, Kreditsektion
- BM für Finanzen (1918–1942): Abwicklungsstelle Abt. 6 (JUVA)
- BM für Finanzen (1945–1991): Nachlass Klein
- Finanzprokuratur I (Erste Republik)

## – Bundesministerium für Landesverteidigung:

- Kommando der Luftstreitkräfte (1934–1941)

## – Ministerratsangelegenheiten:

- Ministerrat 1. Republik: Ministerratsprotokolle

## WStLA:

- Wiener Gemeinderatsprotokolle
- M.Abt. 101, Zivilrechtsabteilung
- M.Abt. 114, Administrative Baupolizei
- M.Abt. 119, NS-Registrierungsakten und Öffentliche Verwaltung
- M.Abt. 215, Wohnungsamt
- M.Abt. 215a, Technische Prüfstelle
- M.Abt. 218, Stadt- und Landesplanung
- M.Abt. 219, Technische Grundangelegenheiten
- M.Abt. 236, Baupolizei
- M.Abt. 245, Liegenschaftsverwaltung (v.a. Transaktionsakten)
- M.Abt. 769, Grundtransaktionen
- Handelsgericht: Handelsregister/Firmenbücher, Ausgleichsakten
- Staatliche Gerichte: Prozessakten Volksgericht Wien
- Biographische Sammlung und Dokumentation
- Bestand NSDAP Wien: Amt für Sippenforschung (Gausippenamt)

## Weitere Landesarchive:

- Akten der Bezirkshauptmannschaften bzw. Landkreise
- Diverse andere Gerichtsakten

## Weitere Stadtarchive und Gemeindeämter:

- Gemeinderatsprotokolle
- Akten der Baupolizei
- Historische Meldeauskünfte

## Sonstige Archive:

- Oesterreichische Nationalbank, Bankhistorisches Archiv
- Historisches Archiv der PSK
- Archiv der Diözese Wien

## Ämter und Behörden:

- Abteilung des Magistrats der Stadt Wien (MA) 37 Baupolizei
- MA 21 a/b Flächenwidmungs- und Bauplanungsamt
- MA 63 Zentralgewerberegister
- MA 35 Staatsbürgerschaftsevidenz, Heimatrolle
- Polizeiarchiv Wien
- Bundesdenkmalamt: Restitutionsmaterialien; Denkmalschutzmaterialien
- Finanzprokuratur
- BGV (Bundesgebäudeverwaltung; seit 1992 Bundesimmobiliengesellschaft, BIG; heute IMB)
- Rechtsanwaltskammer Wien
- Österreichische Botschaften im Ausland
- Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, Einheitswertakten
- Österreichische Bundesforste, Generaldirektion
- Burghauptmannschaft Österreich

## Gerichte:

- Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien: Namensverzeichnis 1955–1956 betreffend Deutsches Eigentum
- Landesgericht für Strafsachen Wien: Akten der Staatsanwaltschaft
- Verwaltungsgerichtshof (3. Instanz 1. und 2. RStG)
- Oberster Gerichtshof (3. Instanz 3. RStG – Akten der Obersten Rückstellungskommission, inkludierend die 2. Instanz 3. RStG – Urteile der Rückstellungsoberkommission)

## DÖW:

- „Widerstand und Verfolgung“ in Österreich, Papierdokumentation
- Tagesrapporte der Gestapo-Leitstelle Wien (1938–1945)
- Volksgerichts-Prozessakten gegen Ariseure (Kopien bzw. Mikrofilm)

## Bibliotheken mit Spezialbeständen:

- Parlamentsbibliothek (z. B. Gesetzestexte)
- Nationalbibliothek: z. B. Protokolle des Allied Council (ALCO) und des Executive Committee (EXCO), Projekt ANNO – Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften online (Internet)
- Universitätsbibliotheken
- Bibliothek des BM für Finanzen

## Literatur:

- Fallspezifische Fachliteratur (z. B. Berichte der Historikerkommission)

## Ausländische Institutionen:

- Bundesarchiv Berlin
- Institut für Zeitgeschichte München: Office of the Military Government of the United States (OMGUS), Reports of the U.S. Allied Commission in Austria
- Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WASt)
- Internationaler Suchdienst des Roten Kreuzes in Bad Arolsen (D)
- Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (D)
- Národní archiv Prag
- Yad Vashem-Datenbanken (Israel)

## FACHPUBLIKATIONEN DER MITARBEITER/INNEN

Auswahlbibliografie zu Fachpublikationen von (ehemaligen) MitarbeiterInnen des Nationalfonds oder Allgemeinen Entschädigungsfonds über die beiden Fonds sowie zur Entschädigungs- und Restitutionsthematik:

- Allgemeiner Entschädigungsfonds/Aicher, Josef/Kussbach, Erich/Reinisch, August (Hg.): Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution. Band 1, Wien 2008 [zweisprachig, Deutsch/Englisch].
- Allgemeiner Entschädigungsfonds/Aicher, Josef/Kussbach, Erich/Reinisch, August (Hg.): Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution. Band 2, Wien 2009 [zweisprachig, Deutsch/Englisch].
- Azizi, Fiorentina/Gößler, Günter: Extreme Ungerechtigkeit und bewegliches System. In: Juristische Blätter 2006, S. 415–436.
- Betz, Susanne Helene: Von der Platzeröffnung bis zum Platzverlust. Die Geschichte der Hakoah Wien und ihrer Sportanlage in der Krieau 1919–1945. In: Betz, Susanne Helene/Löscher, Monika/Schölnberger, Pia (Hg.): „... mehr als ein Sportverein“. 100 Jahre Hakoah Wien 1909–2009. Innsbruck 2009, S. 150–184.
- Bjalek, Nina: Der Nationalfonds der Republik Österreich. Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus. Univ. Diss. Wien 2003.
- Doujak, Michael: Möglichkeiten der Darstellung der Geschichte der Verbrechen der Nationalsozialisten im Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau am Beispiel einer Neugestaltung der Österreich-Ausstellung. Univ. Dipl.-Arb. Wien 2008.
- Fritsch, Claire: Ein Jahr im Netz. Die Kunst-Datenbank des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus als Spiegel der österreichischen Kunstrestitution. In: Kunst und Recht 5/2007, S. 105–110.
- Gößler, Günter/Betz, Susanne [Helene]: Ist die Vergangenheit nicht mehr zu bewältigen? Eine Replik auf Graf: Privatautonomie und extreme Ungerechtigkeit, JBl 2007, 545. In: Juristische Blätter 2008, S. 690–707.
- Immler, Nicole: Restitution and the Dynamics of Memory: A Neglected Trans-Generational Perspective. In: Ertl, Astrid/Rigney, Ann (Ed.): Mediation, Remediation and the Dynamics of Cultural Memory. Berlin/New York 2009 (= Media and Cultural Memory, 10).
- Lessing, Hannah M./Meissner, Renate S./Bjalek, Nina: „Wir können nur anklopfen, wo die Tür offen ist“ – Der lange Weg zu Anerkennung und Entschädigung. In: Pawlowsky, Verena/Wendelin, Harald (Hg.): Ausgeschlossen und enteignet. Wien 2006 (= Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute, Bd. 4), S. 241–259.
- Lessing, Hannah M./Seidinger, Michael R./Fritsch, Claire: Österreichische Aspekte der Kunstrestitution. Die Tätigkeit des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus im Rahmen der Rückgabe von Kunstgegenständen. In: Kunst und Recht 1/2006, S. 8–13.
- Lessing, Hannah M./Rebernik, Richard/Spitzky, Nicola: The Austrian General Settlement Fund: An Overview. In: The International Bureau of the Permanent Court of Arbitration (Ed.): Redressing Injustices Through Mass Claims Processes. Innovative Responses to Unique Challenges. Oxford 2006, S. 95–107.
- Lessing, Hannah M./Azizi, Fiorentina: Austria Confronts Her Past. In: Bazylar, Michael/Alford, Roger P. (Ed.): Holocaust Restitution. Perspectives on the Litigation and Its Legacy. New York/London 2007, S. 226–238.
- Lessing, Hannah M./Meissner, Renate S./Scheck, Sylvia: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. In: Horn, Sonia (Hg.): Medizin im Nationalsozialismus. Wege der Aufarbeitung. Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Überarbeitete Vorträge der internationalen Tagung im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe, 5.–7. November 1998. Wien 2001, S. 171–184.
- Lessing, Hannah M.: „Bei uns werden alle berücksichtigt“. In: Schulze, Heidrun (Hg.): Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution. Österreich 1938–1945/1945–1999. Wien/Innsbruck 1999, S. 132–138.
- Lessing, Hannah M.: Wiedergutmachung in Österreich. Von der Unterlassung zur symbolischen Geste. In: Lappin, Eleanor/Schneider, Bernhard (Hg.): Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus. St. Ingbert 2001 (= Österreichische und internationale Literaturprozesse, 13), S. 395–407.

- Lessing, Hannah M./Meissner, Renate S.: Projekte gegen das Vergessen. Der Beitrag des Nationalfonds zum Gedenkjahr 2008. In: Spurensuche, 18. Jg., Heft 1–4/2009, S. 60–67.
- Lucas, Stefanie: „... der erste und einzige Sammelpunkt für all die Entwurzelten.“ Die Wiederbelebung des SC Hakoah in der ersten Nachkriegsdekade. In: Betz, Susanne Helene/Löscher, Monika/Schölnberger, Pia (Hg.): „... mehr als ein Sportverein“. 100 Jahre Hakoah Wien 1909–2009. Innsbruck 2009, S. 185–206.
- Lukan, Johanna: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Univ. Dipl.-Arb. Wien 1999.
- Meissner, Renate S. im Auftrag des Nationalfonds (Hg.): 10 Jahre Nationalfonds. Zahlen. Daten. Fakten. Wien 2005.
- Meissner, Renate S. im Auftrag des Nationalfonds (Hg.): 10 Jahre Nationalfonds. Einblicke. Ausblicke. Wien 2005.
- Meissner, Renate S.: „Entheimatet“. Erinnertertes Leben – erzähltes Gedächtnis aus fünf Kontinenten. In: Institut für Geschichte der Juden in Österreich (Hg.): Juden in Mitteleuropa. Ausgabe 2006, o.O., S. 67–78.
- Meissner, Renate S.: ÜBER LEBEN. Erinnern im Kontext des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. In: Lappin, Eleanor/Lichtblau, Albert (Hg.): Die „Wahrheit“ der Erinnerung. Jüdische Lebensgeschichten. Innsbruck/Wien 2008, S. 204–215.
- Meissner, Renate S.: Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus: Die Lebensgeschichten der Opfer – mehr als eine historische Quellengattung. In: Parlament Transparent, 3. Jg., Nr. 1–2/2008, S. 11–16.
- Meissner, Renate S. im Auftrag des Nationalfonds (Hg.): Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Entwicklung, Aufgaben, Perspektiven. Wien 2010 [zweisprachig, Deutsch/Englisch].
- Meissner, Renate S. im Auftrag des Nationalfonds (Hg.): Erinnerungen. Lebensgeschichten von Opfern des Nationalsozialismus. Wien 2010 [zweisprachig, Deutsch/Englisch].
- Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (Hg.): In die Tiefe geblickt. Lebensgeschichten. Auswahl und Konzeption: Lessing, Hannah M./Janistyn, Susanne/ Meissner, Renate S. Wien 2003.
- Niklas, Martin/Göbler, Günter: Ein konstruktiver Staatsdiener. Eine Erinnerung an den Juristen Heinrich Klang, der die österreichische Rechtsprechung maßgeblich beeinflusst hat. In: Wiener Zeitung extra, 24.1.2009, S. 9.
- Niklas, Martin/Wartlik, Helmut: 10 Jahre Nationalfonds. In: Gedenkdienst 2/2005, S. 4.
- Petrinja, Iris: „Das Versöhnungsfonds-Gesetz“. „Entschädigung“ von NS-ZwangsarbeiterInnen in Österreich. Univ. Dipl.-Arb. Wien 2004.
- Schoiswohl, Michael/Schulze, Marianne: Der Entschädigungsfonds – Entstehung und Grundlagen. In: Juridikum 1/2003, S. 38–41.
- Schremser, Jürgen/Seidinger, Michael R.: Kunst-Datenbank als Informationsschnittstelle bei der Restitution in Österreich. In: AKMB news. Information zu Kunst, Museum und Bibliothek, Heft 2/2007, S. 22–26.
- Seidinger, Michael R./Fritsch, Claire/Lessing, Hannah M.: Die Tätigkeit des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus im Rahmen der Kunstrückgabe – Die Kunst-Datenbank des Nationalfonds. In: Anderl, Gabriele/Bazil, Christoph/Blimlinger, Eva/Kühschelm, Oliver/Mayer, Monika/Stelzl-Gallian, Anita/Weidinger, Leonhard (Hg.): ... wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung. Wien/Köln/Weimar 2009, S. 246–252.

## Im Erscheinen:

- Allgemeiner Entschädigungsfonds/Aicher, Josef/Kussbach, Erich/Reinisch, August (Hg.): Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution, Band 3. Wien 2010 [zweisprachig, Deutsch/Englisch].
- Lessing, Hannah M./Lanzrath, Maria Luise: Gedanken zu Erinnerung und Restitution [Arbeitstitel]. In: Litsauer, Alexander/Litsauer, Barbara (Hg.): Verlorene Nachbarschaft. Jüdische Emigration von der Donau an den Río de la Plata. Wien 2010.

## ENDNOTEN

### Abschied von der Opferthese

- 1) Vgl. Lehmann, Brigitte/Rabinovici, Doron/Summer, Sibylle (Hg.): Von der Kunst der Nestbeschmutzung. Dokumente gegen Ressentiment und Rassismus seit 1986. Wien 2009.

### Naturalrestitution

- 1) Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935, deutsches Reichsgesetzblatt (dRGBl.) I, S. 1146f., kundgemacht im Gesetzblatt für das Land Österreich (GBIÖ.) vom 20. Mai 1938, Nr. 150/1938.
- 2) Vgl. Duizend-Jensen, Shoshana: Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. Wien 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 21/2).
- 3) Vgl. die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 bekanntgemacht wird, GBIÖ. Nr. 589/1938 vom 21. November 1938 sowie GBIÖ. Nr. 441/1939 vom 7. April 1939.
- 4) Vgl. GBIÖ. Nr. 102/1938, 103/1938, 139/1938, 633/1938 und 697/1938.
- 5) So die Ergebnisse der Studie von Melinz, Gerhard/Hödl, Gerald: „Jüdisches“ Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren. Wien 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 13), S. 200.
- 6) Vgl. 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, dRGBl. I, S. 722ff.
- 7) Jabloner, Clemens u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Wien 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 1), S. 320.
- 8) Allgemeiner Entschädigungsfonds/Aicher, Josef/Kussbach, Erich/Reinisch, August (Hg.): Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution. Bd. 1. Wien 2008.

### Zwischenresümee des Vorsitzenden der Schiedsinstanz

- 1) Entscheidung Nr. 24/2005.
- 2) Entscheidungen Nr. 25/2005 (siehe auch Endnote 10), 206/2006, 481/2008 und 533/2009.
- 3) Entscheidungen Nr. 3/2003, 27/2005, 88/2006, 89/2006, WA 1/2007 und WA 2/2007 (siehe auch Endnote 11), 27c/2008, 482/2008 sowie 550/2009.
- 4) Diese „Auffangorganisationen“ wurden im Zuge des Staatsvertrags von 1955 eingerichtet, um entzogenes, „erblos“ gebliebenes Vermögen – darunter Liegenschaften – zu beantragen und zugunsten von NS-Opfern zu verwerten.
- 5) Entscheidungen Nr. 28/2005, 317/2006, 318/2006, 319/2007, 372/2007, 382/2007, 412/2008, 415/2008, 416/2008, 441/2008, 531/2009 und 602/2009.
- 6) Entscheidungen Nr. 1/2003, 8/2004, 9/2005, 26/2005, 33/2006, 306/2006, 377/2007, 442/2008, 444/2008, 483/2008 und 515/2009.
- 7) Entscheidungen Nr. 303/2006, 366/2007, 27b/2007, 3a/2007, 411/2007, 9a/2008, WA 3/2008, 532/2009, 553/2009 und 597/2009
- 8) Entscheidungen Nr. 2/2003, 5/2004, 6/2004, 7/2004, 68/2006, 371/2007 und 586/2009.
- 9) Entscheidungen Nr. 413/2008, 414/2008, 508/2008 und 614/2009.
- 10) Entscheidungen Nr. 4/2004, 25/2005, 46/2006, 142/2006, 204/2006, 443/2008, 461/2009 und 515/2009.
- 11) Entscheidungen Nr. WA 1/2007 und WA 2/2007.
- 12) Entscheidung Nr. WA 7/2009.

### Dokumentation der Podiumsdiskussion

- 1) Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Vorsitzender der Historikerkommission der Republik Österreich und des Kunstrückgabebeirats. Ausgewählte Publikationen zum Thema NS-Vermögensentzug und Restitution: gemeinsam mit Brigitte Bailer-Galanda u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen. Wien 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 1); Der juristische Einschlag der Historikerkommission. Vortrag, gehalten vor der Niederösterreichischen Juristischen Gesellschaft in Reichenau am 11. Juni 2003. Wien 2003 (= Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Heft 89); Juristische Aspekte der Historikerkommission. In: Juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat. Heft 1/2003, S. 19ff.
- 2) Prof. Paul Chaim Eisenberg ist Oberrabbiner der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und des Bundesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.
- 3) Staatssekretär a. D. Dr. Alfred Finz und der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Richard Bock sind die Mitglieder des Kontrollausschusses des Kuratoriums von Nationalfonds und Entschädigungsfonds.
- 4) Parlamentsvizedirektorin Dr.<sup>in</sup> Susanne Janistyn ist Mitglied des Nationalfonds-Komitees.

- 5) Univ.-Doz.<sup>in</sup> HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Brigitte Bailer, wissenschaftliche Leiterin des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes, stv. Vorsitzende der Historikerkommission der Republik Österreich. Ausgewählte Publikationen zum Thema NS-Vermögensentzug und Restitution: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 3); gemeinsam mit Eva Blimlinger: Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. Österreich 1938/1945–2005. Innsbruck 2005 (= Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive, Bd. 7); gemeinsam mit Clemens Jabloner u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen. Wien 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 1).
- 6) Univ.-Prof. DDr. Oliver Rathkolb, Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien. Ausgewählte Publikationen zum Thema NS-Vermögensentzug und Restitution: gemeinsam mit Helen B. Junz u. a.: Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs: NS-Raub und Restitution nach 1945. Wien 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 9); Vermögenswerte jüdischer Kunden in dem „Postsparkassenamt“ Wien. Nazi-Raub 1938–1945. In: Stiefel, Dieter (Hg.): Die politische Ökonomie des Holocaust. Wien 2001, S. 149–180; Die späte Wahrheitssuche. Historiker-Kommissionen in Europa. In: Historische Anthropologie. 8. Jg. 2000, Heft 3, S. 445–453; NS-Kunstraub und Diversions in den Erinnerungen über den Holocaust in Europa. Der „schlagende Symbolismus“ der Kunstraubdebatte in der Gegenwart. In: Petschar, Hans/Rigele, Georg (Hg.): Festschrift für Georg Schmid. Wien 2004, S. 203–211.
- 7) Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Professor für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht an der Universität Wien, Vorsitzender der Schiedsinstanz für Naturalrestitution und Mitherausgeber der zweisprachigen Reihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“. Bereits erschienen sind Band 1 mit den Entscheidungen Nr. 1/2003, 2/2003, 3/2003, 4/2004, 5/2004, 6/2004 und 7/2004 sowie Band 2 mit den Entscheidungen 8/2004, 9/2005, 24/2005, 25/2005, 26/2005, 27/2005 und 28/2005. Band 3 ist in Vorbereitung.
- 8) ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch LL.M., Professor für Völkerrecht und Europarecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, von amerikanischer Seite nominiertes Mitglied der Schiedsinstanz für Naturalrestitution und Mitherausgeber der zweisprachigen Reihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“.
- 9) Dr. Peter Huemer, Moderator, Historiker und Journalist, leitete die Podiumsdiskussion.
- 10) Hon.-Prof. Botschafter i.R. Dr. Dr. h.c. Erich Kussbach LL.M., Professor für Völkerrecht an der Katholischen Pázmány-Péter-Universität in Budapest und ordentliches Mitglied der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste. Er ist das von österreichischer Seite nominierte Mitglied der Schiedsinstanz für Naturalrestitution und Mitherausgeber der zweisprachigen Reihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“.
- 11) Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff war Leiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und ist nun Botschafter in Prag. 2008 leitete er den österreichischen Vorsitz in der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance, and Research. Siehe dazu auch seinen Beitrag in diesem Geschäftsbericht.
- 12) Vgl. dazu die Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes B 783/04 (im Internet abrufbar unter <http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/4/6/1/CH0006/CMS1108464907299/b783-15-04.pdf>) und B 62/05-6, G5/05-6 (im Internet abrufbar unter [http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/7/6/6/CH0006/CMS1113307721063/habsburg\\_b62-05.pdf](http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/7/6/6/CH0006/CMS1113307721063/habsburg_b62-05.pdf)).
- 13) Univ.-Prof. Dr. Georg Graf, Professor für Bürgerliches Recht am Institut für Österreichisches und Europäisches Recht der Universität Salzburg, ständiger Experte der Historikerkommission der Republik Österreich. Ausgewählte Publikationen zum Thema NS-Vermögensentzug und Restitution: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Wien 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 2); gemeinsam mit Clemens Jabloner u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen. Wien 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 1); Privatautonomie und extreme Ungerechtigkeit. Kritische Anmerkungen zur Entscheidungspraxis der Schiedsinstanz. In: Juristische Blätter, Jg. 129, Heft 9/2007, S. 545–554.
- 14) Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel ist Universitätsprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ausgewählte Publikationen zum Thema NS-Vermögensentzug und Restitution: gemeinsam mit Thomas Olechowski und Christoph Gnant: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Wien 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 4/2); Unrechtsbewältigung durch Rechtsgeschichte? Zum Begriff der „extremen Ungerechtigkeit“ im Entschädigungsfonds-Gesetz. In: Juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat 2003, S. 42–46; gemeinsam mit Ronald Faber: Nationalsozialistisches Steuerrecht und Restitution, Wien 2006.
- 15) Univ.-Doz. Dr. Berthold Unfried lehrt am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien. Ausgewählte Publikationen zum Thema NS-Vermögensentzug und Restitution: gemeinsam mit Ulrike Felber u. a.: Ökonomie der „Arisierung“. Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960. Wien 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bde. 10/1 u. 10/2); Restitution und Entschädigung von entzogenem Vermögen im internationalen Vergleich. Entschädigungsdebatten als Problem der Geschichtswissenschaft. In: Zeitgeschichte (Wien) 5/2003, S. 243–267; Heller, Olla, Bloch. Beispiele für Vorgangsweisen bei „Arisierung“ und Restitution von Unternehmen. In: Pawlowsky, Verena/Wendelin, Harald (Hg.): „Arisierte“ Wirtschaft. Wien 2005 (= Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute, Bd. 2), S. 171–192.
- 16) em. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Botz, Professor für Zeitgeschichte am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Leiter des Ludwig Boltzmann-Instituts für Historische Sozialwissenschaft in Wien. Ausgewählte Publikationen zum Thema NS-Vermögensentzug und Restitution: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39. Wien 2008 [überarbeitete und erweiterte Neuauflage]; Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938–1940). Wien 1988 [ergänzte Neuauflage] (= Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, Bd. 1).
- 17) Peter Longerich ist Professor für Geschichte des modernen Deutschland und war der Gründer und bis 2008 Direktor des Research Centre for the Holocaust and Twentieth-Century History am Royal Holloway College der University of London. Er hat unter anderem im Prozess des Holocaust-Leugners David Irving gegen Deborah Lipstadt im Jahr 2000 für die Verteidigung Lipstadts zwei Gutachten als historischer Sachverständiger verfasst. Eines beleuchtete die Rolle Hitlers bei der Verfolgung der Juden im Nationalsozialismus, das zweite den systematischen Charakter der nationalsozialistischen Politik der Ermordung von Juden. Er nahm als Gast an der Podiumsdiskussion teil.
- 18) Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt ist Vorstand des Instituts für Finanzrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.
- 19) Mag<sup>a</sup> Eva Blimlinger ist Historikerin und Leiterin der Projektkoordination Kunst- & Forschungsförderung der Universität für angewandte Kunst Wien. Sie war von 1999 bis 2004 Forschungskordinatorin der Historikerkommission der Republik. Seit Dezember 2006 ist sie Ersatzmitglied und seit Dezember 2008 stv. Vorsitzende des Kunstrückgabebeirats im BMUKK. Sie ist Mitautorin des Schlussberichts der Historikerkommission zum Vermögensentzug während der NS-Zeit und zu den Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich und Autorin zahlreicher Beiträge zum Thema NS-Vermögensentzug und Restitution in Österreich.
- 20) Univ.-Doz. Dr. Alfred J. Noll ist Jurist, Rechtsanwalt und Dozent der Universität Wien für Öffentliches Recht und Rechtslehre.

## IMPRESSUM

### Für den Inhalt verantwortlich

Nationalfonds der Republik Österreich  
für Opfer des Nationalsozialismus  
Allgemeiner Entschädigungsfonds  
für Opfer des Nationalsozialismus  
Parlament  
1017 Wien  
www.nationalfonds.org

### Konzept und Beratung

Pleon Publico Public Relations & Lobbying GmbH  
Neulinggasse 37  
1030 Wien  
www.pleon-publico.at

### Redaktion

Nationalfonds der Republik Österreich und Allgemeiner  
Entschädigungsfonds:  
Sebastian Fellner, Maria Luise Lanzrath, Richard Rebernik,  
Christine Schwab, Peter Stadlbauer  
Pleon Publico:  
Claudia Müller, Ingeborg Gratzner

### Lektorat

Nationalfonds der Republik Österreich und Allgemeiner  
Entschädigungsfonds:  
Martin Niklas

### Fotos

Ingo Pertramer (S. 4)  
Herbert Fidler (S. 6)

### Bildnachweis

Doris Lurie (S. 8)  
Rudolfine Kolmer (S. 26)  
Katja Sturm-Schnabl (S. 38)  
Österreichische Nationalbibliothek/Bildarchiv (S. 52, 66, 70)  
facultas.wuv (S. 70)

### Grafisches Konzept und Gestaltung

section.d design.communication.gmbh  
Praterstraße 66  
1020 Wien  
www.sectiond.com

### Druckproduktion

o8/16 printproduktion gmbh

### Druck

„agensketterl“ Druckerei GmbH  
Kreuzbrunn 19  
3001 Mauerbach

### Danksagung

Das Redaktionsteam bedankt sich bei all jenen, die an der Erstellung dieses Geschäftsberichts mitgearbeitet haben, insbesondere bei: Walter Amtmann, Thomas Baar, Susanne H. Betz, Manuela Dorr, Carina Fürst, Nora Gassner, Maida Hadzic, Judith Kaltenbacher, Mirjam Langer, Doris Macht, Michaela Niklas, Iris Petrinja, Judith Pfeffer, Michael Pisecki, Michael R. Seidinger.

Ein ganz besonders herzliches Dankeschön auch an Doris Lurie, Rudolfine Kolmer, Katja Sturm-Schnabl, Andreas H. und Ingeborg Dürnecker dafür, dass sie ihre Lebensgeschichten niedergeschrieben und dem Nationalfonds zur Verfügung gestellt haben.

Redaktionsschluss: 22. Juni 2010



